

HOERNER BANK STRATEGIE

Ein Investmentfonds mit Sondervermögenscharakter als Umbrella-Fonds (Fonds commun de placement à compartiments multiples) gemäß Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen

Verkaufsprospekt einschließlich Verwaltungsreglement

Stand: 15. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

<i>Besondere Informationen und Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland....</i>	<i>7</i>
<i>Kurzangaben über deutsche Steuervorschriften.....</i>	<i>10</i>
<i>Verkaufsprospekt</i>	<i>18</i>
<i>Die Verwaltungsgesellschaft und AIFM</i>	<i>19</i>
<i>Weitere von der Gesellschaft verwaltete Investmentvermögen</i>	<i>19</i>
<i>Die Verwahrstelle</i>	<i>24</i>
<i>Die Zentralverwaltung, Register- und Transferstelle</i>	<i>27</i>
<i>Der Portfoliomanager</i>	<i>27</i>
<i>Rechtsstellung der Anleger.....</i>	<i>28</i>
<i>Leverage.....</i>	<i>29</i>
<i>Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Anteilen der Teilfonds.....</i>	<i>29</i>
<i>Allgemeiner Hinweis zu potenziellen Interessenskonflikten</i>	<i>30</i>
<i>Anlageziele und allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik</i>	<i>30</i>
<i>Risikohinweise</i>	<i>38</i>
<i>Anteilwertberechnung</i>	<i>51</i>
<i>Ausgabe von Anteilen</i>	<i>54</i>
<i>Rücknahme und Umtausch von Anteilen</i>	<i>55</i>
<i>Einstellung der Berechnung des Anteilwertes</i>	<i>56</i>
<i>Besteuerung des Fonds</i>	<i>59</i>
<i>Common Reporting Standard (CRS)</i>	<i>60</i>
<i>Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA).....</i>	<i>61</i>
<i>Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.....</i>	<i>62</i>
<i>Kosten</i>	<i>63</i>
<i>Veröffentlichungen und Ansprechpartner.....</i>	<i>64</i>
<i>Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika.....</i>	<i>64</i>
<i>Rechnungsjahr des Fonds.....</i>	<i>65</i>
<i>Änderungen des Verwaltungsreglements und des Verkaufsprospektes</i>	<i>65</i>

<i>Hoerner Bank Strategie – Substanz Plus</i>	<i>66</i>
<i>Hoerner Bank Strategie – Rendite Global Plus</i>	<i>88</i>
<i>Verwaltungsreglement</i>	<i>111</i>

Verwaltung, Vertrieb und Beratung

AIFM / Verwaltungsgesellschaft

Axxion S.A.

15, rue de Flaxweiler

L-6776 Grevenmacher

Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals (Grund- und Stammkapital abzgl. der ausstehenden Einlagen zzgl. der Rücklagen) zum 31. Dezember 2024: EUR 2.482.950,00

EU-AIF

Hoerner Bank Strategie

Fondsvolumen des Hoerner Bank Strategie zum 11. November 2025:
EUR 323.401.496,56

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender:

Martin Stürner

Mitglied des Vorstands

PEH Wertpapier AG, Frankfurt am Main

Mitglieder:

Constanze Hintze

Geschäftsführerin Svea Kuschel + Kolleginnen Finanzdienstleistungen für Frauen GmbH, München

Dr. Burkhard Wittek

Geschäftsführer

Forum Family Office GmbH, München

Thomas Amend

Geschäftsführer

Trivium S.A., Grevenmacher

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender:

Stefan Schneider

Mitglied des Vorstandes

Axxion S.A., Grevenmacher

Mitglieder:

Pierre Girardet

Mitglied des Vorstandes

Axxion S.A., Grevenmacher

Armin Clemens

Mitglied des Vorstandes

Axxion S.A., Grevenmacher

Änderungen bei den vorstehenden Angaben zur Zusammensetzung des Aufsichtsrates und des Vorstandes sowie zur Höhe des Eigenkapitals werden in den regelmäßig zu erstellenden Halbjahres- und Jahresberichten aktualisiert sowie im Rahmen einer erforderlichen Änderung des Verkaufsprospektes in diesem geändert.

Zentralverwaltungsstelle

Navaxx S.A.
17, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Register- und Transferstelle

Navaxx S.A.
17, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Verwahrstelle und Luxemburger Zahlstelle

Banque de Luxembourg S.A.
14, Boulevard Royal
L - 2449 Luxembourg

Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals
(Grund- und Stammkapital abzgl. der ausstehen-
den Einlagen zzgl. der Rücklagen) zum 31. De-
zember 2024: 709,5 Mio. Euro

Portfoliomanager

Hoerner Bank Aktiengesellschaft
Oststraße 77
D-74072 Heilbronn

Repräsentant in
Deutschland

Hoerner Bank Aktiengesellschaft
Oststraße 77
D-74072 Heilbronn

Wirtschaftsprüfer des Fonds und der Verwaltungs-
gesellschaft

PricewaterhouseCoopers (PwC)
Société Coopérative
2, rue Gerhard Mercator
L-1014 Luxembourg

Zahlstelle in
Deutschland

Hoerner Bank Aktiengesellschaft
Oststraße 77
D-74072 Heilbronn

Besondere Informationen und Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Sowohl das Investmentvermögen als auch seine Verwaltungsgesellschaft unterliegen nicht der staatlichen Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Für den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist der deutsche Wortlaut dieses Verkaufsprospektes (nebst Anhängen), des Verwaltungsreglements, das PRIIPs-Basisinformationsblatt (ein Basisinformationsblatt für packaged retail and insurance-based investment products (verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte) - „Basisinformationsblatt“) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, des Jahres- und Halbjahresberichts des AIFs sowie sonstiger Unterlagen und Veröffentlichungen maßgeblich. Diese zuvor genannten gesetzlichen Verkaufsunterlagen und Veröffentlichungen können über die deutsche Zahlstelle kostenlos bezogen oder unter www.axxion.lu abgerufen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anleger unverzüglich mittels dauerhaften Datenträgers und durch Veröffentlichung auf ihrer Internetseite unter www.axxion.lu über alle Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben.

Die Verwaltungsgesellschaft unterrichtet die Anleger auf ihrer Internetseite www.axxion.lu und darüber hinaus unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers über:

1. die Aussetzung der Rücknahme der Anteile oder Aktien eines Investmentvermögens;
2. die Kündigung der Verwaltung eines Investmentvermögens oder dessen Abwicklung;
3. Änderungen des im Verkaufsprospekts enthaltenen Verwaltungsreglements, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind oder anlegerbenachteiligende Änderungen von wesentlichen Anlegerrechten oder anlegerbenachteiligende Änderungen, die die Vergütungen und Aufwendungsersatzungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Weise weitere Informationen hierzu erlangt werden können,
4. die Verschmelzung von Investmentvermögen in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und
5. die Umwandlung eines Investmentvermögens in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Die Anleger können die Auszahlung ihres Anteils bei der Hoerner Bank Aktiengesellschaft, Heilbronn verlangen. Gerichtsstand für Klagen von Privatanlegern gegen die Verwaltungsgesellschaft, die auf den Vertrieb der Investmentanteile in der Bundesrepublik Deutschland Bezug haben, ist der Sitz des Repräsentanten. Dieser Gerichtsstand kann durch Vereinbarung nicht ausgeschlossen werden. Die Klageschrift sowie alle sonstigen Schriftstücke können dem Repräsentanten in der Bundesrepublik Deutschland, der Hoerner Bank Aktiengesellschaft, zugestellt werden.

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Nettoinventarwert je Anteil bei jeder Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen sowie alle sonstigen Informationen werden auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft (www.axxion.lu) veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise und des Nettoinventarwerts erfolgt täglich mit Ausnahme des 24. Dezember.

Der prozentuale Anteil der Vermögensgegenstände der Teilfonds, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten sowie jegliche neue Regelungen zum Liquiditätsmanagement der Teilfonds werden im Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht.

Ferner werden das aktuelle Risikoprofil der Teilfonds und die zur Steuerung der Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme sowie jegliche neue Regelungen zum Liquiditätsmanagement in diesem

Verkaufsprospekt sowie im Jahresbericht veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft legt alle Änderungen des maximalen Umfangs, in dem die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung der Teilfonds Leverage einsetzen kann, sowie etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstigen Garantien, die im Rahmen von Leverage-Geschäften gewährt wurden, und die Gesamthöhe des Leverage der Teilfonds im Rahmen des Jahresberichtes offen.

Der Jahresbericht wird von der Verwaltungsgesellschaft spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht. Der Halbjahresbericht wird von der Verwaltungsgesellschaft spätestens zwei Monate nach dem Ende der Periode, auf die er sich bezieht, im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht.

Zahlstelle:

Hoerner Bank Aktiengesellschaft
Sitz: Heilbronn,
Anschrift: Oststraße 77, 74072 Heilbronn.

Zeichnungsanträge und Rücknahmeaufträge können auch bei der oben genannten Zahlstelle abgegeben werden.

Sämtliche von den Anteilhabern geleistete oder für die Anteilhaber bestimmte Zahlungen können auf Wunsch des Anteilhabers über die vorgenannte Zahlstelle erfolgen.

Repräsentant:

Hoerner Bank Aktiengesellschaft
Oststraße 77
D-74072 Heilbronn

Widerrufsrecht gemäß § 305 KAGB:

Erfolgt der Kauf von Anteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen bei der Verwaltungsgesellschaft oder dem Repräsentanten in Textform widerrufen (**Widerrufsrecht**); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein **Fernabsatzgeschäft** i. S. d. § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 8 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der Verwaltungsgesellschaft Axxion S.A., 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, info@axxion.lu oder dem Repräsentanten (Hoerner Bank Aktiengesellschaft, Oststraße 77, D-74072 Heilbronn, vermoegensverwaltung@hoernerbank.de) in Textform zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn dem Käufer die Durchschrift des Antrags auf Vertrags-

abschluss ausgehändigt oder eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf wirksam erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden. Die vorgenannten Ausführungen zum Widerrufsrecht gelten auch für den Verkauf von Anteilen durch den Anleger.

Rechtsgrundlagen

Das in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und Verwaltungsreglement beschriebene Sondervermögen Hoerner Bank Strategie ist ein Luxemburger Investmentfonds (fonds commun de placement), der gemäß Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) in der Form eines Umbrella-Fonds mit zwei Teilfonds („Teilfonds“) auf unbestimmte Dauer errichtet wurde und unterliegt dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und dem Gesetz vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds („Gesetz vom 12. Juli 2013“) in der jeweils geltenden Fassung. Die Teilfonds werden von der Verwaltungsgesellschaft, der Axxion S.A., verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit weitere Teilfonds auflegen.

Dieser Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und das Verwaltungsreglement sind nur gültig in Verbindung mit dem jeweils letzten veröffentlichten Jahresbericht, sofern bereits erstellt, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Käufer zusätzlich der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen. Rechtsgrundlagen des Kaufs von Anteilen sind der aktuell gültige Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und das Verwaltungsreglement. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger den Verkaufsprospekt (nebst Anhängen), das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Es ist nicht gestattet, von Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und Verwaltungsreglement abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und dem Verwaltungsreglement abweichen. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Anlegers.

Die Verkaufsunterlagen (Verkaufsprospekt, Verwaltungsreglement, Basisinformationsblatt, der letzte Jahresbericht, und soweit bereits veröffentlicht der anschließende Halbjahresbericht) werden dem Anleger vor Vertragsschluss ausgehändigt. Der Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und das Verwaltungsreglement sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte sind in Papierform am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen kostenfrei erhältlich. Die vorgenann-

ten Unterlagen sowie etwaige Änderungen derselben können zudem auf der Internetseite www.axxion.lu abgerufen werden. Weitere Informationen sind jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Hinsichtlich der Vollstreckung und Anerkennung von Urteilen wird auf die Verordnung des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22. Dezember 2000 verwiesen.

Anteile dürfen nur in solchen Rechtsordnungen zum Kauf angeboten oder verkauft werden dürfen, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Hiervon umfasst ist der Vertrieb von Anteilen an Privatanleger und professionelle Anleger gemäß der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds in den Ländern in denen ein Vertrieb gemäß dieser Richtlinie angezeigt wurde. Die entsprechenden Vertriebsländer sind den jeweiligen Anhängen zu entnehmen.

Besondere rechtliche und steuerliche Hinweise

Es wird den Anteilhabern empfohlen, sich über die Gesetze und Verordnungen (wie etwa diejenigen über die Devisenkontrolle und das Steuerwesen) von einem Steuerberater beraten zu lassen, die für die Zeichnung, den Kauf, das Halten und die Veräußerung von Anteilen sowie für den Erhalt von Erträgen an ihrem Herkunfts-, Wohn- und /oder Aufenthaltsort gelten.

Kurzanfragen über deutsche Steuervorschriften

Allgemeine Systematik zur Besteuerung der Investmentgesellschaft

Der Hoerner Bank Strategie bzw. seine Teilfonds sind grundsätzlich von der deutschen Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die Teilfonds sind jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit ihren

- inländischen Immobilienerträgen, d.h. Mieterträgen und Gewinnen aus der Veräußerung in Deutschland belegener Immobilien,
- inländischen Beteiligungseinnahmen (insbesondere Dividenden deutscher Aktiengesellschaften) und
- sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der deutschen beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften (insbesondere Aktien).

Der Steuersatz beträgt 15 %. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 % bereits den Solidaritätszuschlag.

Anteile im Privatvermögen einer in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person

Grundsätzliches

Die Erträge aus dem Hoerner Bank Strategie bzw. einer seiner Teilfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile, zählen beim Privatanleger zu den Einkünften aus Kapitalvermögen.

Investmenterträge werden beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommenssteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 % Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer), wenn die Anteile in einem Depot in Deutschland verwahrt werden.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 %. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 % oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Ausschüttungen

Ausschüttungen eines Teilfonds zählen als Investmenterträge zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt ein Teilfonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, d.h. die Anlagenbedingungen sehen vor, dass der Teilfonds fortlaufend mehr als 50 % seines Aktivvermögens in sog. Kapitalbeteiligungen (z.B. Aktien) anlegt („**Aktienfonds**“), sind 30 % der Ausschüttungen steuerfrei.

Erfüllt ein Teilfonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, d.h. die Anlagenbedingungen sehen vor, dass der Teilfonds fortlaufend mindestens 25 % seines Aktivvermögens in sog. Kapitalbeteiligungen (z.B. Aktien) anlegt („**Mischfonds**“), sind 15 % der Ausschüttungen steuerfrei.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer), wenn die Anteile in einem Depot in Deutschland verwahrt werden.

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig (Steuerinländer) ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem Depot in Deutschland, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungs-

termin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Teilfonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 % des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen zählen als Investmenterträge zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt ein Teilfonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 % der Vorabpauschalen steuerfrei.

Erfüllt ein Teilfonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 15 % der Vorabpauschalen steuerfrei.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer), wenn die Anteile in einem Depot in Deutschland verwahrt werden.

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem Depot in Deutschland, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der depotführenden Stelle in Deutschland zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an einem Teilfonds nach dem 31. Dezember 2017 veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 %. Dies gilt sowohl für Anteile, die vor dem 01. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 01. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, als auch für nach dem 31. Dezember 2017 erworbene Anteile.

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile an einem Teilfonds zählen als Investmenterträge zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und sind grundsätzlich steuerpflichtig. Sie unterliegen dem Abgeltungssatz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Erfüllt ein Teilfonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei.

Erfüllt ein Teilfonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 15 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei.

Sofern die Anteile in einem Depot in Deutschland (Inland) verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung von vor dem 01. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von 100.000 Euro steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung eines Teilfonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

Anteile im Betriebsvermögen einer Betriebstätte in Deutschland

Grundsätzliches

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Investmenterträge, d.h. die Ausschüttungen eines Teilfonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Erstattung der Körperschaftsteuer des Hoerner Bank Strategie bzw. eines Teilfonds

Ist der Anleger eine inländische (deutsche) Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der

tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, dann erhält er auf Antrag vom Teilfonds die auf der Ebene eines Teilfonds angefallene Körperschaftsteuer anteilig für seine Besitzzeit erstattet; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat. Die Erstattung setzt voraus, dass der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge eines Teilfonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile ist, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Ebene eines Teilfonds angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Teilfonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 % bestanden.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Mustern erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung wird die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters empfohlen.

Ausschüttungen

Ausschüttungen eines Teilfonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Erfüllt ein Teilfonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind bei natürlichen Personen, die ihre Investmentanteile im Betriebsvermögen halten, 60 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Erfüllt ein Teilfonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds sind bei Anlegern, die dem Körperschaftssteuergesetz unterliegen, 80 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt ein Teilfonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der

kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 % für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag), wenn die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden.

Für Zwecke des Steuerabzuges wird einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Fall eines Aktienfonds in Höhe von 30 % und im Fall eines Mischfonds in Höhe von 15 %.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Teilfonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 % des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Erfüllt ein Teilfonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind bei natürlichen Personen, die ihre Investmentanteile im Betriebsvermögen halten, 60 % der Vorabpauschale steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Erfüllt ein Teilfonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind bei Anlegern, die dem Körperschaftssteuergesetz unterliegen, 80 % der Vorabpauschale steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 % der Vorabpauschale steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt ein Teilfonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 % für Zwecke der der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden, Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 % für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag), wenn die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden.

Für Zwecke des Steuerabzuges wird einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Fall eines Aktienfonds in Höhe von 30 % und im Fall eines Mischfonds in Höhe von 15 %.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt ein Teilfonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind bei natürlichen Personen, die ihre Investmentanteile im Betriebsvermögen halten, 60 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Bei Anlegern, die dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen, sind 80 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt ein Teilfonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 % für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Steuerabzug.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung eines Teilfonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Anteile an einem Teilfonds im Depot bei einer depotführenden Stelle in Deutschland, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % zu erheben.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen (deutschen) depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge eines Teilfonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Besonderer Hinweis für Steuerinländer mit inländischer Depotführung

Verwahrt der inländische (deutsche) Anleger die Anteile eines Teilfonds in einem ausländischen Depot, sind Besonderheiten zu berücksichtigen. Insbesondere wird kein Steuerabzug durch die ausländische depotführende Stelle vorgenommen, sodass der Steuerinländer sowohl Ausschüttungen, Vorabpauschalen als auch Gewinne aus der Veräußerung der Anteile in seiner Steuererklärung angeben muss. Hierbei ist zu beachten, dass Ausschüttungen und Vorabpauschalen jährlich in der Steuererklärung anzugeben sind.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat daher im Auftrag der G 20 in 2014 einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden „CRS“). Der CRS wurde von mehr als 90 Staaten (teilnehmende Staaten) im Wege eines multilateralen Abkommens vereinbart. Außerdem wurde er Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 09. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS grundsätzlich ab 2016 mit Meldepflichten ab 2017 an. Lediglich einzelnen Staaten (z.B. Österreich und die Schweiz) wird es gestattet, den CRS ein Jahr später anzuwenden. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt und wendet diesen seit 2016 an.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann

für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um persönliche Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds; Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleiten wird. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleiten. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleiten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann weitere unverbindliche Informationen bezüglich der Besteuerung des Fonds und seiner Anleger in einzelnen Ländern auf Ihrer Internetseite unter dem folgenden Link veröffentlichen:

https://www.axxion.de/fileadmin/user_upload/Anlegerinformationen/Steuerliche_Hinweise.pdf

Rechtliche Hinweise

Diese steuerlichen Hinweise sollen einen Überblick über die steuerlichen Folgen der Investmentanlage vermitteln. Sie können nicht alle steuerlichen Aspekte behandeln, die sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben können. Interessierten Anlegern empfehlen wir, sich durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Fondsinvestments beraten zu lassen.

Die steuerlichen Ausführungen basieren auf der derzeit bekannten Rechtslage. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerrechtliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die oben beschriebenen steuerrechtlichen Folgen nachteilig beeinflussen

Verkaufsprospekt

Das in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) beschriebene Sondervermögen wurde auf Initiative der Hoerner Bank Aktiengesellschaft aufgelegt und wird von der **Axxion S.A.** („Verwaltungsgesellschaft“) verwaltet.

Diesem Verkaufsprospekt sind Anhänge und das Verwaltungsreglement des Fonds beigefügt. Das Verwaltungsreglement trat am 28. Juli 2008 in Kraft und ein Hinweis darauf wurde am 27. August 2008 im „*Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations*“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („*Mémorial*“) veröffentlicht.

Die vorliegende, geänderte Fassung tritt am 15. Dezember 2025 in Kraft, und wird auf der elektronischen Plattform Recueil électronique des sociétés et associations (www.lbr.lu), unter der Registernummer (K281), offengelegt.

Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und das Verwaltungsreglement bilden eine sinngemäße Einheit und ergänzen sich deshalb.

Die Verwaltungsgesellschaft und AIFM

Der Fonds wird von der Axxion S.A. verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 17. Mai 2001 als Aktiengesellschaft unter luxemburgischem Recht für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie hat ihren Sitz in Luxemburg-Grevenmacher. Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt die Voraussetzungen gemäß Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und ist sogenannter externer Verwalter alternativer Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 („Verwaltungsgesellschaft“ und/oder „AIFM“). Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft ist im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* vom 15. Juni 2001 veröffentlicht und ist beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt, wo die Verwaltungsgesellschaft unter Registernummer B-82112 eingetragen ist. Eine Änderung der Satzung trat letztmalig mit Wirkung zum 24. Januar 2020 in Kraft. Die Hinterlegung der geänderten Satzung beim Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg wurde auf der elektronischen Plattform „Recueil électronique des sociétés et associations“ veröffentlicht.

Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht in der Auflegung und/oder Verwaltung von luxemburgischen und/oder ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen sowie luxemburgischen und/oder ausländischen alternativen Investmentfonds.

Von der Axxion S.A. werden noch die folgenden Fonds verwaltet:

Weitere von der Gesellschaft verwaltete Investmentvermögen	
Investmentvermögen nach der OGAW-Richtlinie	
<ul style="list-style-type: none"> • 4 Jahreszeiten • 4L Capital Werte-Fonds • AAC Multi Style Global • ACC Alpha Select • Adelca Invest – VI Multi Asset Fund • Adelca Invest – GI Multi Asset Fund • Adelca Invest – GVI Multi Asset Fund • ADUNO FUND – GLOBAL INVEST • Anytime Invest AIQUITY • ARBOR INVEST – SPEZIALRENTEN • ARBOR INVEST – VERMÖGENSWERWALTUNGSFONDS • Barius European Opportunities 	<ul style="list-style-type: none"> • GANADOR – Ataraxia • GANADOR – CC Multi-Asset Spezial • GANADOR – Corporate Alpha • GANADOR – Global Strategie • GANADOR – Nova • GANADOR – Spirit Bond Macro Allocation • GANADOR – Spirit Citadelle Opportunity • GANADOR – Spirit Invest • GANADOR – Spirit VISOM • GFS Strategic IV • Global Patient Safety in Healthcare • GLOBAL PREMIUM – Global Premium Select

<ul style="list-style-type: none"> • Bicheler Konzeptfonds • BSK Multi Asset – Substanz • Charisma Sicav – AHM DACH • Daidalos – Multi Asset BP • DCP – Equity Income • DCP – Hybrid Income • Ellwanger.Geiger – Ellwanger.Geiger Aktien • Ellwanger.Geiger – Ellwanger.Geiger Anleihen • Ellwanger.Geiger – Ellwanger.Geiger Megatrends • Europa Substanz & Dividende • F&P – Flex • FAM Convex Opportunities • FAM Prämienstrategie • First Class – Global Equities • frammas-Treuhand – Family Office Fund I • frammas-Treuhand – Family Office Fund II • Frankfurter Aktienfonds für Stiftungen • Frankfurter Long-Term Value Fund • FRANKFURTER UCITS-ETF – Modern Value • FUNDament Total Return • Future Folio 33 • Future Folio 55 • Future Folio 77 • G&P Invest – Ikarus Strategiefonds • G&P Invest – Securitas Aktienstrategie 	<ul style="list-style-type: none"> • Global Select Invest • Global Triple Income Fund • Globale Aktien GAPPY • Haas invest4 innovation • Hartz Regehr Substanz-Fonds • Hartz Regehr Vermögens-Fonds • Hartz Regehr Wachstums-Fonds • HRK INVEST - VERMÖGENSVERWALTUNGSFONDS G • HRK INVEST - VERMÖGENSVERWALTUNGSFONDS H • HRK INVEST - VERMÖGENSVERWALTUNGSFONDS J • KR FONDS – Deutsche Aktien Spezial • KR FONDS – Übernahmeziele Europa • m4 – sigma select • MAS VALUE – Privat Invest • MAS VALUE – Select • MAV INVEST – Aktienfonds • Meisterstück • MET FONDS – PrivatMandat • Minveo ONE powered by AI (Künstliche Intelligenz) • MKettererPro • movearis – Bond • movearis – Concept Value • movearis – SELECT • Multi Fund – Midcap Value • MULTI STRUCTURE FUND – ABDERUS
<ul style="list-style-type: none"> • MULTI STRUCTURE FUND – CONTIOMAGUS • MULTI STRUCTURE FUND – INVESTTOR SRI Global • MULTI-AXXION – ABSOLUTE RETURN • MULTI-AXXION – ÄQUINOKTIUM • MULTI-AXXION – BELOS-COM FONDS – MA • MULTI-AXXION – EUROPA • MULTI-AXXION – PBO Global • MULTI-AXXION – RDB UNIVERSAL • NDACinvest – Aktienfonds • nova Steady HealthCare • nowinta – PRIMUS Balance • nowinta – PRIMUS Global • ofg PORTFOLIO – Select 	<ul style="list-style-type: none"> • SQUAD Aguja Opportunities • SQUAD GALLO Europa • SQUAD Point Five • Substanz & Werte Global • TEQ – Clean Technologies • TEQ – Disruptive Technologies • TEQ – Small & Mid Cap Technologies • TOP Sport Global Equity • Werte & Sicherheit – Globale Aktien Plus

<ul style="list-style-type: none"> • PARIUM – Dynamic Fund • PARIUM – Relaxed Fund • PEH SICAV – PEH EMPIRE • PEH SICAV – PEH Inflation Linked Bonds Flexibel • pfp Advisory Aktien Mittelstand Premium • PVI Global Wealth • rezooM – RISING MARKETS • rezooM – WORLD • RLC Provest – Connor • RLC Provest – Global Dynamic • RLC Provest – oneWORLD Multi-Asset • Rothschild & Co WM – Aktien • Rothschild & Co WM – Renten • Rothschild & Co WM – Renten Global • Rothschild & Co WM – Strategie • SALUTARIS MULTIWERT - SUPERFUND • Simmross Capital Fund • smart-invest – GLOBAL EQUITY • smart-invest – HELIOS AR • SoFo VV • SQUAD – European Convictions • SQUAD – Green Balance • SQUAD – GROWTH • SQUAD - MAKRO • SQUAD – Special SituationsSQUAD – VALUE • SQUAD – Praemium Opportunities • SQUAD 4 Convertibles • SQUAD Aguja Bond Opportunities 	
<p>Alternative Investmentvermögen (AIF)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absolutissimo Fund – Xanti • ADORIOR FUND – Multi Asset • ANKERCAP Funds - ANKER Select Equity Stars • Belos Fonds – GI • CCN Spezial Fonds – I • Celerius Fund – Bonnefontaine • Celerius Fund – Enduro Trust • Celerius Fund – GI Multi Asset Fund • Celerius Fund – VI Multi Asset Fund • Citus – Multi Asset BI • Citus – Multi Asset GI • Citus - Multi Asset GVI 	<ul style="list-style-type: none"> • MPF Struktur Renten • Lind Alternativ Plus Fund – I • P&R – Real Value • ROOTS CAPITAL – APE-One • Special Bond – Opportunities Fund

<ul style="list-style-type: none"> • Citus – Multi Asset IP • Citus – Multi Asset SL • Citus – Multi Invest RF • Citus – Performance Inside • Cresco Partnership • Decus Invest – Balanced • Decus Invest – Erolennah • Decus Invest – Eurythmia • Decus Invest – Multi Asset EP • Decus Invest – Multi Asset Hybrid • Decus Invest – Multi Asset Income • Decus Invest – Multi Invest AF • Easterlakes Patient Capital • FBAM Fonds – CLO Opportunities • FORUM Family Office Value Fund – Forum Spezial • Frankfurter – Value Focus Fund • HB Fonds – Rendite Global Plus • HB Fonds – SubstanzPlus • I-AM – Vision Microfinance • I-AM – Vision Microfinance Local Currency • MPF Aktien Strategie Global • MPF Aktien Strategie Total Return • MPF Flex Invest • MPF Renten Strategie Basis • MPF Renten Strategie Chance • MPF Renten Strategie Plus • MPF Struktur Aktien • MPF Struktur Balance 	<p>Die Gesellschaft verwaltet zudem 33 Spezial-AIF.</p>
--	---

Die Verwaltungsgesellschaft darf gemäß der Richtlinie 2009/65/EG und deren Abänderungen (nachfolgend: Richtlinie 2009/65/EG) zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) verwalten. Darüber hinaus darf sie andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), die nicht unter diese Richtlinie fallen und für die die Verwaltungsgesellschaft einer Aufsicht unterliegt, deren Anteile jedoch nicht in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2009/65/EG vertrieben werden können, sowie sonstiger Luxemburger und ausländischer Investmentvehikel (einschließlich SICARs) verwalten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann alle Handlungen tätigen, die zur Förderung des Vertriebs solcher Anteile und zur Verwaltung dieser OGAW bzw. OGA und SICAR notwendig oder nützlich sind. Sie kann jedwede Geschäfte tätigen und Maßnahmen treffen, die ihre Interessen fördern oder sonst ihrem Gesellschaftszweck dienen oder nützlich sind, insoweit diese dem Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 entsprechen.

Entsprechend Anhang I des Gesetzes vom 12. Juli 2013, übt die Verwaltungsgesellschaft die Funktionen der Portfolioverwaltung und des Risikomanagements aus. Darüber hinaus ist die Verwaltungsgesellschaft mit dem Vertrieb der Anteile des Fonds betraut.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die tägliche Verwaltung und Geschäftsführung des Fonds verantwortlich. Sie darf für Rechnung des Fonds alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Fondsvermögen bzw. Teilfondsvermögens verbundenen Rechte ausüben.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines bezahlten Bevollmächtigten.

Um die potenziellen Berufshaftungsrisiken aus den Geschäftstätigkeiten, denen die Verwaltungsgesellschaft nach der Richtlinie 2011/61/EU nachgehen kann abzudecken, verfügt die Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 12. Juli 2013 über zusätzliche Eigenmittel, um potenzielle Haftungsrisiken aus beruflicher Fahrlässigkeit angemessen abzudecken.

Die Verwaltungsgesellschaft zieht im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des Fonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle auf eigene Kosten einen Portfoliomanager hinzu. Der Portfoliomanager des Hoerner Bank Strategie ist die Hoerner Bank Aktiengesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und ihrer Kontrolle und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, eigene Tätigkeiten auf Dritte auszulagern. Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Verschulden des Auslagerungsunternehmens in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden. Sofern die Verwaltungsgesellschaft Aufgaben ausgelagert hat, wird dies in diesem Verkaufsprospekt erwähnt.

Die Übertragung der Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung der Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Anleger zu handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich von einem Anlageausschuss beraten lassen. Die Zusammensetzung des Anlageausschusses wird von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt. Der Anlageausschuss tritt in regelmäßigen Abständen zusammen, nimmt den Bericht des Portfoliomanagers über den zurückliegenden Zeitraum entgegen und lässt sich über die zukünftige Anlagestrategie informieren. Der Anlageausschuss kann Empfehlungen aussprechen, hat jedoch keine Entscheidungs- und Weisungsbefugnis. Der Anlageausschuss erhält für seine Tätigkeit keine gesonderte Vergütung, wobei das Fondsvermögen die Auslagen des Anlageausschusses tragen kann (vgl. im Abschnitt Kosten Nr. 6 lit. n).

Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu jeder Zeit weitere Teilfonds aufzulegen. In diesem Falle wird der Verkaufsprospekt um einen weiteren Anhang ergänzt. Teilfonds können auch auf bestimmte Zeit errichtet werden.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds („Teilfondsvermögen“) lediglich für Verbindlichkeiten, welche von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Die Verwahrstelle

Gemäß eines Verwahrstellenvertrages zwischen der Verwaltungsgesellschaft, welche auf eigene Rechnung und für Rechnung des Fonds handelt und der BANQUE DE LUXEMBOURG, wurde die BANQUE DE LUXEMBOURG als Verwahrstelle des Fonds („Verwahrstelle“) ernannt für (i) die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds, (ii) die Überwachung der flüssigen Mittel, (iii) die Kontrollfunktionen und (iv) jegliche andere von Zeit zu Zeit vereinbarten und im Verwahrstellenvertrag festgelegten Dienstleistungen.

Die Verwahrstelle ist ein in Luxemburg ansässiges Kreditinstitut, dessen Satzungssitz sich am 14, boulevard Royal, in L-2449 Luxembourg befindet und welches im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 5310 eingetragen ist. Sie ist zur Ausführung von Banktätigkeiten gemäß den Vorschriften des abgeänderten Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor zugelassen inklusive, unter anderem, der Verwahrung, Fondsadministration und der damit verbundenen Dienstleistungen.

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung des Vermögens des Fonds betraut. Finanzinstrumente, die im Sinne von Artikel 22.5 (a) der abgeänderten Richtlinie 2009/65/EG in Verwahrung genommen werden können („verwahrten Vermögenswerte“), können entweder direkt von der Verwahrstelle gehalten werden oder, soweit die anwendbaren Gesetze und Vorschriften dies zulassen, von anderen Kreditinstituten oder Finanzintermediären, die als ihr Korrespondent, Unterverwahrer, Nominee, Bevollmächtigter oder Beauftragter handeln. Die Verwahrstelle stellt ebenfalls sicher, dass die Barmittelströme (cash flows) des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden.

Die Verwahrstelle muss außerdem:

- (i) sicherstellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und dem Verwaltungsreglement erfolgen;
- (ii) sicherstellen, dass die Berechnung des Wertes der Anteile des Fonds gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und dem Verwaltungsreglement erfolgt;
- (iii) den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das Gesetz vom 17. Dezember 2010 oder das Verwaltungsreglement;
- (iv) sicherstellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- (v) sicherstellen, dass die Erträge des Fonds gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

Übertragung von Aufgaben

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Verwahrstellenvertrags überträgt die Verwahrstelle die Verwahrung der verwahrten Vermögenswerte des Fonds an einen oder mehrere von der Verwahrstelle ernannte(n) Drittverwahrer.

Die Verwahrstelle wird bei der Auswahl, Bestellung und Überwachung der beauftragten Drittverwahrer mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgehen, um sicherzustellen, dass jeder beauftragte Drittverwahrer die Anforderungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllt. Die Haftung

der Verwahrstelle wird nicht durch die Tatsache berührt, dass sie alle oder einen Teil der Vermögenswerte des Fonds in ihrer Verwahrung an beauftragte Drittverwahrer übertragen hat.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments muss die Verwahrstelle dem Fonds unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückgeben oder einen entsprechenden Betrag erstatten, außer wenn der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Gemäß des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 werden die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft, welche auf eigene Rechnung und für Rechnung des Fonds handelt, sicherstellen, dass, wenn das Gesetz eines Drittlandes verlangt, dass bestimmte Finanzinstrumente des Fonds von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und in diesem Drittland keine ortsansässige Einrichtung einer wirksamen aufsichtsrechtlichen Regulierung (einschließlich Mindestkapitalanforderungen) und einer Aufsicht unterliegt und (i) die Verwaltungsgesellschaft die Verwahrstelle anweist, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente auf eine solche ortsansässige Einrichtung zu übertragen, (ii) die Anleger des Fonds, vor Tätigung ihrer Anlage, ordnungsgemäß über die Notwendigkeit einer solchen Übertragung aufgrund rechtlicher Zwänge im Recht des Drittlandes, über die Umstände, die die Übertragung rechtfertigen, und über die Risiken, die mit einer solchen Übertragung verbunden sind, unterrichtet werden. Es obliegt der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft die unter (ii) genannte Bedingung zu erfüllen, wobei die Verwahrstelle das Recht hat, betroffene Finanzinstrumente nicht in Verwahrung zu nehmen bis zum ordentlichen Erhalt sowohl der unter (i) angegebenen Anweisung als auch der schriftlichen Bestätigung von Seiten der Verwaltungsgesellschaft, dass die unter (ii) genannte Bedingung ordnungsgemäß erfüllt ist.

Interessenskonflikte

Die Verwahrstelle handelt bei der Ausführung ihrer Aufgaben und Pflichten als Verwahrstelle des Fonds ehrlich, fair, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und der Anleger des Fonds.

Als Bank mit diversifizierten Dienstleistungen kann die Verwahrstelle des Fonds direkt oder indirekt, durch mit der Verwahrstelle verbundene oder unverbundene Parteien, zusätzlich zu den Verwahrstellendienstleistungen eine breite Palette an Bankdienstleistungen erbringen.

Die Erbringung zusätzlicher Bankdienstleistungen und/oder die Verknüpfungen zwischen der Verwahrstelle und den Hauptdienstleistungsanbietern des Fonds kann zu potenziellen Interessenkonflikten bezüglich der Aufgaben und Pflichten gegenüber des Fonds führen. Solche potenziellen Interessenkonflikte können insbesondere in folgenden Situationen entstehen (der Begriff „CM-CIC Gruppe“ bezeichnet die Bankengruppe, zu der die Verwahrstelle gehört).

- Die Verwahrstelle überträgt die Verwahrung von Finanzinstrumenten des Fonds an eine Reihe von Drittverwahrern.
- Die Verwahrstelle kann über die Verwahrstellendienstleistungen hinaus zusätzliche Bankdienstleistungen erbringen und/oder bei Geschäften mit außerbörslich gehandelten Derivaten als Kontrahent des Fonds auftreten.

Die folgenden Umstände sollen das Risiko eines Auftretens und die Auswirkungen von Interessenkonflikten verringern, die möglicherweise in den oben genannten Situationen entstehen können.

Das Auswahlverfahren und der Überwachungsprozess von Drittverwahrern werden gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 gehandhabt und sind in funktionaler und hierarchischer Hinsicht von möglichen anderen Geschäftsbeziehungen getrennt, die über die Unterverwahrung der Finanzinstrumente des Fonds hinausgehen und die die Anwendung des Auswahlverfahrens und des Überwachungsprozesses der Verwahrstelle beeinflussen könnten. Das Risiko eines Auftretens und die Auswirkungen von Interessenkonflikten werden weiter dadurch verringert, dass, außer hinsichtlich einer bestimmten Klasse von Finanzinstrumenten, keiner der Drittverwahrer, die die Banque de Luxembourg mit der Verwahrung der Finanzinstrumente des Fonds beauftragt hat, Teil der CM-CIC Gruppe ist. Es besteht eine Ausnahme für Anteile, die von dem Fonds in französischen Investmentfonds gehalten werden, wobei aus operativen Überlegungen der Handel von der französischen Banque Fédérative du Crédit Mutuel („BFCM“) als spezialisiertem Intermediär abgewickelt wird und an den auch die Verwahrung übertragen wird. Die BFCM ist ein Mitglied der CM-CIC Gruppe. Bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben setzt die BFCM ihre eigenen Mitarbeiter gemäß ihren eigenen Verfahren und Verhaltensregeln und unter Berücksichtigung ihres eigenen Kontrollrahmens ein.

Zusätzliche von der Verwahrstelle für den Fonds erbrachte Bankdienstleistungen werden unter Einhaltung der betreffenden rechtlichen und regulatorischen Bestimmungen und Verhaltensregeln (einschließlich Strategien zur bestmöglichen Ausführung) erbracht, und die Erbringung dieser zusätzlichen Bankdienstleistungen und die Erfüllung der Verwahrungsaufgaben sind funktional und hierarchisch voneinander getrennt.

Tritt trotz der vorgenannten Umstände ein Interessenkonflikt auf Ebene der Verwahrstelle auf, wird die Verwahrstelle jederzeit ihre im Verwahrstellenvertrag mit dem Fonds festgelegten Aufgaben und Pflichten beachten und entsprechend handeln. Kann trotz aller getroffenen Maßnahmen ein Interessenkonflikt, der das Risiko erheblicher und nachteiliger Auswirkungen auf den Fonds und die Anleger des Fonds birgt, von der Verwahrstelle unter Beachtung ihrer im Verwahrstellenvertrag mit dem Fonds festgelegten Aufgaben und Pflichten nicht gelöst werden, informiert die Verwahrstelle den Fonds, der geeignete Maßnahmen einleitet.

Da sich die Finanzlandschaft und der Organisationsaufbau des Fonds mit der Zeit verändern können, können sich auch die Art und der Umfang möglicher Interessenkonflikte sowie die Umstände verändern, unter denen Interessenkonflikte auf Ebene der Verwahrstelle möglicherweise entstehen.

Unterliegt der Organisationsaufbau des Fonds oder der Umfang der von der Verwahrstelle für den Fonds erbrachten Dienstleistungen einer erheblichen Veränderung, wird diese Veränderung dem internen Zulassungsausschuss der Verwahrstelle zur Beurteilung und Zustimmung vorgelegt. Der interne Zulassungsausschuss der Verwahrstelle wird unter anderem die Auswirkungen einer solchen Veränderung auf die Art und den Umfang möglicher Interessenkonflikte mit den Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle gegenüber dem Fonds beurteilen und geeignete Abhilfemaßnahmen festlegen.

Anleger des Fonds können sich am eingetragenen Sitz der Verwahrstelle an die Verwahrstelle wenden, um Informationen bezüglich einer möglichen Aktualisierung der vorstehend aufgelisteten Grundsätze zu erhalten.

Verschiedenes

Die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft können den Verwahrstellenvertrag jederzeit mindestens drei (3) Monate im Voraus schriftlich kündigen (oder früher im Fall von gewissen Verstößen gegen den Verwahrstellenvertrag, einschließlich der Insolvenz einer Partei des Verwahrstellenvertrags). Ab dem Kündigungsdatum wird die Verwahrstelle nicht länger als die Verwahrstelle des Fonds gemäß des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handeln und wird deshalb keine der im Gesetz vom

17. Dezember 2010 vorgesehenen Aufgaben und Pflichten mehr haben, noch in Bezug auf Dienstleistungen, die sie nach dem Kündigungsdatum ausführen muss, dem vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgeschriebenen Haftungsregime unterliegen.

Aktuelle Informationen über die Liste der beauftragten Dritten werden den Anlegern auf <https://www.banquedeluxembourg.com/de/bank/bl/rechtliche-hinweise> zur Verfügung gestellt.

Als Verwahrstelle wird BANQUE DE LUXEMBOURG alle im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und in den anwendbaren regulatorischen Bestimmungen vorgesehenen Pflichten und Aufgaben erfüllen.

Die Verwahrstelle verfügt über keine Entscheidungsbefugnisse und hat keine Beratungspflichten betreffend der Organisation und Anlagen des Fonds. Die Verwahrstelle ist ein Dienstleister des Fonds und ist nicht verantwortlich für die Erstellung und den Inhalt des Verkaufsprospekts und übernimmt dementsprechend keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen im Verkaufsprospekt und die Gültigkeit der Struktur und der Anlagen des Fonds.

Die Anleger werden eingeladen den Verwahrstellenvertrag zu konsultieren um ein besseres Verständnis der Einschränkungen der Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Verwahrstelle zu bekommen.

Die Zentralverwaltung, Register- und Transferstelle

Zu den Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft gehört unter anderem auch die OGA-Verwaltungstätigkeit. Diese ist gemäß CSSF-Rundschreiben 22/811, in der jeweils aktuellen Fassung, in drei Hauptfunktionen aufgeteilt: (1) Tätigkeit als Registerstelle (Registerfunktion), (2) Anteilwertberechnung und Fondsbuchhaltung (Fondsbuchhaltungsfunktion) sowie (3) Kundenkommunikation (Kundenkommunikationsfunktion). Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einzelne Funktionen an Dritte übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Tätigkeit als Registerstelle ("Register- und Transferstelle"), die Anteilwertberechnung und Fondsbuchhaltung ("Zentralverwaltung") sowie die Kundenkommunikation an die Navaxx S.A., Luxemburg, eine Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts, ausgelagert. Die Korrespondenz und der Versand von Angebotsunterlagen, Finanzberichten und anderen regulatorisch erforderlichen Dokumenten an die Anleger erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft.

Der Portfoliomanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Hoerner Bank Aktiengesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, mit eingetragenem Sitz in Oststraße 77, D-74072 Heilbronn zum Portfoliomanager bestellt. Der Portfoliomanager verfügt über eine Zulassung zur Finanzportfolioverwaltung sowie weiterer Finanzdienstleistungen (z.B. Einlagengeschäft, Kreditgeschäft und Finanzkommissionengeschäft) und unterliegt als Kreditinstitut der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die Rechte und Pflichten des Portfoliomanagers sind in dem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Portfoliomanager geschlossenen Portfoliomanagementvertrag niedergelegt.

Der Portfoliomanager wird für den Fonds auf der Grundlage eines mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossenen Portfoliomanagementvertrages tätig. Diesen kann der Portfoliomanager zu jedem Zeitpunkt ordentlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten, zum Monatsende, kündigen. Auch die Verwaltungsgesellschaft hat ordentliche und außerordentliche Kündigungsrechte.

Sollte der Portfoliomanager nicht mehr für das Portfoliomanagement des Fonds zur Verfügung stehen, wird die Verwaltungsgesellschaft das Portfoliomanagement auf einen Dritten auslagern oder das Portfoliomanagement selbst übernehmen. Hierfür sind die entsprechenden Verträge abzuschließen, ggf. operative Anpassungen vorzunehmen, aufsichtsrechtliche Vorgaben zu beachten und die Anleger zu informieren.

Eine rechtliche Beziehung zwischen dem Portfoliomanager und den Anlegern wird nicht begründet. Gegenüber den Anlegern bleibt es daher bei der Haftung der Verwaltungsgesellschaft.

Die Haftung des Portfoliomanagers gegenüber der Verwaltungsgesellschaft ist in dem Portfoliomanagementvertrag geregelt. Danach hat der Portfoliomanager bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln und haftet für jegliche schuldhaft Verletzung seiner ihm nach einem Vertrag obliegenden Pflichten und des gültigen Rechtsrahmens.

Aufgabe des Portfoliomanagers ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds gemäß der im Anhang des jeweiligen Teilfonds und diesem Verkaufsprospekt aufgeführter Grundsätze. Der Portfoliomanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Portfoliomanager. Der Portfoliomanager darf nach vorheriger Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft und auf eigene Kosten seine Aufgaben ganz oder teilweise an Dritte übertragen und/oder Berater hinzuziehen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt angepasst. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen.

Der Portfoliomanager ist zur Entgegennahme von Geldern nicht befugt.

Rechtsstellung der Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft legt das Fondsvermögen der einzelnen Teilfonds (je ein „Teilfonds“ und zusammen die „Teilfonds“) im eigenen Namen und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger (nachfolgend auch „Investoren“ oder „Anteilhaber“) nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten an. Das zur Verfügung gestellte Kapital und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Fondsvermögen der einzelnen Teilfonds, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Anteilhaber sind an dem Vermögen der einzelnen Teilfonds in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Ihre Rechte werden durch Anteilzertifikate repräsentiert, die auf den Inhaber oder auf den Namen lauten. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilhaber der anderen Teilfonds getrennt. Alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen eines Teilfonds verpflichten nur diesen Teilfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGA(W) nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilhaberregister des OGA(W) eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGA(W) investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht

unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGA(W) geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren. Die Verwaltungsgesellschaft kann die im Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Anleger des Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem Teilfonds thesaurieren. Dies findet für den jeweiligen Teilfonds im betreffenden Anhang zum diesem Verkaufsprospekt Erwähnung.

Anteilklassen

Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Artikel 5 Nr. 3 des Verwaltungsreglements, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds von Zeit zu Zeit zwei oder mehrere Anteilklassen vorzusehen. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur, des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

Der Einsatz von Währungssicherungsgeschäften kann bei Anteilen erfolgen deren Referenzwährung, welche für eine Anteilklasse in Klammern angegeben wird, nicht identisch mit der Fondswährung bzw. Teilfondswährung ist. Durch den Einsatz von Währungssicherungsgeschäften strebt die Verwaltungsgesellschaft an das Währungsrisiko der Referenzwährung gegenüber der Fonds- bzw. Teilfondswährung abzusichern, ohne dass die Verwaltungsgesellschaft garantieren kann, dass eine vollständige Absicherung des Währungsrisikos erreicht werden kann. Im Falle einer Währungsabsicherung zugunsten der Referenzwährung einer Anteilklasse wird dieser Anteilklasse im teilfondsspezifischen Anhang ein „(h)“ hinten angestellt. So bedeutet beispielsweise „CHF(h)“, dass die Verwaltungsgesellschaft versuchen wird das Währungsrisiko der Referenzwährung der Anteilklasse (CHF) gegen Schwankungen der Fondswährung bzw. Teilfondswährung abzusichern. Die Kosten der Absicherung werden von der jeweiligen Anteilklasse getragen.

Leverage

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 wird die Verwaltungsgesellschaft für jeden Teilfonds den zuständigen Behörden sowie den Anlegern die Höhe des Leverage des jeweiligen Teilfonds auf Basis der *gross method* sowie auf Basis der *commitment method* mitteilen. Das Höchstmaß des einsetzbaren Leverage lässt sich den Bestimmungen des jeweiligen Teilfonds entnehmen.

Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Anteilen der Teilfonds

Eine Anlage in die Teilfonds ist als langfristige Investition gedacht. Der systematische An- und Verkauf von Anteilen zum Zwecke des Ausnutzens von Zeitunterschieden und/oder denkbaren Schwächen bzw. Unvollkommenheiten im Bewertungssystem des Nettoinventarwertes durch einen Anleger – das so genannte „Market Timing“ – kann die Interessen der anderen Anleger schädigen. Die Verwaltungsgesellschaft lehnt diese Arbitrage-Technik ab.

Zur Vermeidung solcher Praktiken behält sich die Verwaltungsgesellschaft daher das Recht vor, einen Zeichnungs- oder Umtauschantrag eines Anlegers, zurückzuweisen, zu widerrufen oder auszusetzen, wenn der Verdacht besteht, dass der Anleger „Market Timing“ betreibt.

Die Verwaltungsgesellschaft wird in diesem Fall geeignete Maßnahmen ergreifen, um die übrigen Anleger des betreffenden Teilfonds zu schützen.

Allgemeiner Hinweis zu potenziellen Interessenskonflikten

Interessenkonflikte zwischen den beteiligten Parteien können nicht abschließend ausgeschlossen werden. Die Interessen des Fonds können mit den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Aufsichtsrats- / Vorstandsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft, des Portfoliomanagers oder Anlageberaters, der mandatierten Vertriebsstellen und den mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, der Zahl- und Informationsstellen, sowie sämtlicher Tochtergesellschaften, verbundener Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten der zuvor genannten Stellen oder Personen („verbundene Unternehmen“) kollidieren.

Der Fonds hat angemessene Maßnahmen getroffen, um solche Interessenkonflikte zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Interessenkonflikten wird der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft sich darum bemühen, diese zu Gunsten des Fonds zu lösen.

Insbesondere ist sichergestellt, dass Investitionen des Fonds bzw. seiner Teilfonds in durch die Verwaltungsgesellschaft, den Portfoliomanager bzw. Anlageberater sowie durch deren verbundene Unternehmen initiierten, verwalteten, emittierten oder beratenen Produkte zu marktüblichen Konditionen erfolgen.

Anlageziele und allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der Fondswährung. Dies geschieht anhand eines Diversifikationseffekts durch Mischung unterschiedlicher Vermögens- bzw. Anlage-Klassen. Das Sondervermögen kann ständig an die sich veränderten Chancen und Risiken der internationalen Finanzmärkte angepasst werden. Je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage sowie der weiteren Börsenaussichten werden die zugelassenen Vermögensgegenstände erworben und veräußert. Das Fondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des Teils II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und Anlagebeschränkungen angelegt. Zur Wahrung des Grundsatzes der Risikomischung wird in mindestens vier Vermögensgegenstände mit unterschiedlichen Anlagerisiken investiert oder es werden in einem nicht unerheblichen Umfang Anteile an einem oder an mehreren anderen Vermögen gehalten, die ihrerseits unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt sind.

Eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen. Sie ist nur insoweit unschädlich, als Beteiligungen an Immobiliengesellschaften i.S.d. § 1 Abs. 19 Nr. 22 KAGB gehalten werden.

Wegen der Einzelheiten der spezifischen Anlagepolitik der Teilfonds wird auf den jeweiligen Anhang zu diesem Verkaufsprospekt verwiesen.

1. Im Rahmen der Umsetzung der fondsspezifischen Anlagepolitik können für den Fonds:

- a) ausschließlich Anteile an Investmentvermögen nach Maßgabe der §§ 196, 218 und 220 KAGB sowie in entsprechende EU-Investmentvermögen oder ausländische AIF („Zielfonds“) erworben werden, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

Für das jeweilige Teilfondsvermögen dürfen Anteile an Zielfonds OGAW nach § 196 KAGB sowie entsprechender EU-Investmentvermögen oder ausländischer AIF nur dann erworben werden, wenn jeder dieser „Zielfonds“ nach seinen Vertragsbedingungen bzw. der Satzung seiner Investmentgesellschaft seinerseits insgesamt höchstens 10% des Wertes seines Vermögens in Anteilen an Investmentvermögen anlegt.

Für das jeweilige Teilfondsvermögen dürfen Anteile an Zielfonds nach § 218 KAGB sowie entsprechender EU-Investmentvermögen oder ausländischer AIF nur dann erworben werden, wenn jeder dieser „Zielfonds“ nach seinen Vertragsbedingungen bzw. der Satzung seiner Investmentgesellschaft seinerseits insgesamt höchstens 10% des Wertes seines Vermögens in Anteilen an Investmentvermögen nach § 196 und § 218 KAGB sowie entsprechender EU-Investmentvermögen oder ausländischer AIF anlegt und der Erwerb von Anteilen an Investmentvermögen nach § 220 KAGB sowie entsprechender EU-Investmentvermögen oder ausländischer AIF ausgeschlossen ist.

Für das jeweilige Teilfondsvermögen dürfen Anteile an Zielfonds nach § 220 KAGB sowie entsprechender EU-Investmentvermögen oder ausländischer AIF nur dann erworben werden, wenn jeder dieser Zielfonds nach seinen Vertragsbedingungen bzw. der Satzung seiner Investmentgesellschaft den Erwerb von Anteilen an Investmentvermögen ausgeschlossen ist.

Sofern für Rechnung des Fonds Anteile oder Aktien an Zielfonds nach § 220 KAGB sowie an entsprechenden EU-AIF oder ausländischen AIF erworben werden, gelten § 225 Absatz 3 und 4 Satz 2 und 3, § 228 Absatz 1 und § 229 Absatz 2 KAGB entsprechend.

In Anteilen oder Aktien an Zielfonds nach § 220 KAGB sowie an entsprechenden EU-AIF oder ausländischen AIF dürfen nur bis zu 30% des Wertes des Teilfondsvermögens angelegt werden.

Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht mehr als 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen eines Einzigen der vorstehend aufgeführten Zielfonds anlegen.

Für jedes Teilfondsvermögen dürfen nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile eines Zielfonds erworben werden.

Die Anteile der vorgenannten Zielfonds sind in der Regel nicht börsennotiert. Soweit sie börsennotiert sind, handelt es sich um eine Börse in einem Mitgliedsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in einem anderen OECD-Land oder in Hongkong. Für das Fondsvermögen dürfen keine Anteile von Venture Capital-, Private Equity- oder Hedge-Fonds erworben werden.

- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben werden, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Mitgliedsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („Mitgliedsstaat“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, zugelassen sind oder gehandelt werden;
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben werden, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ord-

nungsgemäß ist, zugelassen sind oder gehandelt werden;

Die oben unter Nr. 1 b) und c) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden an Wertpapierbörsen oder geregelten Märkten innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt.

- d) Wertpapiere erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind.
- e) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen in jeder Währung mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten können bei Kreditinstituten getätigt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
- f) abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben werden, die an einem der unter den Absätzen b), oder c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“),

sofern

- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen sind,
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können,
- und diese Derivate und OTC-Derivate, ohne den Anlagecharakter des Fonds zu verändern, im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios des Fonds eingesetzt werden.
- Als Basiswerte für abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“) kommen die in den Anlagezielen des jeweiligen Teilfonds genannten Vermögensgegenstände sowie Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen in Betracht.

Zertifikate: Im Teilfonds können strukturierte Wertpapierprodukte (Zertifikate) unter der Bedingung zum Einsatz kommen, dass es sich bei den Zertifikaten um Wertpapiere gemäß Art 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handelt. Als Basiswerte der Zertifikate kommen u.a. in Betracht: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche Anleihen einschl. des Asset-Backed Securities-Bereiches, Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Hedgefonds, Private Equity Investments, Volatilitäts-Investments, Immobilien und Grundstück Investments, Microfinance Investments, Rohstoffe/Waren unter Ausschluss einer physischen Lieferung, Edelmetalle, Wechselkurse, Währungen, Zinssätze, Fonds auf die genannten Basiswerte sowie entsprechende Finanzindizes auf die vorgenannten Basiswerte.

- g) Nicht erworben werden dürfen Anteile an Personengesellschaften.

2. Techniken und Instrumente

- a) Das Fondsvermögen darf im Rahmen der Bedingungen und Einschränkungen, wie sie von der Luxemburger Aufsichtsbehörde vorgegeben werden, Techniken und Instrumente, die in den Anlagezielen des jeweiligen Teilfonds genannten Vermögensgegenstände sowie Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen zum Gegenstand haben, verwenden, sofern diese Verwendung im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Fondsvermögens, zu Absicherungszwecken sowie zu Spekulationszwecken erfolgt.

Darüber hinaus ist es dem Fonds nicht gestattet, bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten von seinen im Verkaufsprospekt und dem Allgemeinen Verwaltungsreglement festgelegten Anlagezielen abzuweichen.

- b) Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko der Teilfonds wird unter Verwendung der in Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 definierten Verfahren „Brutto-Methode“ (gross method) sowie der „Commitment-Methode“ berechnet. Die maximal zulässige Höhe des durch Derivateinsatz erzeugbaren Leverage ist in den spezifischen Anlagezielen und Anlagepolitiken der Teilfonds explizit genannt.

Der Fonds darf als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen des Artikel 43 (5) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte, berechnet über den commitment – Ansatz, die Anlagegrenzen, gemäß nachstehender Nr. 3 nicht überschreitet. Investiert der Fonds in indexbasierte Derivate, so werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen der nachfolgenden Nr. 3 nicht berücksichtigt. Bei den Indizes die diesen Derivaten zugrunde liegen handelt es sich um Indizes:

- die von der CSSF anerkannt sind,
- deren Zusammensetzung hinreichend diversifiziert ist,
- die eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen und
- die in angemessener Weise veröffentlicht werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften der Nr. 3 mit berücksichtigt werden.

- c) Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende, Instrumente angeboten werden, die der Fonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert werden.

3. Aussteller- und Anlagegrenzen

Bei der Anlage in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und OTC-Derivaten:

- a) Maximal 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden. Jeder Teilfonds darf bis zu 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht

überschreiten:

- 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat hat oder Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in allen anderen Fällen.

Maximal 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen in nicht notierte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente angelegt werden.

- b) Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen darf die Verwaltungsgesellschaft bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% eines Teilfondsvermögens in einer Kombination aus
- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten
- und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten
- investieren.

Insgesamt höchstens 20% des Wertes des Teilfondsvermögens darf in Anteile an Kapitalgesellschaften investiert werden, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Aus der Normierung dieser Anlagegrenze darf eine Ergänzung/ Erweiterung der für diesen Fonds zulässigerweise erwerbbaaren Vermögensgegenstände keinesfalls abgeleitet werden.

Die für den Fonds erworbenen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften müssen unter 10% des Kapitals der jeweiligen Kapitalgesellschaft liegen.

4. Flüssige Mittel

Der Fonds kann - unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikomischung – flüssige Mittel in Form von Bankguthaben und regelmäßig gehandelten Geldmarktpapieren in Höhe von bis zu 100% seines Fondsvermögens halten, oder als Festgelder anlegen. Diese sollten grundsätzlich akzessorischen Charakter haben. Die Geldmarktpapiere dürfen im Zeitpunkt ihres Erwerbes für den jeweiligen Fonds eine Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten haben.

Flüssige Mittel können auch auf eine andere Währung als die des Teilfonds lauten.

5. Kredite und Belastungsverbote

- a) Die zum Teilfondsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände dürfen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden lit. b) oder um Sicherheitsleistungen zur Erfüllung von Einschuss- oder Nachschussverpflichtungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten im Sinne von Ziffer 1.f).
- b) Kredite zu Lasten eines Teilfondsvermögens dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10% des jeweiligen Teilfondsvermögens aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind. Die Kreditaufnahme bedarf der Zustimmung der Verwahrstelle zu den Darlehensbedingungen.

- c) Zu Lasten des Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden.

6. Edelmetalle, Zertifikate über solche Edelmetalle, Edelmetallkontrakten

Der Fonds darf in Edelmetallen (z.B. Gold, Silber, Platin, Palladium) oder Zertifikaten über solche Edelmetalle und Edelmetallkontrakten angelegt werden.

7. Weitere Anlagerichtlinien

- a) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.
- b) Das Fondsvermögen darf nicht direkt/physisch in: Immobilien/Grundstücke, Rohstoffe oder Rohstoffkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.
- c) Für einen Teilfonds dürfen keine Verbindlichkeiten eingegangen werden, die, zusammen mit den Krediten nach Nr. 5 lit. b), 10% des jeweiligen Teilfondsvermögens überschreiten.
- d) Es dürfen keine Geschäfte zu Lasten eines Teilfondsvermögens vorgenommen werden, die den Verkauf nicht zu diesem Teilfondsvermögen gehörender Vermögensgegenstände zum Inhalt haben und das Recht, die Lieferung von Vermögensgegenständen zu verlangen (Kaufoption), darf einem Dritten für Rechnung eines Teilfondsvermögens nur eingeräumt werden, wenn die den Gegenstand der Kaufoption bildenden Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Einräumung der Kaufoption zu diesem Teilfondsvermögen gehören.
- e) Es dürfen keine Wertpapiere erworben werden, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegt.
- f) Der Anteil der für Rechnung des Fonds gehaltenen Edelmetalle und Derivate darf insgesamt 30% des jeweiligen Teilfondsvermögens nicht überschreiten. Derivate im Sinne des § 197 Absatz I KAGB werden auf diese Grenze nicht angerechnet.
- g) Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte dürfen nicht getätigt werden.
- h) Unverbriefte Darlehensforderungen dürfen nicht erworben werden,
- i) Mindestens 0,1 % des Wertes des jeweiligen Teilfondsvermögens wird in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente oder anderen liquiden Mitteln gehalten werden.

8. Die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

9. Die Verwaltungsgesellschaft kann geeignete Dispositionen treffen und mit Einverständnis der Verwahrstelle weitere Anlagebeschränkungen aufnehmen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.

10. Wird in der teilfondsspezifischen Anlagepolitik in dem Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt, dass es sich bei dem Teilfonds um einen Aktienfonds bzw. Mischfonds handelt, so gelten folgende, in Verbindung mit den weiteren in Artikel 4 des Verwaltungsreglements aufgeführten Anlagebe-

schränkungen, Bedingungen:

Bei einem Aktienfonds handelt es sich um einen Teilfonds, welcher fortlaufend mindestens 51% seines Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegt.

Bei einem Mischfonds handelt es sich um einen Teilfonds, welcher fortlaufend mindestens 25% seines Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegt.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote für Aktienfonds von mehr als 50 Prozent und für Mischfonds von mindestens 25 Prozent des Wertes des Investmentvermögens. Im Übrigen gelten Investmentanteile nicht als Kapitalbeteiligungen.

Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.

Hinweise zu Techniken und Instrumenten

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für den Fonds insbesondere folgender Techniken und Instrumente bedienen:

1. Optionen

Eine Option ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert, Wechselkurse oder Währungen an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungszeitpunkt“) oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen („Kaufoption“) oder zu verkaufen („Verkaufsoption“). Der Preis einer Kauf- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

Für den Fonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erworben oder verkauft werden, denen die in den Anlagezielen des jeweiligen Teilfonds genannten Vermögensgegenstände sowie Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen als Basiswerte zugrunde liegen.

2. Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen,

zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Für den Fonds dürfen nur Finanzterminkontrakte abgeschlossen werden, denen die in den Anlagezielen des jeweiligen Teilfonds genannten Vermögensgegenstände sowie Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen als Basiswerte zugrunde liegen.

3. Devisenterminkontrakte

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds Devisenterminkontrakte abschließen.

Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge der zugrunde liegenden Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann außerdem für den Fonds auch Devisen auf Termin kaufen oder verkaufen beziehungsweise umtauschen im Rahmen freihändiger Geschäfte, die mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Finanzinstituten abgeschlossen werden.

4. Tauschgeschäfte („Swaps“)

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen auf einen festgelegten Nominalbetrag eines Vermögenswertes, zu einem festgelegten Zinssatz oder Index und während eines bestimmten Zeitraums beinhaltet.

Ein Zinsswap ist eine Transaktion, in welcher zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem festen Zinssatz und der gleichzeitigen Vergabe von Mitteln zu einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.

Währungsswaps beinhalten zumeist den Austausch der Nominalbeträge der Vermögenswerte. Sie lassen sich mit einer Mittelaufnahme in einer Währung und einer gleichzeitigen Mittelvergabe in einer anderen Währung gleichsetzen.

Asset-Swaps, oft auch „Synthetische Wertpapiere“ genannt, sind Transaktionen, die die Rendite aus einem bestimmten Vermögenswert in einen anderen Zinsfluss (fest oder variabel) oder in eine andere Währung konvertieren, indem der Vermögenswert (z.B. Anleihe, floating rate note, Bankeinlage, Hypothek) mit einem Zins- oder Währungsswap kombiniert wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Swaps eingehen, sofern es sich bei dem Vertragspartner um ein Finanzinstitut erster Ordnung handelt, das auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und der Fonds gemäß seinen Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für die Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen.

5. Techniken für das Management von Kreditrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds auch Credit Linked Notes und Credit Default Swaps zum Management von Kreditrisiken einsetzen, sofern diese von erstklassigen Finanzinstituten begeben wurden und mit der Anlagepolitik des Fonds in Einklang zu bringen sind.

Bei einer Credit Linked Note („CLN“) handelt es sich um eine vom Sicherungsnehmer begebene Schuldverschreibung, die am Laufzeitende nur dann zum Nennbetrag zurückgezahlt wird, wenn ein vorher spezifiziertes Kreditereignis nicht eintritt. Für den Fall, dass das Kreditereignis eintritt, wird die CLN innerhalb einer bestimmten Frist unter Abzug eines Ausgleichsbetrages zurückgezahlt. CLN's sehen damit neben dem Anleihebetrag und den darauf zu leistenden Zinsen eine Risikoprämie vor, die der Emittent dem Anleger für das Recht zahlt, den Rückzahlungsbetrag der Anleihe bei Realisierung des Kreditereignisses zu kürzen.

Für den jeweiligen Teilfonds können auch Credit Default Swaps („CDS“) auf Einzeltitel oder Baskets abgeschlossen werden. Im Wesentlichen ist ein CDS ein Finanzinstrument, das die Trennung des Kreditrisikos von der zu Grunde liegenden Kreditbeziehung und damit den separaten Handel dieses Risikos ermöglicht. Meist handelt es sich um eine bilaterale, zeitlich begrenzte Vereinbarung, die die Übertragung von definierten Kreditrisiken (Einzel- oder auch Portfoliorisiken) von einem Vertragspartner zum anderen festlegt. Der Verkäufer des CDS (Sicherungsgeber, Absicherungsverkäufer, Protection Seller) erhält vom Käufer (Sicherungsnehmer, Absicherungskäufer, Protection Buyer) in der Regel eine auf den Nominalbetrag berechnete periodische Prämie für die Übernahme des Kreditrisikos. Diese Prämie richtet sich u.a. nach der Qualität des oder der zu Grunde liegenden Referenzschuldner(s) (=Kreditrisiko). Solange kein Kreditereignis (Credit Events, Default Events) stattfindet, muss der CDS-Verkäufer keine Leistung erbringen. Bei Eintritt eines vorher definierten Kreditereignisses zahlt der Verkäufer den Nennwert. Der Käufer hat das Recht, ein in der Vereinbarung qualifiziertes Asset des Referenzschuldners anzudienen. Die Prämienzahlungen des Käufers werden ab diesem Zeitpunkt eingestellt. Im Falle eines Kreditereignisses innerhalb eines CDS Baskets kann der Kontrakt um den ausgefallenen Namen bereinigt und mit reduziertem Nennwert weitergeführt werden. Es besteht auch die Möglichkeit der Vereinbarung einer Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Nominalwert der Referenzaktiva und ihrem Marktwert nach Eintritt des Kreditereignisses („cash settlement“).

6. Bemerkungen

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende, Instrumente angeboten werden, die der Fonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert werden.

Risikohinweise

Investmentanteile sind Wertpapiere, deren Wert sich durch die börsentäglichen Kursschwankungen der im Fondsvermögen des jeweiligen Investmentfonds oder der jeweiligen Investmentgesellschaft befindlichen Vermögenswerte bestimmt. Aufgrund dieser Kursschwankungen kann dieser Wert deshalb steigen oder auch fallen. Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Die Anlage des jeweiligen Fondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Soweit das jeweilige Fondsvermögen in Zielfonds in Form von Teilfonds eines Umbrella-Fonds investiert wird, ist die Anlage mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, weil der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haften kann und sich dieses Risiko erhöht, wenn das Fondsvermögen lediglich in Anteile verschiedener Teilfonds eines einzigen Umbrella-Fonds angelegt wird.

Des Weiteren kann der Wert der Anteile an den Zielfonds durch Währungsschwankungen, Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, beeinflusst werden. Diese Risiken können insbesondere bei Zielfonds auftreten, die in Schwellenländern wie z.B. dem asiatisch/pazifischen Raum, Lateinamerika, Osteuropa oder dem Mittleren Osten investieren. Bei Schwellenländern handelt es sich um Länder, die sich in einem Transformationsprozess hin zu einem modernen Industriestaat befinden und deshalb in der Regel über eine besonders dynamische wirtschaftliche Entwicklung verfügen. Anlagen in Schwellenländern unterliegen besonderen Risiken, die sich in starken Kursschwankungen (Volatilitäten) ausdrücken können. Diese können u.a. aus politischen Veränderungen, Wechselkursänderungen, den Buchhaltungs- und Prüfungsmethoden sowie der Praxis bei Abschlussprüfungen, die nicht immer dem in westlichen Industriestaaten herrschenden Standards entsprechen, Beschränkungen ausländischer Kapitalanlagen und -rückflüsse, geringerer Liquidität der Märkte wegen niedriger Börsenkapitalisierung oder Ausfallrisiken aufgrund abweichender Usancen bei der Abwicklung von Geld- und Wertpapiergeschäften resultieren.

Bei Zielfonds, die schwerpunktmäßig in Anleihen investieren, ist insbesondere das Bonitätsrisiko, das Zinsänderungsrisiko sowie das Kündigungsrisiko zu beachten.

Die Anlage des Fondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Bei der Anlage in Aktien ist zu beachten, dass diese erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen unterliegen. Sie bieten Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch im Falle von Kursrückgängen entsprechend hohe Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklung einzelner Unternehmen und Branchen sowie die gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen. Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens sowohl -positiv, als auch negativ stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Fonds erhöhen.

Zielfonds, die einen Länder- oder Branchenschwerpunkt setzen, können von negativen Entwicklungen innerhalb der betreffenden Länder oder Branchen stärker betroffen sein als Zielfonds mit länder- oder branchenübergreifenden, globalen Anlagen. Generell kann die Wertentwicklung länder- oder branchenbezogener Zielfonds vom Börsentrend, wie er zum Beispiel durch breite Marktindizes dargestellt wird, erheblich abweichen.

Soweit das Fondsvermögen in Single-Hedgefonds investiert wird, sind folgende besonderen Risiken zu beachten. Diese Zielfonds weisen im Verhältnis zu herkömmlichen Investmentfonds typischerweise erhöhte Risiken auf, da sie im Rahmen ihrer Anlagestrategien keinen gesetzlichen Beschränkungen bei der Auswahl der erwerbenden Vermögensgegenstände unterliegen. Abhängig von den vom Zielfonds verfolgten Anlagestrategien und den für den Fonds erworbenen Vermögensgegenständen können die mit der Anlage verbundenen Risiken groß, moderat oder gering sein. Zudem dürfen diese Zielfonds grundsätzlich unbeschränkt Strategien einsetzen, durch die im Fondsvermögen befindliche Vermögensgegenstände wertmäßig belastet werden (Leverage und Leerverkäufe). Da bei Leerverkäufen der Wert des Wertpapiers, welches Gegenstand des Verkaufs ist, bis zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung durch den Zielfonds unbeschränkt ansteigen kann, sind mit der Vornahme von Leerverkäufen theoretisch uneingeschränkte Verlustrisiken verbunden. Die Zielfonds können gegebenenfalls Kredite in unbeschränktem Umfang aufnehmen, um damit zusätzliche Anlagen zu tätigen. Falls bei solchen Anlagen Erträge und Gewinne anfallen, die größer sind als die Zinsbelastung der Kredite, steigt der Wert des Zielfondsvermögens entsprechend überproportional. Bei Kursverlusten ist jedoch eine überproportionale Abnahme des Zielfondsvermögens zu verzeichnen. Eine Kreditaufnahme zur Vornahme von Anlagen stellt daher ein besonderes Risiko dar. Das Risiko des Fonds als Anleger in solche Zielfonds ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Die Rücknahme von Anteilen dieser Zielfonds erfolgt nicht bewertungstäglich sondern nur zu den von der jeweiligen Investmentgesellschaft festgelegten Zeitpunkten. Der Fonds als Anleger muss eine geraume Zeit vor dem Rücknahmetermin unwiderruflich seine Rückgabe erklärt haben. Der Anteilwert eines solchen Zielfonds kann sich zwischen dem Zeitpunkt der Rückgabeerklärung und der Ausführung der Rücknahme durch die zeitliche Differenz erheblich verändern, ohne dass der Fonds die Möglichkeit hat, hierauf zu reagieren, da seine Rückgabeerklärung nicht widerrufen werden kann.

Bei Zielfonds, die in Immobilien investieren ist zu beachten, dass neben den Chancen auf Anteilwertsteigerung in dieser Anlage auch Risiken stecken, da die Rücknahmepreise der Zielfonds durch eine Minderung der Verkehrswerte der im Zielfondsvermögen befindlichen Liegenschaften und der Erträge sowie durch die Ausgabeaufschläge unter die bezahlten Ausgabepreise fallen können. Speziell in Grundstücken liegende Risiken ergeben sich z.B. aus Leerständen, Mietausfällen und dem Ausfall von Vertragspartnern. Bei im Ausland gelegenen Liegenschaften können sich zusätzliche Risiken z.B. aus der abweichenden Rechts- und Steuersystematik ergeben. Im Übrigen kann es auch hier zu Währungs- und Transferrisiken kommen.

Die genannten Risiken werden jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Zielfonds, deren Anteile erworben werden und durch die Streuung innerhalb des Fondsvermögens reduziert.

Soweit das Fondsvermögen in offene regulierte Single-Hedgefonds investiert wird, sind folgende besonderen Risiken zu beachten. Diese Zielfonds weisen im Verhältnis zu herkömmlichen Investmentfonds typischerweise erhöhte Risiken auf, da sie im Rahmen ihrer Anlagestrategien keinen gesetzlichen Beschränkungen bei der Auswahl der erwerbenden Vermögensgegenstände unterliegen. Abhängig von den vom Zielfonds verfolgten Anlagestrategien und den für den Fonds erworbenen Vermögensgegenständen können die mit der Anlage verbundenen Risiken groß, moderat oder gering sein. Zudem dürfen diese Zielfonds grundsätzlich unbeschränkt Strategien einsetzen, durch die im Fondsvermögen befindliche Vermögensgegenstände wertmäßig belastet werden (Leverage und Leerverkäufe). Da bei Leerverkäufen der Wert des Wertpapiers, welches Gegenstand des Verkaufs ist, bis zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung durch den Zielfonds unbeschränkt ansteigen kann, sind mit der Vornahme von Leerverkäufen theoretisch uneingeschränkte Verlustrisiken verbunden.

Die Zielfonds können gegebenenfalls Kredite in unbeschränktem Umfang aufnehmen, um damit zusätzliche Anlagen zu tätigen. Falls bei solchen Anlagen Erträge und Gewinne anfallen, die größer sind als die Zinsbelastung der Kredite, steigt der Wert des Zielfondsvermögens entsprechend überproportional. Bei Kursverlusten ist jedoch eine überproportionale Abnahme des Zielfondsvermögens zu verzeichnen. Eine Kreditaufnahme zur Vornahme von Anlagen stellt daher ein besonderes Risiko dar. Das Risiko des Fonds als Anleger in solche Zielfonds ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Die Rücknahme von Anteilen dieser Zielfonds erfolgt nicht bewertungstätig sondern nur zu den von der jeweiligen Investmentgesellschaft festgelegten Zeitpunkten. Der Fonds als Anleger muss eine geraume Zeit vor dem Rücknahmetermin unwiderruflich seine Rückgabe erklärt haben. Der Anteilwert eines solchen Zielfonds kann sich zwischen dem Zeitpunkt der Rückgabeerklärung und der Ausführung der Rücknahme durch die zeitliche Differenz erheblich verändern, ohne dass der Fonds die Möglichkeit hat, hierauf zu reagieren, da seine Rückgabeerklärung nicht widerrufen werden kann.

Die genannten Risiken werden jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Zielfonds, deren Anteile erworben werden, und im Regelfall durch die Streuung innerhalb des jeweiligen Teilfondsvermögens reduziert.

Risiko einer erhöhten Umschlagshäufigkeit (Portfolio Turnover Rate – PTR)

Bei Teilfonds, die zur Verwirklichung ihres Anlageziels bzw. im Rahmen der Umsetzung ihrer Anlagepolitik einen vermögensverwaltenden Anlageansatz verfolgen, und bei denen es sich insbesondere nicht um reine Dachfonds (die typischerweise eine Buy and Hold – Strategie umsetzen) handelt, können unter anderem auch verstärkt direkte Anlagen in ETF (Exchange Traded Funds), Zertifikate und Aktien getätigt werden. Zudem können insbesondere zur Marktrisikobeschränkung ggf. auch Renten-, Barmittel- oder Geldmarktpositionen aufgebaut werden. Hieraus kann für die betroffenen Teilfondsportfolien insbesondere bei volatilen Marktphasen und erhöhten Marktschwankungen eine entsprechend erhöhte Umschlagshäufigkeit resultieren, welche wiederum eine Erhöhung der Transaktionskosten verursachen kann. Jedoch wird im Rahmen einer vermögensverwaltenden Anlagestrategie grundsätzlich versucht von Aufwärtsbewegungen zu profitieren und im Gegenzug Verluste zu reduzieren, sodass die ggf. anfallenden erhöhten Kosten im Hinblick auf das Erreichen einer entsprechenden Gesamtperformance in Kauf genommen werden.

Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sowohl im Fondsvermögen als auch in den einzelnen Zielfonds auftreten:

Allgemeines

Das jeweilige Teilfondsvermögen kann aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Volatilität aufweisen, d.h. die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen unterworfen sein.

Die Risiken eines Teilfonds stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Risiken der einzelnen Investmentanteile, in die investiert wird. Abhängig von den vom Zielfonds verfolgten Anlagestrategien und den für den jeweiligen Teilfonds erworbenen Vermögensgegenständen können die mit der Anlage verbundenen Risiken groß, moderat oder gering sein.

Zudem dürfen die Zielfonds eines Teilfonds grundsätzlich Strategien einsetzen, durch die im Zielfonds befindlichen Vermögensgegenstände wertmäßig belastet werden (Leverage). Dadurch können im jeweiligen Zielfonds Gewinne und Verluste in einem Umfang erwirtschaftet werden, der die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Vermögensgegenstandes weit übersteigt. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht. Negative Auswirkungen auf den Teilfonds ergeben sich lediglich im Hinblick auf die Wertentwicklung des jeweiligen Zielfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für die jeweiligen Teilfonds zu Absicherungszwecken von Währungsrisiken von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen die im Abschnitt „Anlageziele und allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik“ unter Nr. 2 aufgeführten Geschäfte mit Derivaten tätigen. Diese Derivategeschäfte sollen dazu dienen das Währungsrisiko zu verringern.

Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sowohl im jeweiligen Teilfondsvermögen als auch in den einzelnen Zielfonds auftreten. Die Reihenfolge der dargestellten Risiken soll keine Gewichtung darstellen. Wegen der steuerlichen Risiken wird auf den Abschnitt „Kurzdarstellung der steuerlichen Behandlung der Erträge beim Anleger“ verwiesen.

Ausländische Zielfonds

Soweit ein Teilfonds in ausländische Zielfonds investiert, ist zu berücksichtigen, dass diese unter Umständen nur einer begrenzten Anzahl von Anlegern angeboten werden und in der Regel nur begrenzt handelbar sind. Ferner ist es möglich, dass der Heimatstaat eines Zielfonds es dem Teilfondsvermögen erschweren könnte, seine vollen rechtlichen Ansprüche geltend zu machen. Bezüglich ausländischer Zielfonds wird möglicherweise nicht dieselbe Transparenz gewährleistet wie bei inländischen Zielfonds, so dass Änderungen der Anlagepolitik oder der Risikostruktur gegebenenfalls erst mit zeitlicher Verzögerung sichtbar werden. Handelt es sich bei dem Zielfonds um eine Master-Feeder-Struktur, so ist zu beachten, dass Master- und Feeder-Fonds in unterschiedlichen Ländern domiziliert sein können, und dass das Fondsmanagement des Master-Fonds dann nicht den Regelungen desselben Landes wie der Feeder-Fonds unterliegt.

Kaskadenstrukturen

Der Erwerb von Anteilen an anderen Investmentvermögen auf Ebene der Zielfonds kann zu einer Bildung von Kaskadenstrukturen führen, dabei kann es für das jeweilige Teilfondsvermögen indirekt zu einer Mehrfachbelastung von Kosten (z.B. Verwaltungsvergütung, Verwahrstellenvergütung, Performance-Fee, etc.) kommen.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko im engeren Sinne bezeichnet den potenziellen Verlust, der dadurch entsteht, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt Geldmittel fehlen, um Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit zu erfüllen (z.B. Bedienung von Rückgaben oder Einschusszahlungen) oder um Handelsgeschäfte zur Reduzierung einer Risikoposition zu tätigen.

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger

Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Bei Finanzinstrumenten, die im Zuge einer Neuemission begeben werden und noch nicht an einer Börse notiert sind sowie bei Wertpapieren, die grundsätzlich nicht an Börsen notiert sind, besteht ein hohes Liquiditätsrisiko, da das in diesen Anlagen gebundene Anlagevermögen nicht bzw. stark eingeschränkt fungibel ist und nur schwer und zu einem nicht vorhersehbaren Preis und Zeitpunkt veräußert werden kann. Die Investitionsgrenze für grundsätzlich nicht notierte Wertpapiere unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen, die im aktuellen Verwaltungsreglement in Artikel 4 Nr. 3 aufgeführt sind (max. 10% des Netto-Teilfondsvermögens). Die Anleger können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Zu einer Rücknahmeaussetzung kann die Gesellschaft insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere Zielfonds, deren Anteile für den Fonds erworben wurden, ihrerseits die Anteilrücknahme aussetzen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat für den Fonds schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des Fonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des Fonds mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten des Fonds deckt. Unter Berücksichtigung der unter Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen“ dargelegten Anlagestrategie ergibt sich folgendes Liquiditätsprofil des Fonds: Für den Fonds wird angestrebt, seine Vermögenswerte in liquide Mittel sowie Vermögensgegenstände anzulegen, die an einem liquiden Markt gehandelt werden oder die auf andere Weise innerhalb eines angemessenen Zeitraums verkauft, liquidiert oder geschlossen werden können. Dies soll sicherstellen, dass der Fonds auf kurzfristige Liquiditätsanforderungen reagieren kann. Für den Fonds dürfen auch weniger liquide Vermögensgegenstände erworben werden, die gegebenenfalls nicht schnell oder mit nur mit hohen Preisnachlässen veräußert werden können. Die Grundsätze und Verfahren umfassen:

- Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des Fonds oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum Fondsvermögen vor und legt hierfür eine Liquiditätsquote fest. Die Beurteilung der Liquidität beinhaltet beispielsweise eine Analyse des Handelsvolumens, der Komplexität des Vermögensgegenstands, die Anzahl der Handelstage, die zur Veräußerung des jeweiligen Vermögensgegenstands benötigt werden, ohne Einfluss auf den Marktpreis zu nehmen. Die Verwaltungsgesellschaft überwacht hierbei auch die Anlagen in Zielfonds und deren Rücknahmegrundsätze und daraus resultierende etwaige Auswirkungen auf die Liquidität des Fonds.
- Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich durch erhöhte Verlangen der Anleger auf Anteilrücknahme ergeben können. Hierbei bildet sie sich Erwartungen über Nettomittelveränderungen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen über die Anlegerstruktur und Erfahrungswerten aus historischen Nettomittelveränderungen. Sie berücksichtigt die Auswirkungen von Großabrufrisiken und anderen Risiken (z. B. Reputationsrisiken).

- Die Verwaltungsgesellschaft hat für den Fonds adäquate Limits für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Limits und hat Verfahren bei einer Überschreitung oder möglichen Überschreitung der Limits festgelegt.
- Die von der Verwaltungsgesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz zwischen Liquiditätsquote, den Liquiditätsrisikolimits und den zu erwarteten Nettomittelveränderungen.

Die Verwaltungsgesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Verwaltungsgesellschaft führt regelmäßig, derzeit mindestens einmal jährlich, Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Fonds bewerten kann. Die Verwaltungsgesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen in Bezug auf allgemeines Anlegerverhalten, spezifische Handelsvolumina und Marktentwicklungen einbezogen. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im Fonds sowie in Anzahl und Umfang atypische Verlangen auf Anteilrücknahmen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich Nachschussforderungen, Anforderungen der Besicherung oder Kreditlinien. Sie tragen Bewertungssensitivitäten unter Stressbedingungen Rechnung. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des Fonds in einer der Art des Fonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

Nachhaltigkeitsrisiko (ESG Risiko, Umwelt, Soziales, Unternehmensführung)

Nachhaltigkeitsrisiken („ESG-Risiken“) werden als die potenziellen negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsfaktoren auf den Wert einer Investition verstanden. Nachhaltigkeitsfaktoren sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines Unternehmens haben können. Nachhaltigkeitsfaktoren lassen sich neben ihrer makroökonomischen Natur auch im Zusammenhang mit der direkten Tätigkeit des Unternehmens beschreiben. In den Bereichen Klima und Umwelt lassen sich makroökonomische Nachhaltigkeitsfaktoren in physische Risiken und Transitionsrisiken unterteilen. Physische Risiken beschreiben beispielsweise Extremwetterereignisse oder die Klimaerwärmung. Transitionsrisiken äußern sich beispielsweise im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Energiegewinnung. Im Zusammenhang mit der direkten Tätigkeit eines Unternehmens sind beispielsweise Nachhaltigkeitsfaktoren wie Einhaltung von zentralen Arbeitsrechten oder Maßnahmen bezogen auf die Verhinderung von Korruption sowie eine umweltverträgliche Produktion präsent. Nachhaltigkeitsrisiken einer Anlage, hervorgerufen durch die negativen Auswirkungen der genannten Faktoren, können zu einer wesentlichen Verschlechterung der Finanzlage oder der Reputation, sowie der Rentabilität des zugrundeliegenden Unternehmens führen und sich erheblich auf den Marktpreis der Anlage auswirken.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageentscheidungsprozess

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei seinen Investmententscheidungen neben üblicher Finanzdaten auch Nachhaltigkeitsrisiken. Diese Berücksichtigung gilt für den gesamten Investitionsprozess, sowohl für die fundamentale Analyse von Investments, als auch für die Entscheidung. Bei der fundamentalen Analyse werden ESG Kriterien insbesondere bei der unternehmensinternen Marktbetrachtung berücksichtigt. Darüber hinaus werden ESG-Kriterien im gesamten Investment-Research integriert. Das könnte die Identifikation von globalen Nachhaltigkeitstrends, finanziell relevanten ESG-Themen und Herausforderungen beinhalten. Des Weiteren können insbesondere Risiken, die sich aus den Folgen des Klimawandels ergeben können oder Risiken, die aufgrund der Verletzung international anerkannter Richtlinien entstehen, einer besonderen Prüfung unterworfen werden. Zu den international anerkannten Richtlinien zählen v.a. die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, ILO-Kernarbeitsnormen bzw. UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Erwartete Auswirkung von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds

Niedrig (Art. 9 Fonds)

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zeigt keine relevanten negativen Auswirkungen auf die Rendite, weil aufgrund der spezifischen nachhaltigen Anlagepolitik und dem Ausschluss besonders kontroverser Sektoren (siehe vorvertragliche Informationen) die Nachhaltigkeitsrisiken im Portfolio, im Vergleich zu nicht nachhaltigen Anlageprodukten, ausgeschlossen bzw. deutlich reduziert werden.

Mittel (Art. 8 Fonds)

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zeigt moderate Auswirkungen auf die Rendite, weil aufgrund des Ausschlusses besonders kontroverser Sektoren (siehe vorvertragliche Informationen) die Nachhaltigkeitsrisiken im Portfolio im Vergleich zu nicht nachhaltigen Anlageprodukten reduziert werden.

Hoch (Art. 6 Fonds)

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zeigt ein hohes Risiko für negative Auswirkungen auf die Rendite, da aufgrund der Zusammensetzung des Portfolios und dem Verzicht auf eine ESG-Strategie ein potenzieller Einfluss auf das Gesamtportfolio nicht ausgeschlossen werden kann.

Änderungen der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für den Zielfonds zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit einer Anlage in dem Zielfondsverbundene Risiko inhaltlich verändern.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Das Marktrisiko kann umso größer werden, je spezieller der Anlageschwerpunkt eines Fonds ist, da damit regelmäßig der Verzicht auf eine breite Streuung des Risikos verbunden ist.

Adressenausfall -/ Emittentenrisiko

Das Adressenausfallrisiko (oder Kontrahenten-/Ausstellerrisiko) beinhaltet allgemein das Risiko, dass die eigene Forderung ganz oder teilweise ausfällt. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Teilfonds mit anderen Vertragspartnern geschlossen werden. Insbesondere gilt dies auch für die Aussteller (Emittenten) der im Teilfonds enthaltenen Vermögensgegenstände. Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Vermögensgegenstandes aus. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Vermögensgegenstände kann bspw. nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten.

Daneben besteht auch die Möglichkeit, dass ein Emittent nicht vollständig, sondern teilweise mit seinen Verpflichtungen ausfällt. Es kann daher auch bei sorgfältigster Auswahl der Vermögensgegenstände nicht ausgeschlossen werden, dass bspw. der Emittent eines verzinslichen Finanzinstruments die fälligen Zinsen nicht bezahlt oder seiner Rückzahlungsverpflichtung bei Endfälligkeit des verzinslichen Finanzinstruments nur teilweise nachkommt. Bei Aktien und aktienähnlichen Finanzinstrumenten kann sich die besondere Entwicklung des jeweiligen Ausstellers bspw. dahingehend auswirken, dass dieser keine Dividenden ausschüttet und/oder die Kursentwicklung negativ beeinflusst wird bis hin zum Totalverlust.

Bei ausländischen Emittenten besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass der Staat, in dem der Emittent seinen Sitz hat, durch politische Entscheidungen die Zins- bzw. Dividendenzahlungen oder die Rückzahlung verzinslicher Finanzinstrumente ganz oder teilweise unmöglich macht (siehe auch Währungsrisiko).

Das Adressenausfall-/Emittentenrisiko besteht ferner bei Geschäften, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahenten Risiko bei OTC-Derivaten und Wertpapierleihgeschäften zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten in Übereinstimmung und unter Einhaltung der Anforderungen der ESMA Guideline 2014/937 akzeptieren. Die Sicherheiten können in Form von Wertpapieren, Cash oder als europäische Staatsanleihen erstklassiger Emittenten angenommen werden. Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden nicht erneut angelegt. Die erhaltenen sonstigen Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet. Für die erhaltenen Sicherheiten wendet die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Sicherheiten sowie des Emittenten stufenweise Bewertungsabschläge (sog. Haircut-Strategie) an.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

Performance-Risiko

Eine positive Wertentwicklung kann mangels einer von einer dritten Partei ausgesprochenen Garantie nicht zugesagt werden. Ferner können für den jeweiligen Teilfonds erworbene Vermögensgegenstände eine andere Wertentwicklung erfahren als beim Erwerb zu erwarten war.

Regulierungsrisiko

Für den Teilfonds dürfen Anlagen im Ausland getätigt werden. Damit geht das Risiko nachteiliger internationaler politischer Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, der Besteuerung und anderer rechtlicher Entwicklungen einher. Außerdem dürfen die Zielfondsmanager an Börsen handeln, die nicht so streng reguliert sind, wie diejenigen der EU- Mitgliedsstaaten oder der USA.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, das sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen in der Regel die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Risiko Ratingherabstufung

Unabhängige Ratingagenturen untersuchen regelmäßig die Fähigkeit von Unternehmen, ihren finanziellen Verpflichtungen sowohl allgemein als auch auf einzelne Wertpapieremission bezogen nachzukommen. Diese Schuldendienstfähigkeit mündet dann in einem Rating, bei dem eine Note

auf der Skala der jeweiligen Ratingagentur vergeben wird (externes / unabhängiges Rating). Anleihen, bei denen ein Ausfall sehr unwahrscheinlich ist, besitzen ein Rating im sogenannten „Investment Grade“-Bereich. Anleihen, bei denen ein mehr oder weniger großes Ausfallrisiko gesehen wird, haben ein Rating im „Non Investment Grade“. Grundsätzlich besteht bei jeder gerateten Anleihe das Risiko einer Verschlechterung des Urteils der Rating-Agentur, einer Herabstufung. Dies hat regelmäßig negativen Einfluss auf die Marktpreise. Besonders stark können diese sein, wenn die Herabstufung aus dem „Investment Grade“ in den „Non Investment Grade“ stattfindet.

Ferner führt die Verwaltungsgesellschaft ihre eigene Analyse durch und stützt sich bei der Bewertung der Bonität der Fonds-Vermögenswerte nicht ausschließlich oder mechanistisch auf die von Ratingagenturen emittierten Ratings (internes Rating).

Darüber hinaus gibt es Schuldner, für die kein externes/unabhängiges Rating vorliegt, man spricht hier von „non-rated“ Anleihen. In diesen Fällen ist die Verwaltungsgesellschaft oder der mandatierte Portfolioverwalter allein auf ihre / seine eigene Expertise angewiesen und kann diese nicht mit externen Quellen vergleichen.

Nach der Herabstufung des Ratings einer Anleihe kann der betroffene Teilfonds diese Anleihe weiterhin halten, um einen Notverkauf zu vermeiden. Sofern der betroffene Teilfonds solche herabgestuften Anleihen, die unter Investment Grade fallen, hält, besteht ein erhöhtes Zahlungsausfallrisiko, das wiederum das Risiko eines Kapitalverlusts des jeweiligen Teilfonds beinhaltet. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Rendite bzw. der Kapitalwert des jeweiligen Teilfonds (oder beides) schwanken können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat entsprechende Maßnahmen im Hinblick auf die Überwachung etwaiger Ratingherabstufungen einer Rating-Agentur oder im Rahmen des internen Ratings implementiert, um die Interessen der Anteilhaber zu wahren.

Sofern etwaige Ratingherabstufungen von Anleihen zu einer Überschreitung etwaiger teilfondsspezifischer Anlagegrenzen führen, wird die Verwaltungsgesellschaft oder der mandatierte Portfolioverwalter, unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger, vorrangig anstreben, die Normalisierung der Lage resp. die Einhaltung der jeweiligen teilfondsspezifischen Anlagegrenzen zu erreichen.

Beschränkung der Anteilrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft darf die Rücknahme / den Umtausch der Anteile für insgesamt bis zu 10 aufeinander folgende Luxemburger Bankarbeitstage beschränken, wenn die Rückgabe- / Umtauschverlangen der Anleger für einen Bewertungstag, der zugleich Abrechnungstichtag für Rücknahme- und/oder Umtauschverlangen ist („Abrechnungstichtag“), einen zuvor festgelegten Schwellenwert überschreiten, ab dem die Rückgabe- / Umtauschverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des betreffenden Teilfonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können (Gating). Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft in pflichtgemäßem Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstichtag die Rücknahme / den Umtausch beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahme- / Umtauschbeschränkung, kann sie diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung für bis zu 9 aufeinanderfolgende Luxemburger Bankarbeitstage fortsetzen. Hat die Verwaltungsgesellschaft entschieden, die Rücknahme / den Umtausch zu beschränken, wird sie, oder ein von ihr beauftragter Dritter, Anteile zu dem am

Abrechnungsstichtag geltenden Rücknahmepreis / Umtauschpreis lediglich anteilig zurücknehmen / umtauschen. Dies bedeutet, dass jedes Rücknahme- / Umtauschverlangen nur anteilig auf Basis einer von der Verwaltungsgesellschaft ermittelten Quote ausgeführt wird. Der nichtausgeführte Teil wird so behandelt, als ob durch den Anleger weitere Anträge zur Rücknahme / zum Umtausch zu dem nächstfolgenden Abrechnungsstichtag und, soweit erforderlich, zu den nachfolgenden Abrechnungsstichtagen gestellt worden wären, bis die jeweilige Rücknahme- / Umtauschorder in voller Höhe ausgeführt ist.

Zahlungsverzug („notleidende Wertpapiere“)

Ein Unternehmen kann in Zahlungsverzug geraten oder es droht Zahlungsverzug. Die Anlage in Wertpapiere eines solchen Unternehmens („notleidende Wertpapiere“) birgt signifikante Risiken. Zinszahlungen auf notleidende Wert-papiere sind äußerst unwahrscheinlich. Zudem besteht erhebliche Unsicherheit darüber, ob ein angemessener Marktpreis erzielt, ein Umtauschangebot vorgelegt oder ein Restrukturierungsplan abgeschlossen wird.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere beim Erwerb nicht notierter Wertpapiere oder bei der Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass die Abwicklung nicht erwartungsgemäß durchgeführt wird, da eine Gegenpartei nicht rechtzeitig oder vereinbarungsgemäß zahlt oder liefert. Bei dem Erwerb von Zielfonds erfolgt die Zahlung des Anteilpreises häufig nicht durch Zahlung gegen Lieferung, sondern die Lieferung zeitlich verzögert; daher besteht das Risiko, dass der Anteilpreis entrichtet wird, ohne dass es zur Gegenleistung kommt und das jeweilige Teilfondsvermögen bei Nichtlieferung der Anteile am Zielfonds nur einen Rückgewähranspruch auf den Anteilpreis hat.

Währungsrisiko

Soweit nichts anderes bestimmt ist, darf in Anteile ausländischer Zielfonds investiert werden, die in einer anderen Währung als der jeweilige Teilfonds notiert sind. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält das Teilfondsvermögen in den Währungen, in denen die entsprechenden Zielfondsanteile denominiert sind. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Währung des jeweiligen Teilfonds fallen. Es besteht daher ein Währungskursrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigen kann, sofern das Zielfondsvermögen in anderen Währungen als der jeweilige Teilfonds denominiert ist.

Leveragerisiko

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds entsprechend dem Absatz „Anlageziele und allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik“ Derivategeschäfte tätigen. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert bis zur Wertlosigkeit, kann die Verwaltungsgesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Fonds ebenfalls Verluste erleiden.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Vermögens des Fonds stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.

Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.

Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.

Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Gesellschaft für Rechnung des Fonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Fonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.

Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.

Die von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.

Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.

Durch die Verwendung von Derivaten können potenzielle Verluste entstehen, die unter Umständen nicht vorhersehbar sind und sogar die Einschusszahlungen überschreiten können.

Durch den im Rahmen einer geplanten Kreditaufnahme vereinbarten Fremdkapitalzins erhöht sich die Eigenkapitalrentabilität der Emittenten. Solange der Fremdkapitalzins unter der Gesamtkapitalrendite der geplanten Investition liegt, wirkt sich dieser Hebeleffekt positiv aus. Eine Realisierung der dargestellten Risiken kann stärkere negative Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger haben.

Risiken im Zusammenhang mit dem Empfang von Sicherheiten

Die Gesellschaft erhält für Derivatgeschäfte, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die gestellten Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Gesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Gesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Die Gesellschaft kann dann verpflichtet sein, für Rechnung des Fonds die Sicherheiten auf den gewährten Betrag aufzustocken und somit den durch die Anlage erlittenen Verlust auszugleichen.

Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital

Die Verwaltungsgesellschaft darf auch in Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital investieren. Für diese Aktien kann es an einem liquiden Markt fehlen, so dass die Aktien möglicherweise nicht rechtzeitig zu einem angemessenen Preis veräußert werden können.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN. INVESTOREN SOLLTEN BEACHTEN, DASS VERMÖGENSANLAGEN NEBEN DEN CHANCEN AUF KURSGEWINNE AUCH RISIKEN BEINHALTEN. DIE PREISE DER ZIELFONDS KÖNNEN GEGENÜBER DEM EINSTANDSPREIS STEIGEN ODER FALLEN. VERÄUSSERT DER ANLEGER ANTEILE AN EINEM TEILFONDS ZU EINEM ZEITPUNKT, IN DEM DIE KURSE DER IN DEM TEILFONDS BEFINDLICHEN ZIELFONDS ODER VERMÖGENSGEGENSTÄNDE GEGENÜBER DEM ZEITPUNKT SEINES ERWERBS VON ANTEILEN GEFALLEN SIND, SO HAT DIES ZUR FOLGE, DASS ER DAS VON IHM INVESTIERTE KAPITAL NICHT ODER NICHT VOLLSTÄNDIG ZURÜCKERHÄLT.

Anteilwertberechnung

1. Das Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro („Fondswährung“).
2. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang festgelegte Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für etwaige weitere Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Anteilklassenwährung“).
3. Der Anteilwert wird durch die Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle zu jedem im Anhang des jeweiligen Teilfonds genannten Bewertungstag, insofern die Banken in Luxemburg an diesen Tagen für den täglichen Geschäftsverkehr geöffnet sind, jedoch mit Ausnahme des 24. Dezembers, („Bewertungstag“) ermittelt.
4. Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) zu jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwertes sind insbesondere in Artikel 6 des Verwaltungsreglements festgelegt. Die Verwaltungsgesellschaft wendet die Grundsätze des CSSF-Rundschreibens 24/856, in der jeweils aktuellen Version, zum Schutz der Anleger im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und zur Korrektur der Folgen einer Nichteinhaltung der Anlagegrenzen, an.

5. Das Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Investmentanteile werden zu den am Bewertungstag zuletzt verfügbaren Preisen bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsregeln festlegt.

Sofern die Investmentanteile börsennotiert sind, wird der letzte am Bewertungstag bekannte Kurs zugrunde gelegt. Sowohl ausländische als auch inländische Zielfondsanteile werden unter Umständen nur zu bestimmten Terminen zurückgenommen und bewertet, so dass der Rücknahmepreis möglicherweise nicht mehr den aktuellen Anteilwert widerspiegelt.

- b) Wertpapiere, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, werden zu den am Bewertungstag zuletzt verfügbaren Kursen bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Wertpapierbörsen amtlich notiert, ist der am Bewertungstag zuletzt verfügbare Kurs jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
- c) Wertpapiere, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu dem am Bewertungstag zuletzt verfügbaren Kurs bewertet. Falls die jeweiligen Wertpapiere nicht handelbar sind oder falls für diese Wertpapiere am Bewertungstag keine Kurse festgelegt wurden, werden diese, ebenso wie die sonstigen Wertpapiere und gesetzlich zulässigen Vermögenswerte, zum jeweiligen aktuellen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsregeln festgelegt hat.
- d) Geldmarktinstrumente werden zu dem am Bewertungstag zuletzt verfügbaren Kurs des Marktes, an dem sie gehandelt werden, bewertet. Bei den im jeweiligen Teilfonds enthaltenen Geldmarktinstrumenten werden Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie Aufwendungen (z.B. Verwaltungsvergütung, Verwahrstellenvergütung, Prüfungskosten, Kosten der Veröffentlichung, etc.) bis einschließlich des Tages vor dem Valutatag berücksichtigt.
- e) Bankguthaben und bestimmte sonstige Vermögensgegenstände (z.B. Zinsforderungen) werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.
- f) Festgelder werden zum Renditekurs bewertet, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem jeweiligen Kreditinstitut geschlossen wurde, der vorsieht, dass das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung zum Renditekurs erfolgt. Dabei wird im Einzelfalle festgelegt, welcher Marktzins bei der Ermittlung des Renditekurses zugrunde gelegt wird. Die entsprechenden Zinsforderungen werden zusätzlich angesetzt.
- g) Forderungen, z.B. abgegrenzte Zinsansprüche sowie Verbindlichkeiten, werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.
- h) Die Forderungen bzw. Verbindlichkeiten aus abgeschlossenen Devisentermingeschäften werden unter Zugrundelegung des zuletzt bekannt gewordenen Terminkurses für das entsprechende Devisentermingeschäft bewertet.

- i) Optionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt einbezogen sind, werden mit den am Bewertungstag zuletzt verfügbaren Kursen der betreffenden Börsen bewertet.
 - j) Optionsrechte, die weder an einer Börse zum Handel zugelassen, noch in einen organisierten Markt einbezogen sind, sind mit dem Verkehrswert zu bewerten, der bei sorgfältiger Einschätzung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände angemessen ist.
 - k) OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet;
 - l) für Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder nicht an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sowie für Schuldscheindarlehen sind die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Emittenten und entsprechender Laufzeit und Verzinsung, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit, zugrunde zu legen;
 - m) auf Derivate geleistete Einschüsse unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste sind dem Investmentvermögen zuzurechnen;
 - n) bei schwebenden Verpflichtungsgeschäften ist anstelle des von der Verwaltungsgesellschaft zu liefernden Vermögensgegenstandes die von ihm zu fordernde Gegenleistung unmittelbar nach Abschluss des Geschäfts zu berücksichtigen. Für die Rückerstattungsansprüche aus Wertpapier-Darlehen ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Wertpapiere maßgebend
6. Falls die jeweiligen Kurse nicht marktgerecht sind und falls für andere als die unter Nr. 5 b) und c) genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt wurden, werden diese Wertpapiere, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes und unter Anwendung der von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsregeln festlegt.
 7. Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Teilfondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.
 8. Das Netto-Teilfondsvermögen wird um die Ausschüttungen reduziert, die gegebenenfalls an die Anleger des Fonds gezahlt wurden.
 9. Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für den jeweiligen Teilfonds. Soweit jedoch innerhalb des jeweiligen Teilfonds Anteilklassen gebildet wurden, erfolgt die daraus resultierende Anteilwertberechnung nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt immer für den jeweiligen Teilfonds insgesamt.
 10. Für den Fonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden. Sofern für den jeweiligen Teilfonds zwei oder mehr Anteilklassen bestehen und ein Ertragsausgleich durchgeführt wird, ist der Ertragsausgleich für jede Anteilklasse separat durchzuführen.

11. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über eine interne Bewertungsrichtlinie, welche geeignete und kohärente Verfahren für die ordnungsgemäße, transparente und unabhängige Bewertung der Vermögensgegenstände des Fonds festlegt.

Ein Rechenbeispiel für die Ermittlung des Anteilwertes stellt sich wie folgt dar:

Netto-Teilfondsvermögen	10.000.000 Euro
: Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds	100.000

= Anteilwert	100 Euro

Ausgabe von Anteilen

Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert zuzüglich eines Ausgabeaufschlages der 5% des Anteilwertes nicht überschreiten darf. Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der zum Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt. Die Höhe des Ausgabeaufschlages findet für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung. Der Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder gar ganz aufzehren. Durch den Ausgabeaufschlag werden Aufwendungen für den Vertrieb der Anteile des jeweiligen Teilfonds zumindest teilweise abgegolten. Der Ausgabepreis wird bis auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Ein Rechenbeispiel für die Ermittlung des Ausgabepreises stellt sich wie folgt dar:

Netto-Teilfondsvermögen	EUR 10.000.000
: Anzahl der am Stichtag umlaufenden Anteile	100.000
Anteilwert	EUR 100
+ Ausgabeaufschlag (z.B. 5 %)	EUR 5
Ausgabepreis	EUR 105

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Anteile auszugeben. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen im Rahmen der Bestimmungen des nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglements vorübergehend oder endgültig einzustellen; bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich erstattet. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds den regelmäßigen Kauf von Anteilen im Rahmen von Sparplänen zum systematischen Vermögensaufbau anbieten.

Die Anteile können bei der Register- und Transferstelle bzw. ggf. über die jeweilige depotführende Stelle des Investors oder den Vertriebsstellen erworben werden. Die Vertriebsstellen sind zur Entgegennahme von Geldern nicht befugt.

Sofern Anteile eines Teilfonds zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind, wird dies in dem Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile der Teilfonds auch an anderen Märkten gehandelt werden (Beispiel: Einbeziehung in den Freiverkehr einer Börse).

Weitere Einzelheiten zur Ausgabe von Anteilen sind im Verwaltungsreglement, insbesondere in dessen Artikel 8 sowie im Anhang des jeweiligen Teilfonds festgelegt.

Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Eine jederzeitige Rückgabe der Anteile des jeweiligen Teilfonds und Auszahlung des auf die Anteile entfallenden Vermögensanteils ist möglich, da der Anteilwert bewertungstäglich ermittelt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum Anteilwert („Rücknahmepreis“) des jeweiligen Bewertungstages für Rechnung des jeweiligen Teilfonds zurückzunehmen.

Ein Rechenbeispiel für die Ermittlung des Rücknahmepreises stellt sich wie folgt dar

Netto-Teilfondsvermögen:	10.000.000 Euro
Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds	100.000

= Anteilwert = Rücknahmepreis	100 Euro

Die Rücknahme kann sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen vermindern. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Weitere Einzelheiten zu Rücknahme und Umtausch von Anteilen sind im Verwaltungsreglement, insbesondere in dessen Artikel 10, sowie im Anhang des jeweiligen Teilfonds festgelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen für insgesamt bis zu 10 aufeinanderfolgende Luxemburger Bankarbeitstage beschränken, wenn die Rücknahme- und/oder Umtauschverlangen der Anleger für einen Bewertungstag, der zugleich Abrechnungstichtag für Rücknahme- und/oder Umtauschverlangen ist („Abrechnungstichtag“), einen zuvor festgelegten Schwellenwert erreichen (Gating). Der Schwellenwert kann Artikel 9 des Verwaltungsreglements, sofern dieser im betreffenden Anhang nicht abweichend geregelt ist, entnommen werden. Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstichtag die Rücknahme / den Umtausch beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahme- / Umtauschbeschränkung, kann sie diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung für bis zu 9 aufeinanderfolgende Luxemburger Bankarbeitstage fortsetzen. Die Entscheidung zur

Beschränkung der Rücknahme / des Umtauschs kann getroffen werden, wenn die Rücknahme- / das Umtauschverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des betreffenden Teilfonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können.

Hat die Verwaltungsgesellschaft entschieden, die Rücknahme / den Umtausch zu beschränken, wird sie, oder ein von ihr beauftragter Dritter, Anteile zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahme- / Umtauschpreis lediglich anteilig zurückzunehmen / umtauschen. Dies bedeutet, dass jede Rücknahme- / Umtauschorder nur anteilig auf Basis einer von der Verwaltungsgesellschaft zu ermittelnden Quote ausgeführt wird. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Quote im Interesse der Anleger auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtdervolumens für den jeweiligen Abrechnungstichtag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab. Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahme- / Umtauschverlangen an dem Abrechnungstichtag ausgezahlt / umgetauscht werden. Der nicht ausgeführte Teil wird so behandelt, als ob durch den Anleger weitere Anträge zur Rücknahme / zum Umtausch zu dem nächstfolgenden Abrechnungstichtag und, soweit erforderlich, zu den nachfolgenden Abrechnungstichtagen gestellt worden wären, bis die jeweilige Rücknahme- / Umtauschorder in voller Höhe ausgeführt ist. Für zum ersten Abrechnungstichtag gestellte Rücknahme- / Umtauschanträge gilt, dass diese zunächst vollständig und gegenüber an späteren Abrechnungstichtagen gestellten Rücknahme- / Umtauschanträgen bevorzugt abgerechnet werden. Zu späteren Abrechnungstichtagen gestellte Rücknahme- / Umtauschanträge werden entsprechend zurückgestellt und unter Berücksichtigung der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs sowie der vorgenannten Bestimmungen abgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet für jeden Abrechnungstichtag ob und auf Basis welcher Quote sie die Rücknahme / den Umtausch beschränkt. Die Verwaltungsgesellschaft kann maximal an 10 aufeinander folgenden Luxemburger Bankarbeitstagen die Rücknahme / den Umtausch beschränken. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Rücknahme bleibt unberührt.

Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht Informationen über die Beschränkung der Rücknahme / des Umtauschs der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite.

Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags. Der Umtauschpreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich einer Umtauschprovision. Die Rücknahme / der Umtausch kann auch durch die Vermittlung Dritter (z.B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen.

Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist,

insbesondere:

- a) während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde oder

- ein Handel in einem Umfang nicht möglich ist, der die Bestimmung angemessener Kurse ermöglicht;
- b. wenn die gewöhnlich für die Wertbestimmung der Vermögenswerte eines Teilfonds verwendeten Informations- oder Berechnungsquellen nicht verfügbar sind;
 - c. während eines Zeitraums, in dem ein Ausfall oder eine Fehlfunktion des Kommunikationsnetzes oder der verwendeten IT-Einrichtungen auftritt, die üblicherweise für die Bestimmung des Preises oder des Wertes des Vermögens eines Teilfonds verwendet werden, oder die für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil erforderlich sind;
 - d. wenn Umtausch- oder Kapitaltransferbeschränkungen oder sonstige Einschränkungen die Ausführung von Transaktionen eines Teilfonds verhindern oder der Ausführung von Transaktionen zu den für solche Transaktionen normalen Wechselkursen und Bedingungen entgegenstehen;
 - e. wenn Umtausch- oder Kapitaltransferbeschränkungen oder sonstige Einschränkungen die Rückführung von Vermögenswerten eines Teilfonds zur Leistung von Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen verhindern oder der Ausführung einer solchen Rückführung zu den für derartige Rückführungen normalen Wechselkursen und Bedingungen entgegenstehen;
 - f. wenn das rechtliche, politische, wirtschaftliche, militärische oder monetäre Umfeld oder ein Fall höherer Gewalt verhindert, dass Vermögen eines Teilfonds in der üblichen Weise zu verwalten und/oder die angemessene Ermittlung des Vermögens verhindert;
 - g. wenn aus einem anderen Grund die Preise oder Vermögenswerte eines Teilfonds nicht zeitnah oder genau ermittelt werden können oder wenn es aus sonstigen Gründen unmöglich ist, die Vermögenswerte eines Teilfonds in der üblichen Weise und/oder ohne wesentliche Beeinträchtigungen der Interessen der Anteilinhaber zu veräußern;
 - h. im Falle einer Mitteilung an die Anteilinhaber zum Zwecke der Auflösung und Liquidation des Fonds oder zur Information der Anteilinhaber über den Ablauf der Liquidation eines Teilfonds oder einer Anteilklasse und ganz allgemein während des Liquidationsprozesses des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilklasse;
 - i. während des Verfahrens zur Festlegung der Umtauschverhältnisse im Rahmen einer Verschmelzung, einer Einbringung von Vermögenswerten, einer Vermögens- oder Anteilaufspaltung oder anderer restrukturierender Geschäfte;
 - j. während eines Zeitraums, in dem der Handel mit Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilklasse an einer relevanten Börse, an der die Anteile notiert sind, ausgesetzt, eingeschränkt oder geschlossen ist;
 - k. in Ausnahmefällen, wenn die Verwaltungsgesellschaft es für notwendig hält, um irreversible negative Auswirkungen auf den Fonds, einen Teilfonds oder eine Anteilklasse abzuwenden, unter Beachtung des Grundsatzes der fairen Behandlung der Anteilinhaber in ihrem besten Interesse;
 - l. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Fondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.
 - m. wenn auf Ebene eines Master-OGAWs, ob auf eigener Initiative oder auf Nachfrage der zuständigen Aufsichtsbehörde, die Ausgabe und Rücknahme seiner Anteile ausgesetzt

wurde, so kann auf Ebene des als Feeder aufgesetzten Teilfonds die Berechnung des Nettoinventarwertes während eines Zeitraumes der dem Zeitraum der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes auf Ebene des Master-OGAW entspricht, ausgesetzt werden;

- n. in Fällen, wo die Berechnung von Fondsanteilen sowie Zertifikaten, in die das jeweilige Teilfondsvermögen angelegt ist, ausgesetzt wurde und keine aktuelle Bewertung der Fondsanteile sowie Zertifikate zur Verfügung steht;

Solange die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil zeitweilig eingestellt ist, werden auch die Ausgabe, Rücknahme und der Umtausch von Anteilen eingestellt. Die zeitweilige Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil von Anteilen eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung hinsichtlich anderer Teilfonds, die von dem betreffenden Ereignis nicht berührt sind.

2. Alle Anleger, insbesondere Anleger welche einen Zeichnungsantrag bzw. Rücknahmeauftrag oder einen Umtauschantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung bzw. Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in mindestens einer Tageszeitung in den Ländern veröffentlichen, in denen Anteile des jeweiligen Teilfonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, sowie allen Anteil-inhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.
3. Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschanträge verfallen im Falle einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes automatisch. Der Anleger bzw. potentielle Anleger wird darüber informiert, dass nach der Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes die Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschanträge erneut eingereicht werden müssen.

Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Zulässige Arten von Sicherheiten:

Als Sicherheiten im Zusammenhang mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung werden Staatsanleihen und Cash, Unternehmensanleihen und Aktien akzeptiert.

Umfang der Besicherung:

Der Umfang der Besicherung beträgt zum Zeitpunkt des Abschlusses der Basistransaktion mindestens 50%.

Haircut-Strategie (Bewertungsabschläge für Sicherheiten):

Cash: 0% Bewertungsabschlag

Staatsanleihen: mind. 10% Bewertungsabschlag

Unternehmensanleihen: mind. 50% Bewertungsabschlag

Aktien: mind. 70% Bewertungsabschlag

Handhabung von Barsicherheiten:

Barsicherheiten dürfen ausschließlich in Staatsanleihen erstklassiger Emittenten angelegt werden. Staatsanleihen unterliegen insbesondere einem Marktzinsänderungs- und einem Bonitätsänderungsrisiko.

Der maximale Bewertungsabschlag beträgt für alle Anteilklassen 90%.

Beschreibung des Liquiditätsmanagements

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ein angemessenes Liquiditätsmanagementsystem und legt Verfahren fest, die es ihm ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des jeweiligen Teilfonds zu überwachen und zu gewährleisten, so dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen der Teilfonds mit seinen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten deckt.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmegrundsätze der Teilfonds übereinstimmen.

Dies gilt nicht, wenn es sich um einen des geschlossenen und nicht hebel-finanzierten Typs des Teilfonds handelt.

Mit Hilfe einer speziell zum Zweck des Liquiditätsrisikomanagements verwendeten Software wird durch die dort hinterlegten Algorithmen für jeden Teilfonds ein Rücknahmeprofil unter Verwendung der Parameter einer Extremwertverteilung auf der Basis sämtlicher historischer Rücknahmen für diesen Teilfonds erstellt. Diesem Rücknahmeprofil wird die Liquidität der gehaltenen Instrumente gegenübergestellt. Als Ergebnis wird je eine Liquiditätsquote zu verschiedenen Konfidenzintervallen und verschiedenen Liquidationsdauern ermittelt.

Besteuerung des Fonds

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer, der sog. „taxe d'abonnement“ in Höhe von derzeit 0,05% p.a.. Anteile der Anteilklassen die institutionellen Anlegern im Sinne des Artikels 174 (2) c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 bestimmt sind unterliegen einer „taxe d'abonnement“ von 0,01% p.a.. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass Anteile an diesen Anteilklassen nur von institutionellen Anlegern erworben werden.

Von der „taxe d'abonnement“ befreit sind gemäß Artikel 175 a) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 der Wert an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehaltenen Anteile, soweit diese bereits der in Artikel 174 oder in Artikel 68 des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds geregelten „taxe d'abonnement“ unterworfen waren.

Die Einkünfte des Fonds aus der Anlage des Fondsvermögens werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Allerdings können diese Einkünfte in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Besteuerung der Erträge aus Anteilen an dem Investmentfonds beim Anleger

Die steuerliche Behandlung der Fondserträge beim Anleger hängt von den für den Anleger maßgebenden steuerlichen Vorschriften ab. Anlegern, die hierzu weitere Auskünfte benötigen, wird empfohlen, einen Steuerberater heranzuziehen.

Zum 01. Juli 2005 ist die Richtlinie 2003/48/EG vom 03. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen („EU-Zinssteuerrichtlinie“) in Kraft getreten. Ziel der EU-Zinssteuerrichtlinie ist es, die effektive Besteuerung grenzüberschreitender Zinserträge an natürliche Personen im Gebiet der EU sicherzustellen. Hierzu dient die Einführung eines automatischen Informationsaustauschs zwischen den EU-Mitgliedstaaten hinsichtlich grenzüberschreitender Zinszahlungen. Einigen EU-Mitgliedstaaten (Österreich, Belgien und Luxemburg) ist es für eine Übergangszeit gestattet, statt des Informationsaustausches einen Quellensteuerabzug vorzunehmen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, den Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinssteuerrichtlinie weitgehend entsprechen.

Luxemburg beteiligt sich seit dem 01. Januar 2015 am Informationsaustausch über Zinserträge im Sinne der EU-Zinssteuerrichtlinie. Das entsprechende Gesetz, das Gesetz vom 25. November 2014, trat am 25. November 2014 in Kraft. Der Begriff „Zinsen“ im Sinne der EU-Zinssteuerrichtlinie hat eine breit gefächerte Bedeutung und beinhaltet, unter bestimmten Bedingungen, Ausschüttungen sowie Erträge aus Rückkäufen aus Fonds.

Die vorliegenden Auskünfte basieren auf der derzeitigen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis und können möglichen Änderungen unterliegen.

Dem Anleger wird empfohlen, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen (auch bezüglich der Anwendung der EU-Zinsrichtlinie) nach dem Recht des Landes seiner Staatsangehörigkeit, seines Wohnsitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes zu informieren, die für Zeichnungen, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Anteile von Bedeutung sein könnten und, falls angebracht, beraten zu lassen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann weitere unverbindliche Informationen bezüglich der Besteuerung des Fonds und seiner Anleger in einzelnen Ländern auf Ihrer Internetseite unter dem folgenden Link veröffentlichen:

https://www.axxion.de/fileadmin/user_upload/Anlegerinformationen/Steuerliche_Hinweise.pdf

Common Reporting Standard (CRS)

Beim Common Reporting Standard (CRS) handelt es sich um einen von der OECD entwickelten, weltweiten Berichtsstandard, welcher zukünftig einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch gewährleisten soll. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die „CRS-Richtlinie“) verabschiedet, die CRS-Richtlinie wurde in Luxemburg durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 bezüglich des automatischen Austauschs von Finanzkontoinformationen im Bereich der Besteuerung umgesetzt („CRS-Gesetz“).

Das CRS-Gesetz verpflichtet die Luxemburger Finanzinstitute, Inhaber von finanziellen Vermögenswerten zu identifizieren und festzustellen, ob diese ihren steuerlichen Wohnsitz in Ländern haben, mit

denen Luxemburg ein Abkommen zum Steuerinformationsaustausch geschlossen hat. Luxemburger Finanzinstitute melden daraufhin die Bankkontoinformationen wie Erträge, Gewinne und Kontensaldo der Vermögensinhaber an die Luxemburger Steuerbehörden, die diese Informationen anschließend einmal jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden übermitteln.

Der erste automatische Informationsaustausch im Rahmen dieses CRS innerhalb der Grenzen der europäischen Mitgliedstaaten erfolgt bis zum 30. September 2017 für die Daten des Jahres 2016.

Hinweise für Anleger hinsichtlich der Offenlegungspflichten im Steuerbereich (DAC – 6)

Gemäß der Sechsten EU - Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen - „DAC-6“ - sind sog. Intermediäre und subsidiär unter Umständen auch Steuerpflichtige grundsätzlich verpflichtet, ihren jeweiligen nationalen Steuerbehörden bestimmte grenzüberschreitende Gestaltungen zu melden, die mindestens eines der sog. Kennzeichen aufweisen. Die Kennzeichen beschreiben steuerliche Merkmale einer grenzüberschreitenden Gestaltung, welche die Gestaltung meldepflichtig macht. EU-Mitgliedstaaten werden die gemeldeten Informationen untereinander austauschen.

DAC-6 war von den EU-Mitgliedsstaaten bis zum 31. Dezember 2019 in nationales Recht umzusetzen, und zwar mit erstmaliger Anwendung ab dem 1. Januar 2021. Dabei sind rückwirkend alle meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltungen zu melden, die seit dem Inkrafttreten des DAC-6 am 25. Juni 2018 implementiert worden sind.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, eine insoweit etwaig bestehende Meldepflicht in Bezug auf den Fonds bzw. seine direkten oder indirekten Anlagen zu erfüllen. Diese Meldepflicht kann Informationen über die Steuergestaltung und die Anleger in Bezug auf ihre Identität, insbesondere Name, Wohnsitz und die Steueridentifikationsnummer der Anleger, umfassen. Anleger können auch unmittelbar selbst dieser Meldepflicht unterliegen. Sofern Anleger eine Beratung zu diesem Thema wünschen, wird die Konsultation eines Rechts- oder Steuerberaters empfohlen.

Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) wurden im Jahr 2010 in den Vereinigten Staaten von Amerika als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act verabschiedet und dienen der Bekämpfung von Steuerflucht durch US-Bürger.

FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („FFIs“) zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten, die direkt oder indirekt von bestimmten US-Personen geführt werden, an die US-Steuerbehörden (Internal Revenue Service - IRS). Sofern FFIs es versäumen ihren FATCA relevanten Informationspflichten nachzukommen, wird eine Quellensteuer in Höhe von 30 % auf bestimmte US-Einkünfte dieser FFIs erhoben.

Am 28. März 2014 hat das Großherzogtum Luxemburg ein zwischenstaatliches Abkommen ("IGA") - gemäß Model 1 - mit den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnet um die Einhaltung von FATCA und die damit verbundene Berichterstattung zu erleichtern. Im Rahmen der Bedingungen der IGA wird die Verwaltungsgesellschaft dazu verpflichtet sein, den luxemburgischen Steuerbehörden jährlich bestimmte Informationen wie Erträge, Gewinne und Kontensaldo über US-Anleger (einschließ-

lich indirekter Anlagen, die durch bestimmte passive Investmentgesellschaften gehalten werden) sowie über nicht US-amerikanische Finanzinstitute, die die FATCA-Bestimmungen nicht erfüllen, zu übermitteln. Diese Angaben werden von den Luxemburgischen Steuerbehörden an den IRS weitergeleitet.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Bedingungen des IGA und des luxemburgischen Gesetzes vom 24. Juli 2015 zur Umsetzung des IGA in luxemburgisches Recht zu erfüllen.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft oder der Fonds aufgrund unvollständiger, unrichtiger oder nicht wahrheitsgemäßer Angaben zum FATCA-Status eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadensersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Anteilhaber sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern hinsichtlich der FATCA-Anforderungen, die für ihre persönlichen Umstände gelten, beraten lassen.

Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner aktuell geltenden Fassung, der großherzoglichen Verordnung von 1. Februar 2010, der Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und den weiteren einschlägigen Gesetzen, Rundschreiben und Verordnungen der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde CSSF in ihrer jeweils aktuell geltenden Fassung werden Gewerbetreibende gemäß Artikel 2 des Gesetzes von 2004 und allen im Finanzsektor tätigen Personen und Unternehmen Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung auferlegt, um die Verwendung von Organismen für gemeinsame Anlagen zu Geldwäschewecken zu verhindern. Hierzu gehört auch die Verpflichtung zur Identifikation und Legitimation von Investoren und Investitionsgeldern in Anwendung der regulatorischen Vorgaben, insbesondere des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. November 2004 („Customer Due Diligence“).

In Einklang mit diesen Bestimmungen erfolgt die Umsetzung dieser Identifizierungsverfahren und, sofern erforderlich, die Durchführung einer detaillierten Verifizierung durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle des Fonds.

Investoren müssen den Zeichnungsdokumenten, die gesetzlich bestimmten Legitimationsdokumente des Investors beifügen. Die Verwaltungsgesellschaft und die Register- und Transferstelle behalten sich das Recht vor, zusätzliche Informationen anzufordern, die für die Verifizierung der Identität eines Antragstellers erforderlich sind. Sollte ein Antragsteller die verlangten Dokumente verspätet oder nicht vorlegen, wird der Zeichnungsantrag abgelehnt. Bei Rücknahmen kann eine unvollständige Dokumentationslage dazu führen, dass sich die Auszahlung des Rücknahmepreises verzögert. Die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle ist für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall einer Transaktion nicht verantwortlich, wenn der Antragsteller die Dokumente nicht oder unvollständig vorgelegt hat.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, aus beliebigem Grund einen Antrag vollständig oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall werden die im Rahmen eines Antrags gezahlten Gelder oder diesbezügliche Salden unverzüglich dem Antragsteller auf das von ihm angegebene Konto zurücküberwiesen, sofern die Identität des Antragstellers gemäß den Luxemburger Bestimmungen zur Geldwäsche ordnungsgemäß festgestellt werden konnte. In diesem Fall haften weder der Fonds, die

Verwaltungsgesellschaft, noch die Register- und Transferstelle für etwaige Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Anleger können von der Verwaltungsgesellschaft oder der Register- und Transferstelle von Zeit zu Zeit, im Rahmen der Verpflichtung zur kontinuierlichen Überwachung der Anleger, aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Legitimationsdokumente und Informationen vorzulegen. Sollten diese Dokumente nicht unverzüglich beigebracht werden, ist die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle berechtigt und verpflichtet, die Fondsanteile der betreffenden Anleger zu sperren.

Die Erfassung von Informationen, die in Zusammenhang mit der Investition in den Fonds übergeben werden, erfolgt ausschließlich zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche. Alle in diesem Zusammenhang einbehaltenen Dokumente werden nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fünf Jahre aufbewahrt.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet die aufsichtsrechtlich anwendbaren Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie Sanktionen und Transparenzregistergesetze an. Dies betrifft unter anderem die Überprüfung der Anleger, Gegenparteien, Dienstleister und Anlagegüter des Fonds. Ferner wendet der AIFM verstärkte Sorgfaltspflichten auf Intermediäre gemäß Artikel 3(2) der Verordnung 12-02 an. Wirtschaftlich Endberechtigte (UBO) sind in das Luxemburger Transparenzregister einzutragen. Auf die Anlagegüter des Fonds wendet die Verwaltungsgesellschaft die aufsichtsrechtlich anwendbaren Sorgfaltspflichten in Bezug auf internationale Sanktionen in Finanzbereich an, wobei hierbei kein risikobasierter Ansatz aufsichtsrechtlich Anwendung finden darf. Auf die Anlagergüter des Fonds wendet die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die aufsichtsrechtlich anwendbaren Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einen risikobasierten Ansatz an.

Kosten

Für die Verwaltung des Fonds und seiner Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe im jeweiligen Teilfondsanhang festgelegt und in der nachfolgenden Fondsübersicht aufgeführt ist. Werden von der Verwaltungsgesellschaft Tätigkeiten ausgelagert oder Anlageberater hinzugezogen, kann dies zu Lasten der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft erfolgen. Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung, deren Höhe im jeweiligen Teilfondsanhang festgelegt ist. Darüber hinaus kann die Höhe weiterer Vergütungen (bspw. für Portfolioverwalter, Anlageberater, Vertriebsstellen, Zentralverwaltung, Register- und Transferstelle) im jeweiligen Anhang festgelegt werden. Die erwähnten Vergütungen werden entsprechend den Bestimmungen des Teilfondsanhangs ermittelt und ausgezahlt.

Daneben können der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle, der Zentralverwaltung und der Register- und Transferstelle neben den Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten aus dem Fondsvermögen der jeweiligen Teilfonds weitere Aufwendungen ersetzt werden, die im Teilfondsanhang des jeweiligen Teilfonds aufgeführt werden. Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Die Gründungskosten des Fonds können innerhalb der ersten fünf Jahre ab Gründung vollständig abgeschrieben werden. Werden nach Gründung des Fonds zusätzliche Teilfonds eröffnet, können entstandene Gründungskosten, die noch nicht vollständig abgeschrieben wurden, diesen anteilig in Rechnung gestellt werden; ebenso tragen die zusätzlichen Teilfonds ihre jeweiligen spezifischen Lancierungskosten. Auch diese können über eine Periode von längstens 5 Jahren nach Lancierungsdatum abgeschrieben werden.

Veröffentlichungen und Ansprechpartner

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise der einzelnen Teilfonds sowie alle sonstigen, für die Anteilinhaber bestimmten Informationen können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie bei den Zahl-, Informations- und Vertriebsstellen erfragt werden.

Dort sind auch der Verkaufsprospekt mit Verwaltungsreglement und Anhängen in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte nach LUX-GAAP kostenlos erhältlich; die Satzung der Verwaltungsgesellschaft kann an deren Sitz eingesehen werden. Das Basisinformationsblatt kann auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.axxion.lu) heruntergeladen werden. Ferner wird auf Anfrage eine Papierversion seitens der Verwaltungsgesellschaft oder der Informationsstellen zur Verfügung gestellt.

Die Datenschutzerklärung, welche die Anleger über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie die zustehenden Rechte im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die zum 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist, informiert, ist auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter <https://www.axxion.lu/de/datenschutz.html> abrufbar.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmen, dass Ausgabe- und Rücknahmepreis nur auf der Internetseite (www.axxion.lu) veröffentlicht werden.

Aktuell werden Ausgabe- und Rücknahmepreise auf der Internetseite www.axxion.lu veröffentlicht. Hier können auch der aktuelle Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt, sowie die Jahresberichte und Halbjahresberichte des Fonds zur Verfügung gestellt werden.

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger werden ebenfalls auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.axxion.lu veröffentlicht. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für das Großherzogtum Luxemburg Mitteilungen auch auf der elektronischen Plattform „Recueil électronique des sociétés et associations“ (www.lbr.lu) offengelegt und im „Tageblatt“ sowie falls erforderlich in einer weiteren Tageszeitung mit hinreichender Auflage, publiziert.

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen werden in den jeweils erforderlichen Medien eines jeden Vertriebslandes veröffentlicht.

Ein Link zum Dokument mit Informationen in Bezug auf die Performance der letzten zehn Jahre der jeweiligen Teilfonds kann – soweit verfügbar – dem Basisinformationsblatt entnommen werden.

Anlegerbeschwerden können an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle sowie an alle Zahl-, Informations- oder etwaigen Vertriebsstellen gerichtet werden. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über Verfahren zur angemessenen und raschen Bearbeitung von Anlegerbeschwerden.

Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Die Anteile des Fonds sind und werden nicht nach dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung („U.S. Securities Act of 1933“) oder nach den Börsengesetzen einzelner Bundesstaaten oder Gebietskörperschaften der Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) oder ihrer Hoheitsgebiete oder anderer sich entweder in Besitz oder unter Rechtsprechung der USA befindlichen Territorien einschließlich des Commonwealth Puerto Rico (die „Vereinigten Staaten“) zugelassen beziehungsweise registriert.

Der Fonds ist und wird nicht nach dem US-amerikanischen Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung (Investment Company Act of 1940) oder nach den Gesetzen einzelner Bundesstaaten zugelassen beziehungsweise registriert.

Die Anteile des Fonds dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch direkt oder indirekt, an eine oder zu Gunsten einer US-Person im Sinne der Definition in Regulation S des Wertpapiergesetzes („US-Person“) übertragen, angeboten oder verkauft werden.

Antragsteller müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle Kenntnis davon erlangen, dass es sich bei einem Anteilinhaber um eine US-Person handelt oder die Anteile zugunsten einer US-Person gehalten werden, so steht den vorgenannten Gesellschaften das Recht zu, die unverzügliche Rückgabe dieser Anteile zum jeweils gültigen und letztverfügbaren Anteilwert zu verlangen.

Rechnungsjahr des Fonds

Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt am 01. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg. Zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht.

Änderungen des Verwaltungsreglements und des Verkaufsprospektes

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann den Verkaufsprospekt der Investmentgesellschaft jederzeit im Ganzen oder teilweise ändern. Diese Änderungen benötigen die Zustimmung der CSSF. Sollte die CSSF die Änderungen als maßgeblich ansehen, müssen diese im Einklang mit den Luxemburger Gesetzen veröffentlicht werden und den Anlegern eine gewisse Frist eingeräumt werden, während sie ihre Aktien kostenfrei zurückgeben können.

ANHANG 1

Hoerner Bank Strategie – Substanz Plus

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, für den Hoerner Bank Strategie – Substanz Plus (Teilfonds) die Anteilklassen I und P auszugeben. Die Anlagepolitik ist für beide Anteilklassen identisch. Es bestehen aber z.B. Unterschiede bzgl. der Ausschüttungspolitik und der Verwaltungsvergütung sowie dem Anlegerkreis. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen auch geringere Mindestzeichnungssummen in den Anteilklassen I und P zulassen.

ISIN Code:

Anteilklasse I:	LU0378037070
Anteilklasse P:	LU0378037153
Anteilklasse R:	LU3125510985

WKN:

Anteilklasse I:	A0Q6JL
Anteilklasse P:	A0Q6JM
Anteilklasse R:	A41E1G

Erstzeichnungsfrist:

Anteilklasse I:	28. Juli 2008 – 06. August 2008
Anteilklasse P:	28. Juli 2008 – 06. August 2008
Anteilklasse R:	15. Dezember 2025 – 31. Dezember 2025

Erstausgabedatum:

Anteilklasse I:	08. August 2008
Anteilklasse P:	08. August 2008
Anteilklasse R:	02. Januar 2026

Erstausgabepreis:

Anteilklasse I:	50,- Euro
Anteilklasse P:	50,- Euro
Anteilklasse R:	1000,- Euro

Teilfondswahrung: Euro

Anteilwertberechnung: jeden Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist mit Ausnahme des 24. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“)

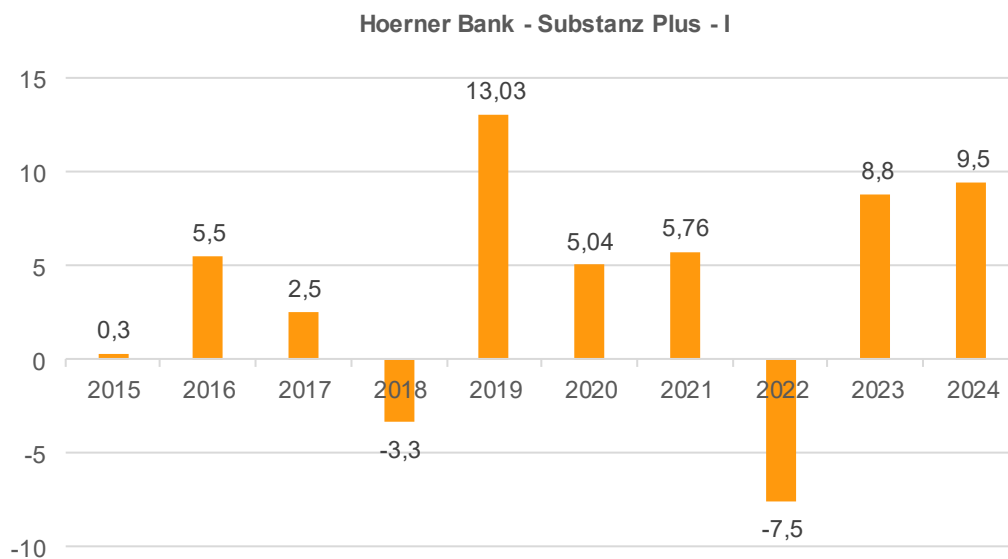
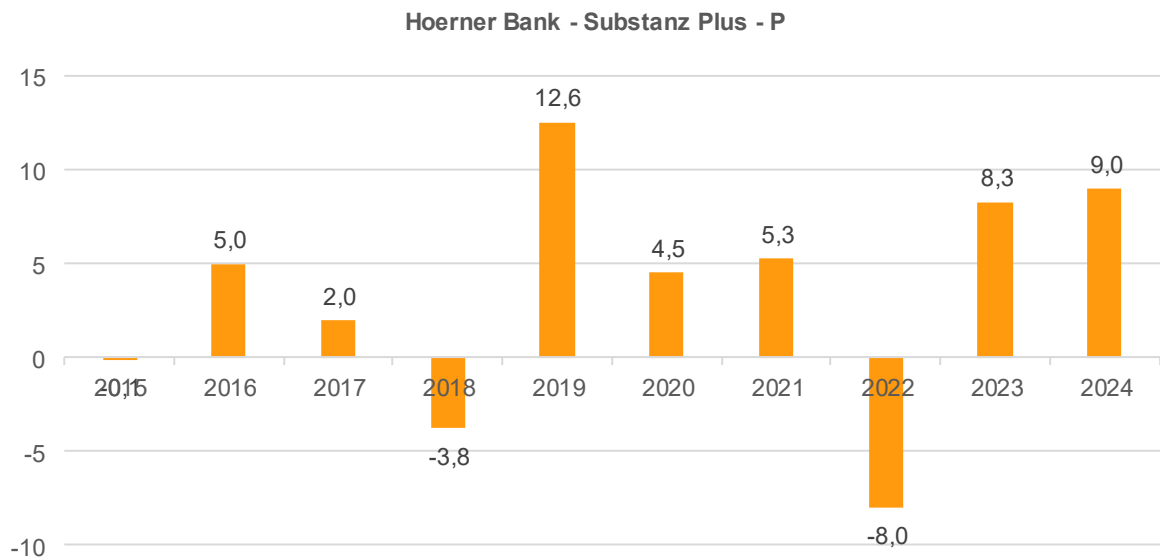
Verbriefung der Anteilscheine Es werden Anteile mittels Eintragung in ein Anteilscheinregister des Fonds in der Form von Anteilbestatigungen zur Verfugung gestellt. Die Anteile konnen auch in Globalzertifikaten verbrieft werden; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stucke besteht nicht

Verwendung der Ertrage:

Anteilklasse I:	ausschuttend
Anteilklasse P:	ausschuttend
Anteilklasse R:	ausschuttend

Ausgabeaufschlag: (bezogen auf den Anteilwert)	
Anteilklasse I:	bis zu 1%
Anteilklasse P:	bis zu 5%
Anteilklasse R:	Keiner
Rücknahmeabschlag:	Keiner
Umtauschprovision:	Max. 1%
Mindestzeichnungssumme:	
Anteilklasse I:	50,- Euro
Anteilklasse P:	50,- Euro
Anteilklasse R:	5.000.000 Euro
Sparplan inkl. Ausgabeaufschlag	ab 50,- Euro monatlich oder quartalsweise
Laufzeit des Teilfonds:	unbegrenzt

Bisherige Wertentwicklung



Anlageziele und Anlagepolitik

Der Fonds strebt als Anlageziel einen möglichst hohen Wertzuwachs in Euro an. Es wird darauf abgezielt, mittelfristig positive, absolute Renditen zu erwirtschaften, unabhängig davon, wie die Märkte sich entwickeln.

Der Teilfonds bildet weder einen Wertpapierindex ab, noch orientiert sich das Fondsmanagement für den Teilfonds an einem festgelegten Vergleichsmaßstab. Das Fondsmanagement entscheidet nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung der

Anlagepolitik.

Dies ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden, und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“): Aktuell werden 0% der Investitionen im Teilfonds die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der EU-Taxonomie erfüllen. Investitionen in nachhaltige Übergangslösungen oder Investitionen, die zur Umsetzung sozial ausgerichteter UN-Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (SDGs) beitragen, werden bevorzugt. Die Einhaltung der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten wird mit Daten eines namhaften Anbieters ausgewertet.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die Anlagestrategie des Finanzprodukts sieht keine Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sogenannte Principal Adverse Impacts, „PAIs“) im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 vor. Im Rahmen des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung“ können PAIs jedoch genutzt werden, um sicherzustellen, dass die potenziell getätigten nachhaltigen Investitionen keine Nachhaltigkeitsziele erheblich beeinträchtigen

Weitere Informationen zu den gesetzlichen Angaben im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/2088 finden sich im Annex II der DelVO zur SFDR in diesem Verkaufsprospekt.

Im Rahmen der ESG-Strategie soll in Unternehmen investiert werden, die im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung / SFDR) wirtschaftliche Tätigkeiten erbringen, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Unternehmen keine dieser Ziele erheblich beeinträchtigen (do not significantly harm / DNSH) und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Der Mindestanteil dieser nachhaltigen Investitionen soll mindestens fünf Prozent des Nettoteilfondsvermögens betragen. Informationen zum Anteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung des Fonds werden im Jahresbericht erläutert.

Zur Erreichung der Anlageziele kann das Teilfondsvermögen unter Beachtung der Risikomischung in bis zu jeweils 100% seines Netto-Teilfondsvermögens in flüssige Mittel und Festgelder in jeder Währung, in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Wertpapiere aller Art und Geldmarktinstrumente aller Art investieren wie z.B. Aktien, Aktien gleichwertige Papiere, Anleihen, (Inhaber)-schuldverschreibungen, Pfandbriefe, Zertifikate, Geldmarktinstrumente, Partizipationsscheine, Genussscheine, oder Wandel - und Optionsanleihen.

Im Teilfonds können strukturierte Wertpapierprodukte (Zertifikate) unter der Bedingung zum Einsatz kommen, dass es sich bei den Zertifikaten um Wertpapiere gemäß Art 41 (I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen handelt. Als Basiswerte der Zertifikate kommen u.a. in Betracht: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und

Forderungswertrechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche Anleihen einschl. des Asset-Backed Securities-Bereiches, Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Hedgefonds, Private Equity Investments, Volatilitätsinvestments, Immobilien und Grundstück Investments, Microfinance Investments, Rohstoffe/Waren unter Ausschluss einer physischen Lieferung, Edelmetalle, Wechselkurse, Währungen, Zinssätze, Fonds sowie entsprechende Finanzindizes auf die vorgenannten Basiswerte.

Bei den Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden diese Indizes in angemessener Weise veröffentlicht.

Der Teilfonds kann bis zu 100% des Netto-Teilfondsvermögens in richtlinienkonforme Zielfonds und/oder Gemischte Sondervermögen sowie in entsprechende EU-Investmentvermögen oder ausländische AIF investieren. Für den Teilfonds können auch Anteile an börsengehandelten richtlinienkonformen (i.S.d. Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für Gemeinsame Anlagen) Investmentanteilen (Exchange Traded Funds) erworben werden.

Maximal 30% des Netto-Teilfondsvermögens kann in Sonstige Sondervermögen sowie in entsprechende EU-Investmentvermögen oder ausländische AIF investiert werden.

Der Fonds darf in Edelmetallen (z.B. Gold, Silber, Platin, Palladium) oder Zertifikaten über solche Edelmetalle und Edelmetallkontrakten angelegt werden.

Nicht erworben werden dürfen Anteile an Personengesellschaften.

Eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen. Sie ist nur insoweit unschädlich, als Beteiligungen an Immobiliengesellschaften i.S.d. § 1 Abs. 19 Nr. 22 KAGB gehalten werden.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist auch der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“), sowie der Einsatz der im Abschnitt „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ in diesem Verkaufsprospekt näher beschriebenen Optionen, Finanzterminkontrakte, Devisenterminkontrakte, Swaps sowie Techniken für das Management von Kreditrisiken vorgesehen.

Als Basiswerte für abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“) kommen die in den Anlagezielen des jeweiligen Teilfonds genannten Vermögensgegenstände sowie Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen in Betracht.

Hierbei wird versucht, durch den Einsatz der abgeleiteten Finanzinstrumente die Schwankungen an den jeweiligen Märkten zur Renditeoptimierung zu nutzen.

Insgesamt höchstens 30% des Netto-Teilfondsvermögens darf in Edelmetallen und Derivaten investiert werden. Derivate im Sinne des § 197 Abs. 1 KAGB werden auf diese Grenze nicht angerechnet.

Die vorgenannten Geschäfte können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Kapitalmärkten, zu Spekulationszwecken, als auch zur effizienten Portfolioverwaltung getätigt werden. Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in dem Abschnitt „Anlagezielen und allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik“ dieses Verkaufsprospektes enthalten.

Maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens kann in nicht notierte Wertpapiere und nicht notierte Geldmarktinstrumente investiert werden.

Insgesamt höchstens 20% des Wertes des Teilfondsvermögens darf in Anteile an Kapitalgesellschaften investiert werden, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Aus der Normierung dieser Anlagegrenze darf eine Ergänzung/ Erweiterung der für diesen Fonds zulässigerweise erwerbbaaren Vermögensgegenstände keinesfalls abgeleitet werden.

Die für den Fonds erworbenen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften müssen unter 10% des Kapitals der jeweiligen Kapitalgesellschaft liegen.

Kredite zu Lasten des Teilfondsvermögens dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10% des jeweiligen Teilfondsvermögens aufgenommen werden.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performance keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Risikoprofil des Teilfonds

Aufgrund der Zusammensetzung des Fondsvermögens besteht ein hohes Risiko, dem aber hohe Ertragschancen gegenüber stehen.

Die Risiken bestehen hauptsächlich aus Aktienkurs-, Währungs-, Bonitäts-, Kontrahentenausfall-, Emittentenausfall- und Liquiditätsrisiken sowie aus Risiken, die aus der Änderung des Marktzinsniveaus und der Entwicklung der Edelmetallmärkte resultieren.

Typisches Anlegerprofil

Der Fonds ist geeignet für Anleger, die einen stetigen Wertzuwachs durch die Anlage in verzinsliche Wertpapiere, Aktien, Aktienzertifikate, Zielfonds, Edelmetalle und sonstige Vermögenswerte nutzen wollen.

Es wird jedoch keine Zusicherung gegeben, dass ein stetiger Wertzuwachs erreicht wird.

Leverage

Die maximale Höhe des einsetzbaren Leverage für diesen Teilfonds beträgt in Übereinstimmung mit der gross method 2,50.

Die maximale Höhe des einsetzbaren Leverage für diesen Teilfonds beträgt in Übereinstimmung mit der comittment method 2,00.

Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Abweichend von den Regelungen des Verwaltungsreglements werden Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, welche bis spätestens 12:00 Uhr (MEZ) am Vortag eines Bewertungstages bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet und Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, welche nach 12:00

Uhr (MEZ) am Vortag eines Bewertungstages eingehen, auf der Grundlage des Anteilwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet.

Kosten

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung der Anteilklassen I des Fonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von 0,75% p.a. die bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Für die Verwaltung der Anteilklasse P des Fonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von 1,25% p.a. die bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Für die Verwaltung der Anteilklasse R des Fonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von 0,50% p.a. die bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Verwaltungsvergütung beinhaltet die Portfoliomanagementvergütung.

2. Performance-Fee

Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, pro Geschäftsjahr („Abrechnungsperiode“) eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von bis zu 10 % des Betrages zu erhalten, um den der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilwert („Anteilwert“) am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Ende der vorangegangenen Abrechnungsperiode um mindestens 3 % p.a. („Hurdle-Rate“) übersteigt (Outperformance über der Hurdle-Rate), dies allerdings nur, soweit der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode darüber hinaus den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden („High Water Mark“) übersteigt, jedoch insgesamt höchstens bis zu 10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Teilfonds in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird.

Sofern der Anteilwert sowohl die Hurdle-Rate als auch die High Water Mark übersteigt, findet eine Rückstellung und etwaige Auszahlung der Performance-Fee ausschließlich auf die geringere Outperformance zwischen Anteilwert und der jeweiligen Vergleichsgröße (Hurdle-Rate oder High Water Mark) Anwendung.

Der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode bildet die Berechnungsgrundlage der Hurdle-Rate für die darauf folgende Abrechnungsperiode.

Existieren für den Teilfonds / die Anteilklasse weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Teilfonds / der Anteilklasse tritt an die Stelle der High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode.

Sofern die erste Abrechnungsperiode des Teilfonds / einer Anteilklasse keine zwölf Monate beträgt, beginnt die erste Abrechnungsperiode mit der Auflegung des Teilfonds / der Anteilklasse und endet erst am zweiten Geschäftsjahresende, das der Auflegung folgt.

Die Performance-Fee wird jeden Bewertungstag auf der Basis der durchschnittlichen Anzahl umlaufender Anteile berechnet und nach Ablauf der Abrechnungsperiode nachträglich ausgezahlt.

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene Perfor-

mance-Fee im Teilfondsvermögen / Anteilklassenvermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Teilfondsvermögen / dem Anteilklassenvermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Folgende Beispiele beschreiben schematisch die Berechnung der Performance-Fee:							
Modell: 5-Jahres rollierende High Water Mark + Hurdle-Rate							
Hurdle-Rate in % p.a.	3,00%						
High Water Mark	5-Jahres rollierende High Water Mark						
Performance-Fee (bis zu) in %	10,00%						
Abrechnungsperiode (AP)	Anteilwert Beginn AP	High Water Mark	Hurdle-Rate	Perf.-Fee	Anteilwert Ende AP	Perf.-Fee / Anteil	Anteilwert nach Perf.-Fee
Abrechnungsperiode 1	100,000	100,000	3,00%	10,00%	107,000	0,400	106,600
Abrechnungsperiode 2	106,600	106,600	3,00%	10,00%	103,000	0,000	103,000
Abrechnungsperiode 3	103,000	106,600	3,00%	10,00%	105,000	0,000	105,000
Abrechnungsperiode 4	105,000	106,600	3,00%	10,00%	98,000	0,000	98,000
Abrechnungsperiode 5	98,000	106,600	3,00%	10,00%	100,000	0,000	100,000
Abrechnungsperiode 6	100,000	106,600	3,00%	10,00%	98,500	0,000	98,500
Abrechnungsperiode 7	98,500	105,000	3,00%	10,00%	106,000	0,094	105,906

Bei der im Beispiel zur Anwendung kommenden Wertentwicklung handelt es sich um eine fiktive Wertentwicklung!

3. Betreuungsgebühr

Für die Abgeltung der mit der laufenden Betreuung der Anteilinhaber verbundenen Kosten ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aus dem Teilfondsvermögen eine Betreuungsgebühr von bis zu 0,25% p.a. des Teilfondsvermögens zu erhalten, die bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

4. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt von bis zu 0,06% p.a. des Teilfondsvermögens (mindestens EUR 9.000,- p.a.), das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Die Verwahrstelle erhält Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds entstehen.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine Bearbeitungsgebühr der Verwahrstelle von bis zu EUR 100,- pro Standard-Wertpapiertransaktion. Transaktionen in nicht notierten Wertpapieren werden mit bis zu EUR 300,- pro Transaktion abgerechnet. Für die Abwicklung von Transaktionen anhand von Namenszertifikaten werden zusätzlich bis zu EUR 200,- berechnet.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

5. Zentralverwaltungsvergütung

Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt von bis zu 0,06% p.a. des Teilfondsvermögens (Minimum von bis zu 1.250,- Euro pro Monat), das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Darüber hinaus fallen Buchungsgebühren von bis zu EUR 15,- pro Buchung an.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

6. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 3.000,- p.a.; darüber hinaus fallen Buchungsgebühren von bis zu EUR 30,- pro Buchung an.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

7. Kosten für die Bewertung von Vermögensgegenständen

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt für die Bewertung von Vermögensgegenständen eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,20% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfondsvermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Die Vergütung wird monatlich anteilig erhoben. Sie wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit dem Teilfondsvermögen zusätzlich belastet.

8. Weitere Kosten

Dem Teilfondsvermögen können weitere Kosten und Gebühren sowie im Verwaltungsreglement aufgeführt, belastet werden.

Dem Teilfondsvermögen können Auslagen des Anlageausschusses sowie des Vorstandes bis maximal 5.000,- Euro p.a. belastet werden.

ANHANG II der DeIVO zur SFDR
Stand: 15. Dezember 2025 2025

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts

Hoerner Bank Strategie – Substanz Plus
(„Finanzprodukt“)

Unternehmenskennung (LEI-Code)

529900YM6HR51F95MI82

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
●● <input type="checkbox"/> Ja	●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: <u> </u> % <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: <u> </u> %	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/ oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben und obwohl kein nachhaltiges Investitionsziel angestrebt wird, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen.
 Unter ökologischen oder sozialen Merkmalen werden Investitionen verstanden, die be-

stimmte Mindeststandards aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung einhalten. Hierzu werden bei den Anlageentscheidungen im Rahmen der ESG¹-Strategie beispielsweise Ausschlusskriterien auf Geschäftsaktivitäten, die nach der Definition der Axxion S.A. nicht nachhaltig sind, angewendet. Damit wird beabsichtigt, dass das Vermögen des Finanzprodukts im Rahmen der ESG-Strategie keine direkten und indirekten Investitionen² tätigt sowie nicht in Zielfonds und Staatsemitenten angelegt wird, die mit hohen negativen Auswirkungen im Bereich Umwelt und Soziales verbunden sind. Entsprechende Kriterien sind beispielsweise ein negativer Einfluss auf den Klima- bzw. Umweltschutz sowie ein Beitrag zu sozialer Ungleichheit bzw. Konflikten. In diesem Zusammenhang können unter anderem die Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen (SDGs) gefördert werden.

Das Finanzprodukt trägt zu keinem Umweltziel im Sinne von Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“) bei.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Mit dem Finanzprodukt werden ökologische und soziale Merkmale beworben. Zur Messung der Erreichung dieser ökologischen und sozialen Merkmale werden bestimmte Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen. Dazu dient die folgende Definition ESG-konformer Investitionen der Axxion S.A. (nachfolgend „Definition ESG-konformer Investitionen der Axxion S.A.“) als Grundlage.

Bei der Definition ESG-konformer Investitionen der Axxion S.A. wird zwischen **direkten und indirekten Investitionen** sowie **Investitionen in Zielfonds** und **Staatsemitenten** unterschieden. Bankguthaben (Flüssige Mittel, Sichteinlagen und Einlagen), Zertifikate, denen kein Einzeltitel zugrunde liegt, sowie Derivate sind aufgrund ihrer Struktur bzw. der fehlenden Durchschaumöglichkeiten nicht prüfbar und werden daher nicht als ESG-Konform klassifiziert.

Für direkte und indirekte Investitionen wird eine Strategie aus aktiven und passiven Elementen angewendet. Dabei gelten die Ausschlusskriterien nach dem deutschen Zielmarktkonzept als Mindestschutz.³

Dabei werden beispielsweise direkte- und indirekte Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, die bestimmte Umsatzgrenzen in den Branchen Kohle, Rüstungsgüter und Tabakproduktion überschreiten bzw. Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact aufweisen.

Dadurch wird ein Mindestmaß an Umwelt- und Klimaschutz, Gesundheit, Schutz der Arbeiter- und Menschenrechte sowie der Friedensförderung sichergestellt.

Darüber hinaus wird die Bewerbung ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch eine Kombination aus verschiedenen aktiven Strategieelementen gemessen.

In diesem Zusammenhang kann das Finanzprodukt entweder die SDGs fördern oder ökologische und/oder soziale Merkmale durch ein gutes ESG-Rating bewerben.

¹ ESG steht für die Themenbereiche Environment (Umwelt), Social und Governance und zielt auf deren Berücksichtigung bei Investitionsentscheidungen für ein nachhaltigeres Finanzwesen ab.

² Zu direkten und indirekten Investitionen zählen Aktien, verzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie Zertifikate darauf.

³ Für Bankguthaben (Flüssige Mittel, Sichteinlagen und Einlagen), Zertifikate, denen kein Einzeltitel zugrunde liegt, sowie Derivate gilt kein Mindestschutz.

I. Förderung der Sustainable Development Goals (SDGs)

Das Finanzprodukt kann die SDGs fördern, indem es einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren SDGs leistet oder Investitionen mit negativen Auswirkungen auf die SDGs ausschließt.

a) Positiver Beitrag zu den SDGs (SDG Score)

Zum einen kann ein positiver Beitrag zu einem oder mehreren SDGs anhand eines positiven SDG Alignment Scores gemessen werden.

Dieser Score setzt sich zusammen aus einer Kombination aus den positiven Beiträgen der Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens auf die Erreichung der Ziele eines SDGs sowie den negativen Auswirkungen auf eines der SDGs. Anhand einer Skala von -10 bis 10 wird so ermittelt, ob Unternehmen mit den SDGs Strongly Aligned (> 5.0), Aligned (2.0 - 5.0), Neutral (> -2.0 – < 2.0), Misaligned (< -2.0 - > -10) oder Strongly Misaligned (-10) sind.

b) Ausschluss negativer Auswirkungen auf die SDGs

Alternativ kann der Beitrag zu den SDGs über den Ausschluss negativer Auswirkungen auf ausgewählte SDGs gemessen werden. Dabei werden die folgenden SDGs gefördert, indem Wirtschaftstätigkeiten mit negativen Einflüssen ausgeschlossen werden:

Zur Förderung der sozialen Ziele wird ein Beitrag zu *SDG 3: Gesundheit und Wohlergehen* sowie zu *SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen* erreicht, indem beispielsweise Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, die Einnahmen aus alkoholbezogenen Geschäftstätigkeiten bzw. durch kontroverse Waffen erzielen.

Zur Förderung der ökologischen Ziele wird ein Beitrag zu *SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz* oder zu *SDG15: Leben an Land* erreicht, indem beispielsweise Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, die Einnahmen aus der Produktion von Ölsand/Ölschiefer erzielen bzw. in Verbindung mit Kontroversen in Bezug auf toxische Emissionen stehen.

II. Förderung ökologischer und/oder sozialer Ziele durch ein ESG-Rating

Die Erreichung ökologischer und/oder sozialer Ziele des Finanzprodukts kann anhand eines best-in-class-Ansatzes durch ein ESG-Rating des Datenanbieters MSCI oder eines vergleichbaren, renommierten Datenanbieters gemessen werden. Dabei bewertet das Rating den Umgang von ESG-Risiken von Unternehmen sowie deren Beitrag zu ökologischen, sozialen Themen und Unternehmensführung im Vergleich zur Peergroup. Anhand der MSCI-Skala von AAA bis CCC werden so die Leader und Nachzügler innerhalb einer Vergleichsgruppe ermittelt.

Abseits der zuvor genannten Kriterien gelten für Zielfonds und Staatsemittenten die folgenden Kriterien zur Messung der E&S-Merkmale

Für Zielfonds wird für die Messung der Erreichung der sozialen und/oder ökologischen Ziele die ESG-Klassifizierung sowie ein ESG-Rating eines namhaften Anbieters herangezogen.

Bei Investitionen in Staatsemittenten wird die Erreichung der sozialen und/oder ökologischen Ziele durch eine Förderung von *SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz* und von *SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen* erzielt, indem beispielsweise das Pariser Klimaabkommen sowie der Freedom-House Index berücksichtigt werden.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Im Rahmen der ESG-Strategie soll außerdem in Unternehmen investiert werden, die im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung / SFDR) wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen.

Zu Umweltzielen zählt vor allem der Klima- und Umweltschutz. Einen positiven Beitrag zu den Umweltzielen leisten wirtschaftliche Tätigkeiten zum Beispiel in den Bereichen alternative Energie, Energieeffizienz, ökologisches Bauen, nachhaltige Wasserwirtschaft, Verschmutzungsprävention und nachhaltige Landwirtschaft.

Zu sozialen Zielen zählen unter anderem die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen sowie die Verringerung sozialer Ungleichheiten. Einen positiven Beitrag zu den sozialen Zielen leisten wirtschaftliche Tätigkeiten beispielsweise in den Bereichen Behandlung von Krankheiten, Sanitärversorgung, Ernährung, bezahlbarer Wohnraum, Bildung, Finanzierung kleiner und mittelständiger Unternehmen und Telekommunikationsinfrastruktur in Entwicklungsländern.

Dabei wird vorausgesetzt, dass die Unternehmen keine dieser Ziele erheblich beeinträchtigen (do not significantly harm / DNSH) und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (Good Governance) anwenden, indem die in diesem Dokument genannten Mindestausschlüsse eingehalten werden.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Bei den nachhaltigen Investitionen wird im Sinne von Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 sichergestellt, dass die Positionen neben einem positiven Beitrag zu einem nachhaltigen Ziel auch keinem anderen Nachhaltigkeitsziel erheblich schaden (Do-Not-Significantly-Harm („DNSH“)) und, dass die Zielunternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Dazu wird zum einen sichergestellt, dass die in diesem Dokument genannten Mindestausschlüsse eingehalten werden und dass nachhaltige Investitionen nicht in Unternehmen erfolgen, die schwerwiegende ESG-Kontroversen vorweisen oder gegen die UNGC Prinzipien verstoßen. Zum anderen werden für den DNSH-Prozess die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal adverse impacts/ „PAIs“) verwendet. Im Rahmen dieses Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ werden PAIs genutzt, um den negativen Einfluss der nachhaltigen Investitionen auf verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren darzustellen und so zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Zur Sicherstellung, dass die getätigten nachhaltigen Investitionen keinem Nachhaltigkeitsziel erheblich schaden, werden nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal adverse impacts/ „PAIs“) verwendet. Im Rahmen dieses Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ werden die PAIs des Annex I Tabelle 1 der DelVO 2022/1288 genutzt, um den negativen Einfluss der nachhaltigen Investitionen auf verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren darzustellen und so zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. In diesem Rahmen werden die nachhaltigen Investitionen monatlich gescreent und qualitativ bewertet. Dabei wird u.a. besonderen Wert darauf gelegt, keine Investitionen in Unternehmen zu tätigen, die einen hohen Carbon Footprint bzw. eine hohe GHG Intensität besitzen, die biodiverse Gebiete negativ beeinflussen, die gegen die UNGC bzw. OECD Prinzipien verstoßen und die Umsätze im Zusammenhang mit kontroversen Waffen erzielen. Außerdem wird darauf geachtet, dass sich die PAIs im Verhältnis zu den Vorperioden nicht wesentlich verschlechtern. Bei Auffälligkeiten werden weitere Analysen durchgeführt und bei Bedarf weitere Maßnahmen ergriffen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Es werden Investitionen ausgeschlossen, die gegen mindestens eines der zehn Prinzipien der Global Compact Compliance der Vereinten Nationen schwerwiegend verstoßen. Diese zehn Prinzipien bestehen aus:

Unternehmen sollen...

1. ...den Schutz der internationalen Menschenrechte unterstützen und achten.
2. ...sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mit-schuldig machen.
3. ...die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren.
4. ...für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit eintreten.
5. ...für die Abschaffung von Kinderarbeit eintreten.
6. ...die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten.
7. ...im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen.
8. ...Initiativen ergreifen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern.
9. ...die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien be-schleunigen.
10. ...gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpres-sung und Bestechung

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja.
 Nein.

Die Anlagestrategie des Finanzprodukts sieht keine Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sogenannte Principal Adverse Impacts, „PAIs“) im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 vor. Im Rahmen des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung“ können PAIs jedoch genutzt werden, um sicherzustellen, dass die potenziell getätigten nachhaltigen Investitionen keine Nachhaltigkeitsziele erheblich beeinträchtigen.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsent-

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Finanzprodukts verfolgt einen ESG-Ansatz, bei dem die Ausrich-

scheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

tung des Finanzprodukts auf ökologische und soziale Merkmale durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren gewährleistet werden soll. Die allgemeine Anlagestrategie wird im Emissionsdokument (bspw. Verkaufsprospekt) sowie ggf. in den Anlagebedingungen bzw. im produktspezifischen Anhang beschrieben.

Dabei sollen Investitionen getätigt werden, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Unter ökologischen und/oder sozialen Merkmalen werden Investitionen verstanden, die bestimmte Mindeststandards aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung einhalten. Dazu zählen, unter Berücksichtigung der Definition ESG-konformer Investitionen der Axxion S.A., unter anderem der Ausschluss von Geschäftsaktivitäten, die nicht nachhaltig sind sowie Investitionen mit einem positiven Einfluss auf ein Nachhaltigkeitsziel oder einer hohen Nachhaltigkeitsleistung innerhalb einer Branche.

Darüber hinaus soll ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen erreicht werden, die einen positiven Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Nachhaltigkeitszielen erzielen

Die Einhaltung der Anlagestrategie wird durch eine kontinuierliche interne Überwachung sichergestellt.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Finanzprodukt investiert mindestens 51% seiner Vermögenswerte⁴ in Investitionen, die unter Berücksichtigung der Definition ESG-konformer Investitionen der Axxion S.A. ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen. In diesem Zusammenhang gilt zu beachten, dass die Ausschlusskriterien des Mindestschutzes für 100% der direkten und indirekten Investitionen sowie für Zielfonds und Investitionen in Staatsemitenten verbindlich gelten.

Als Mindestschutz gelten die folgenden Kriterien:

• **Für alle direkten sowie indirekten Investitionen gelten die folgenden Ausschlusskriterien als Mindestschutz:**

Das Finanzprodukt wird nicht in Unternehmen investieren die folgende Ausschlusskriterien erfüllen:

- Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakwaren erwirtschaften.
- Unternehmen, die mehr als 30% ihres Umsatzes mit der Gewinnung und dem Vertrieb von thermischer Kohle generieren.
- Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von völkerrechtlich geächteten Waffen beteiligt sind.
- Unternehmen, die schwerwiegend gegen die UN Global Compact Prinzipien verstoßen.

• **Für Investitionen in Staatsemitenten gelten die folgenden Ausschlusskriterien als Mindestschutz:**

Das Finanzprodukt wird nicht in direkte sowie indirekte Investitionen von Staatsemitenten investieren,

- die nach dem Freedom House Index als „not free“ eingestuft sind.

• **Für Investitionen in Zielfonds gelten die folgenden Ausschlusskriterien als**

⁴ Die Allokation der Vermögenswerte des Finanzprodukts (Anlagepolitik / -strategie) kann dem Emissionsdokument (bspw. Verkaufsprospekt) und/oder den Anlagebedingungen bzw. Anhang zum Verkaufsprospekt entnommen werden.

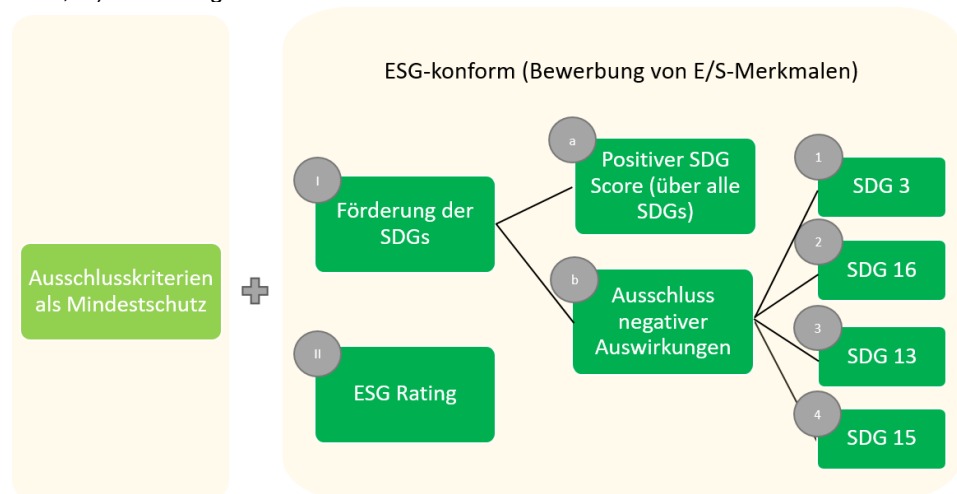
Mindestschutz:

Das Finanzprodukt wird nur in Zielfonds investieren, die als Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind.

Für Investitionen, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, gelten die folgenden Kriterien neben den oben genannten Mindestausschlusskriterien:

Zur Messung der Erreichung dieser ökologischen und sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen. Hierbei wird zwischen direkten und indirekten Investitionen sowie Investitionen in Staats-emittenten und Zielfonds unterschieden.

Direkte und indirekte Investitionen werden als ESG-konform klassifiziert, wenn der Mindestschutz, bestehend aus den genannten Ausschlusskriterien, eingehalten ist und mindestens einer der im Folgenden angeführten sechs Punkte (I.-a, I.-b-1, I.-b-2, I.-b-3, I.-b-4, II.) vollständig erfüllt ist:



I. Förderung der Sustainable Development Goals (SDGs)

Das Finanzprodukt kann die SDGs fördern, indem er einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren SDGs leistet oder Investitionen mit negativen Auswirkungen auf die SDGs ausschließt. Hierbei muss eine der beiden folgenden Strategien erfüllt sein:

a) Positiver Beitrag zu den SDGs (SDG Score)

- SDG Alignment Score ≥ 2 zu mindestens einem SDG

oder

b) Ausschluss negativer Auswirkungen auf die SDGs

Für direkte sowie indirekte Investitionen in Unternehmen gelten die folgenden Ausschlüsse (mind. eine der folgenden Punkte muss vollständig erfüllt sein):

1.) Zur Förderung von SDG 3: Gesundheit und Wohlergehen gelten die folgenden Ausschlüsse:

Es werden direkte sowie indirekte Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, die ...

- Einnahmen aus der Produktion und oder dem Vertrieb von Alkohol aufweisen.
- Einnahmen aus der Produktion von Tabakwaren aufweisen.

- an der Herstellung von gentechnisch veränderten Organismen beteiligt sind.

oder

2.) Zur Förderung von SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen gelten die folgenden Ausschlüsse:

Es werden direkte sowie indirekte Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, die ...

- Einnahmen aus der Produktion und/oder dem Vertrieb von:
 - konventionellen Waffen,
 - kontroversen Waffen,
 - nuklearen Waffen und
 - zivilen Feuerwaffen
 aufweisen.
- schwerwiegend gegen die UN Global Compact Kriterien verstoßen (hierbei werden sowohl Treffer („fails“) als auch Warnungen („watchlist“) ausgeschlossen.
- Kontroversen im Zusammenhang mit ihren Geschäftstätigkeiten und/oder ihren Produkten haben (Overall Flag = „red“).

oder

3.) Zur Förderung von SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz gelten die folgenden Ausschlüsse:

Es werden direkte sowie indirekte Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, die ...

- in Verbindung mit fossilen Brennstoffen (Kohle, Öl und Gas) stehen
- in Verbindung mit Ölsand stehen
- Umsätze mit der Produktion von Ölschiefer bzw. von Fracking erwirtschaften

oder

4.) Zur Förderung von SDG 15: Leben an Land gelten die folgenden Ausschlüsse:

Es werden direkte sowie indirekte Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, die ...

- in Verbindung mit erheblichen Kontroversen in Bezug auf toxische Emissionen und Abfälle stehen.
- in Verbindung mit Kontroversen oder Kritik bezüglich der Umweltauswirkungen der von ihm bezogenen Rohstoffe konfrontiert sind.
- in Verbindung mit der Abholzung von Wäldern oder der Schädigung von Ökosystemen stehen.
- in Verbindung mit Kontroversen im Zusammenhang mit den Auswirkungen eines Unternehmens auf die Umwelt stehen. Hierzu zählen Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität, Freisetzung von Giftstoffen, Energie und Klimawandel, Wassermanagement und nicht gefährlichem Betriebsmüll.
- in Verbindung mit Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität stehen. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehören u. a. eine frühere Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit natürlichen Ressourcen, eine Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit Umweltauswirkungen, weit verbreitete oder ungeheuerliche Auswirkungen aufgrund der Nutzung natürlicher Ressourcen durch das Unternehmen, Auswirkungen aufgrund der direkten oder indirekten Nutzung der Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens, Widerstand gegen verbesserte Praktiken und Kritik von Nichtregierungsorganisationen und/oder anderen Beobachtern.

II. Förderung ökologischer und/oder sozialer Ziele durch ein ESG-Rating

- ESG-Rating des Datenanbieters MSCI von mindestens „A“ oder einen vergleichbaren Wert eines anderen renommierten Datenanbieters

Abseits der zuvor genannten Kriterien gelten für Staatsemittenten und Zielfonds die folgenden Kriterien als Grundlage zur Messung der E&S-Merkmale

Für Investitionen in Staatsemittenten gelten die folgenden Ausschlüsse (beide folgenden Punkte müssen erfüllt sein):

- Der Staat darf nach dem Freedom House Index nicht als „not free“ eingestuft sein **und**
- Der Staat muss das Pariser Klimaabkommen unterzeichnet haben

Für Zielfonds gelten die folgenden Kriterien (mind. einer der folgenden Punkte muss erfüllt sein):

Zielfonds werden als ESG-konform klassifiziert, wenn

- nach einem Best-in-Class Ansatz ein ESG-Rating des Datenanbieters MSCI von mindestens „A“ oder ein vergleichbarer Wert eines anderen renommierten Datenanbieters vorliegt **oder**
- Fonds als Art. 8 oder Art. 9 Fonds im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind.

Abseits von allen zuvor genannten Kriterien gelten Green-Bonds, Social-Bonds und Sustainability-Bonds als ESG-konform, auch wenn sie von Emittenten ausgegeben werden, welche nicht den oben genannten Mindestschutz erfüllen.

Die Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale bei diesem Finanzprodukt wird durch die Bewertung der Nachhaltigkeitsindikatoren auf Basis der Daten externer Datenanbieter oder offizieller Publikationen geprüft. Dadurch wird sichergestellt, dass die Nachhaltigkeitsindikatoren und damit verbundenen Anlagegrenzen während des gesamten Lebenszyklus des Finanzprodukts eingehalten werden. Es wird zusätzlich regelmäßig geprüft, ob die gesetzten Ausschlusskriterien und Indikatoren weiterhin Anwendung finden und eingehalten werden können.

Nachhaltige Investitionen

Im Rahmen seiner ESG-Strategie strebt das Finanzprodukt auch einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen in Höhe von 5% seiner Vermögenswerte an. Dabei wird der Anteil des Gesamtumsatzes aus Produkten und Dienstleistungen der Zielunternehmen gemessen, welche positiv zu mindestens einem der ökologischen oder sozialen Ziele beitragen

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen Mindestsatz, um den die in Betracht gezogenen Investitionen reduziert werden sollen.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Im Hinblick auf den UN Global Compact werden direkte und indirekte Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, bei denen gemäß Datenbasis beständig kritische Verstöße in den Bereichen Umwelt, Menschenrechte und Geschäftsverhalten vorliegen und das betreffende Unternehmen keine Reaktion darauf zeigt.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung

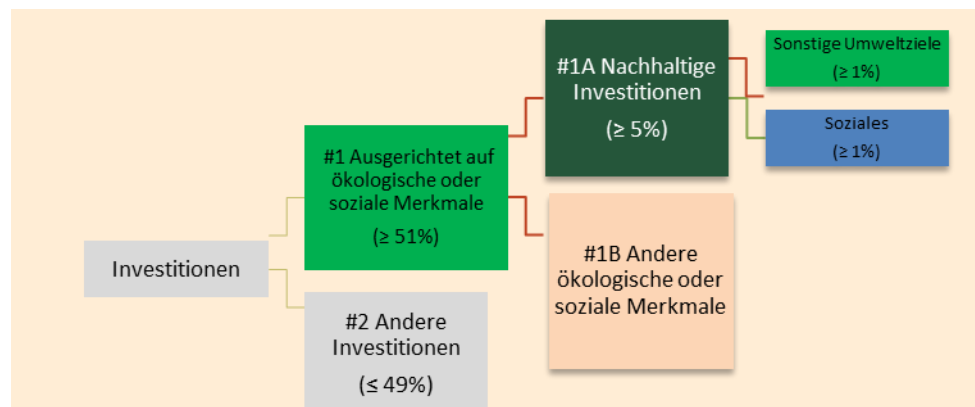
der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Das Finanzprodukt investiert mindestens 51% seiner Vermögenswerte⁵ in Investitionen, die unter Berücksichtigung der Definition ESG-konformer Investitionen der Axxion S.A. ökologische oder soziale Merkmale aufweisen. In diesem Zusammenhang gilt zu beachten, dass die Ausschlusskriterien des Mindestschutzes für 100% der direkten und indirekten Investitionen sowie für Zielfonds und Investitionen in Staatsemitenten verbindlich gelten. Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen soll mindestens 5 % der Vermögenswerte betragen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft sind.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Bei Derivaten findet keine Durchschau statt. D.h. dort werden die Mindestkriterien nicht angewendet. Derivate werden aufgrund ihrer Struktur nicht als ESG-Konform klassifiziert, d.h. sie werden nicht zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet.

Sofern das Finanzprodukt die PAIs berücksichtigt bzw. nachhaltige Investitionen anstrebt, werden Derivate aus der Berechnung ausgeschlossen, da es derzeit keine zuverlässigen Methoden gibt, wie Derivate bei der Berechnung der PAIs und des Sustainable Impacts berücksichtigt werden können.

Sofern Derivate für das Finanzprodukt ausgeschlossen werden, findet dies im Emissionsdokument (bspw. Verkaufsprospekt) und/oder den Anlagebedingungen bzw. Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

⁵ Die Allokation der Vermögenswerte des Finanzprodukts (Anlagepolitik / -strategie) kann dem Emissionsdokument (bspw. Verkaufsprospekt) und/oder den Anlagebedingungen bzw. Anhang zum Verkaufsprospekt entnommen werden.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Das Finanzprodukt verfolgt keine Taxonomie-Strategie daher existiert kein Mindestmaß an taxonomiefähigen Investitionen somit findet keine Anwendung statt.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

Ja

in fossiles Gas

in Kernenergie

Nein

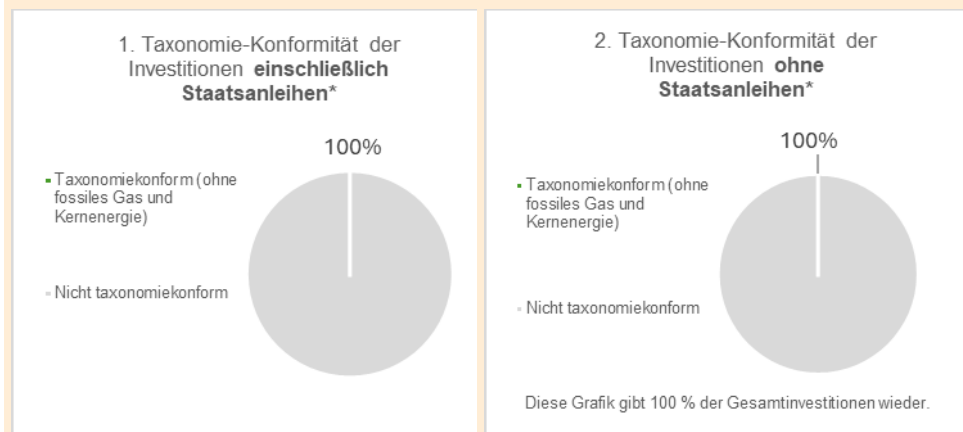
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftsbereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keine Verpflichtung zur Tötigung von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten. Einen Mindestanteil verfolgt dieses Finanzprodukt nicht.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Nachhaltige Investitionen werden als Beitrag zu ökologischen als auch sozialen Zielen gewertet. Unter Umweltzielen werden z.B. die Themen alternative Energien, Energieeffizienz, ökologisches Bauen, nachhaltige Wasser- und Landwirtschaft und Verschmutzungs-prävention gefasst.

Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele des Finanzprodukts beträgt mindestens 5 %. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind beträgt 1%.

Genauere Angaben zum tatsächlich erreichten Anteil ökologisch nachhaltiger Investitionen werden im Jahresbericht veröffentlicht.

Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel können beispielsweise nicht mit der EU-Taxonomie konform sein, da einige Emittenten zwar als nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung gelten können, aber einen Teil ihrer Aktivitäten nicht mit den EU-Taxonomiestandards in Einklang bringen oder für die noch keine Daten zur Verfügung stehen, um eine EU-Taxonomiebewertung durchzuführen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele des Finanzprodukts beträgt mindestens 5 %. Der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen beträgt dabei 1%.

Genauere Angaben zum tatsächlich erreichten Anteil nachhaltiger Investitionen werden im Jahresbericht veröffentlicht.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ werden Investitionen berücksichtigt, die keine sozialen oder ökologischen Ziele oder Merkmale verfolgen.

Für alle direkten und indirekten Investitionen sowie für Zielfonds und Investitionen in Staatsemitenten gelten die oben genannten Mindestausschlusskriterien als verpflichtend.

Darüber hinaus zählen zu „#2 Andere Investitionen“ Bankguthaben (Flüssige Mittel, Sichteinlagen und Einlagen)Zertifikate, denen kein Einzeltitel zugrunde liegt, sowie Derivate.

Diese Investitionen dienen zur Absicherung, zu Diversifikationszwecken und zur Liquiditätssteuerung, aber nicht zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale.

Für diese Investitionen gilt kein ökologischer und sozialer Mindestschutz.



Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?
Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**

<https://www.axxion.lu/de/fonds>

<https://www.axxion.lu/de/startseite/>

ANHANG 2

Hoerner Bank Strategie – Rendite Global Plus

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, für den Hoerner Bank Strategie – Rendite Global Plus (Teilfonds) die Anteilklassen I(t), I(a) und P auszugeben. Die Anlagepolitik ist für jede Anteilklasse identisch. Es bestehen aber z.B. Unterschiede bzgl. der Verwaltungsvergütung sowie dem Anlegerkreis. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen auch geringere Mindestzeichnungssummen in den Anteilklassen I(t), I(a) und P zulassen.

ISIN Code:

Anteilklasse I(t):	LU0378037237
Anteilklasse I(a):	LU0644283060
Anteilklasse P:	LU0378037310
Anteilklasse R:	LU3125511017

WKN:

Anteilklasse I(t):	A0Q6JJ
Anteilklasse I(a):	A1JCQD
Anteilklasse P:	A0Q6JK
Anteilklasse R:	A41E1H

Erstzeichnungsfrist

Anteilklasse I(t) und P:	28. Juli 2008 – 20. August 2008
Anteilklasse R:	15. Dezember 2025 – 31. Dezember 2025

Erstausgabedatum Anteilklasse I(t) und P:	22. August 2008
Anteilklasse R:	02. Januar 2026

Erstzeichnungsfrist Anteilklasse I(a):	22. August 2011
--	-----------------

Erstausgabedatum Anteilklasse I(a):	23. August 2011
-------------------------------------	-----------------

Erstausgabepreis	
Anteilklasse I(t), I(a) und P:	50,- Euro
Anteilklasse R:	1000,- Euro

Teilfondswährung:	Euro
-------------------	------

Anteilwertberechnung:	jeden Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist mit Ausnahme des 24. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“)
-----------------------	---

Verbriefung der Anteilscheine:	Es werden Anteile mittels Eintragung in ein Anteilscheinregister des Fonds in der Form von Anteilbestätigungen zur Verfügung gestellt. Die Anteile können auch in Globalzertifikaten verbrieft werden; ein An-
--------------------------------	--

spruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht

Verwendung der Erträge:

Anteilscheinklasse I (t):	ausschüttend
Anteilscheinklasse I (a):	ausschüttend
Anteilscheinklasse P:	ausschüttend
Anteilklasse R:	ausschüttend

Ausgabeaufschlag:

(bezogen auf den Anteilwert)

Anteilscheinklasse I (t):	bis zu 1%
Anteilscheinklasse I (a):	bis zu 1%
Anteilscheinklasse P:	bis zu 5%
Anteilklasse R:	Keiner

Rücknahmeabschlag: Keiner

Umtauschprovision: Max. 1%

Mindestzeichnungssumme:

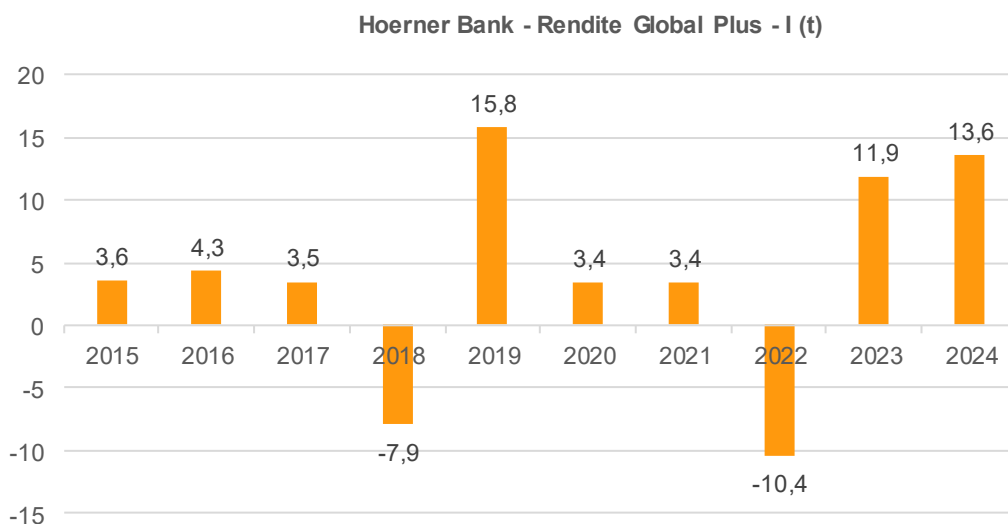
Anteilscheinklasse I (t):	50,- Euro
Anteilscheinklasse I (a):	50,- Euro
Anteilscheinklasse P:	50,- Euro
Anteilklasse R:	5.000.000,- Euro

Sparplan inkl. Ausgabeaufschlag

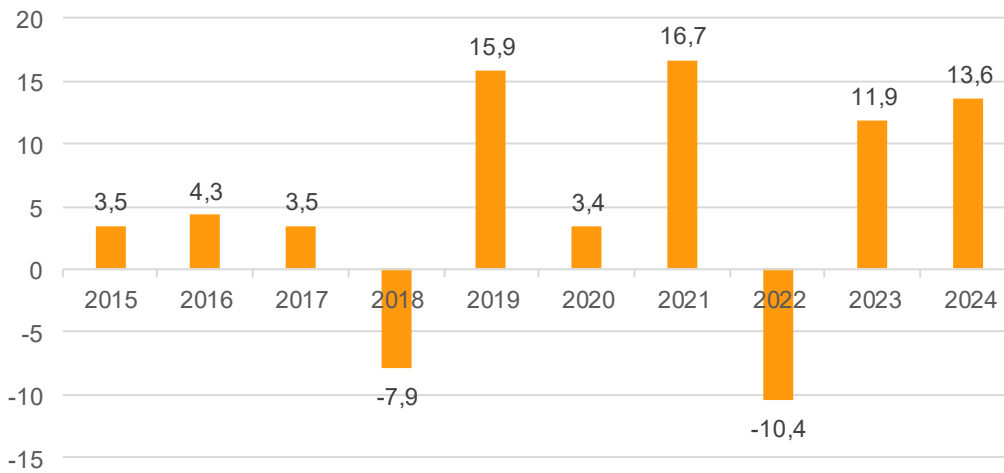
ab 50,- Euro monatlich oder quartalsweise

Laufzeit des Teilfonds: unbegrenzt

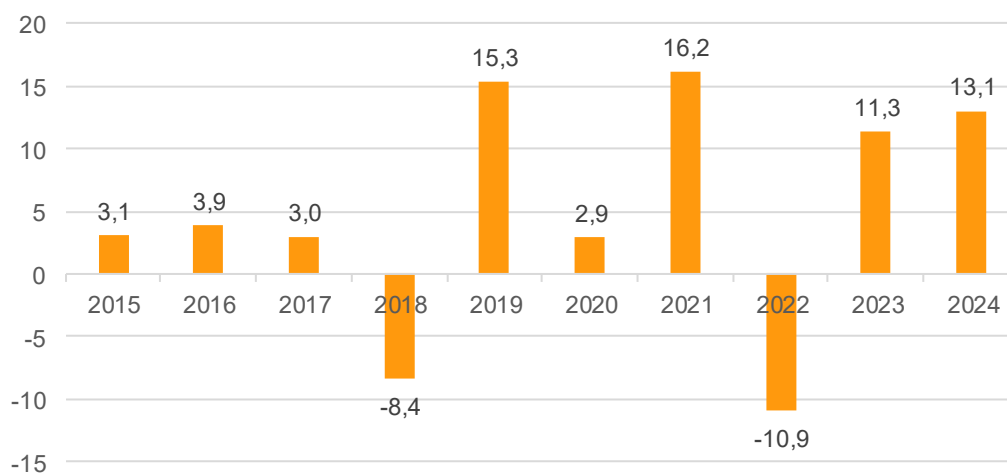
Bisherige Wertentwicklung



Hoerner Bank - Rendite Global Plus - I (a)



Hoerner Bank - Rendite Global Plus - P



Anlageziele und Anlagepolitik

Der Fonds strebt als Anlageziel einen möglichst hohen Wertzuwachs in Euro an. Es wird darauf abgezielt, die Chancen aktiv an den Aktien-, Renten-, Immobilien- und Rohstoffmärkten zu nutzen und mittelfristig positive Renditen zu erzielen. Der Portfoliomanager kann bei der Auswahl von Aktien bzw. Aktienfonds den Value Ansatz verfolgen. Hierunter versteht man die Aktien, die aus fundamentaler Sicht unterbewertet sind und ein dementsprechendes Kurspotential aufweisen, bzw. eine überdurchschnittliche Dividendenrendite in ihrem Marktsegment besitzen.

Der Teilfonds bildet weder einen Wertpapierindex ab, noch orientiert sich das Fondsmanagement für den Teilfonds an einem festgelegten Vergleichsmaßstab. Das Fondsmanagement entscheidet nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung der Anlagepolitik.

Dies ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden, und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“): Aktuell werden 0% der Investitionen im Teilfonds die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der EU-Taxonomie erfüllen. Investitionen in nachhaltige Übergangslösungen oder Investitionen, die zur Umsetzung sozial ausgerichteter UN-Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (SDGs) beitragen, werden bevorzugt. Die Einhaltung der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten wird mit Daten eines namhaften Anbieters ausgewertet.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die Anlagestrategie des Finanzproduktes sieht keine Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sogenannte Principal Adverse Impacts, „PAIs“) im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 vor. Im Rahmen des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung“ können PAIs jedoch genutzt werden, um sicherzustellen, dass die potenziell getätigten nachhaltigen Investitionen keine Nachhaltigkeitsziele erheblich beeinträchtigen.

Weitere Informationen zu den gesetzlichen Angaben im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/2088 finden sich im Annex II der DelVO zur SFDR in diesem Verkaufsprospekt.

Im Rahmen der ESG-Strategie soll in Unternehmen investiert werden, die im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung / SFDR) wirtschaftliche Tätigkeiten erbringen, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Unternehmen keine dieser Ziele erheblich beeinträchtigen (do not significantly harm / DNSH) und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Der Mindestanteil dieser nachhaltigen Investitionen soll mindestens fünf Prozent des Nettoteilfondsvermögens betragen. Informationen zum Anteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung des Fonds werden im Jahresbericht erläutert.

Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen Aktienfonds.

Mindestens 51% des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz der Bundesrepublik Deutschland angelegt, die gemäß Verwaltungsreglement unter Berücksichtigung der Anlagepolitik für den Teilfonds erworben werden können.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union

oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen (Zielfonds / Ziel-Investmentfonds) entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, soweit diese verfügbar sind, oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote für Aktienfonds von mehr als 50 Prozent und für Mischfonds von mindestens 25 Prozent des Wertes des Investmentvermögens. Im Übrigen gelten Investmentanteile nicht als Kapitalbeteiligungen.

Der Teilfonds investiert unter gleichzeitiger Beachtung der steuerlichen Anlagebeschränkungen mindestens 51% seines Netto-Teilinvestmentvermögens in Aktien und /oder Investmentanteile.

Der Teilfonds kann, unter Beachtung der Risikomischung und der steuerlichen Anlagebeschränkungen, bis zu jeweils 49% seines Netto-Teilfondsvermögens in flüssige Mittel und Festgelder in jeder Währung, in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Wertpapiere (ausgenommen Aktien) und Geldmarktinstrumente aller Art investieren wie z.B. Anleihen, (Inhaber)-schuldverschreibungen, Pfandbriefe, Zertifikate, Geldmarktinstrumente, Partizipationsscheine, Genussscheine, oder Wandel - und Optionsanleihen.

Im Teilfonds können strukturierte Wertpapierprodukte (Zertifikate) unter der Bedingung zum Einsatz kommen, dass es sich bei den Zertifikaten um Wertpapiere gemäß Art 41 (I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen handelt. Als Basiswerte der Zertifikate kommen u.a. in Betracht: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche Anleihen einschl. des Asset-Backed Securities-Bereiches, Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Hedgefonds, Private Equity Investments, Volatilitätsinvestments, Immobilien und Grundstück Investments, Microfinance Investments, Rohstoffe/Waren unter Ausschluss einer physischen Lieferung, Edelmetalle, Wechselkurse, Währungen, Zinssätze, Fonds sowie entsprechende Finanzindizes auf die vorgenannten Basiswerte.

Bei den Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden diese Indizes in angemessener Weise veröffentlicht.

Der Teilfonds kann bis zu 100% des Netto-Teilfondsvermögens in richtlinienkonforme Zielfonds und/oder Gemischte Sondervermögen sowie in entsprechende EU-Investmentvermögen oder ausländische AIF investieren. Für den Teilfonds können auch Anteile an börsengehandelten richtlinienkonformen (i.S.d. Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für Gemeinsame Anlagen) Investmentanteilen (Exchange Traded Funds) erworben werden.

Maximal 30% des Netto-Teilfondsvermögens kann in Sonstige Sondervermögen sowie in entsprechende EU-Investmentvermögen oder ausländische AIF investiert werden.

Der Fonds darf in Edelmetallen (z.B. Gold, Silber, Platin, Palladium) oder Zertifikaten über solche

Edelmetalle und Edelmetallkontrakten angelegt werden.

Nicht erworben werden dürfen Anteile an Personengesellschaften.

Eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen. Sie ist nur insoweit unschädlich, als Beteiligungen an Immobiliengesellschaften i.S.d. § 1 Abs. 19 Nr. 22 KAGB gehalten werden.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist auch der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“), sowie der Einsatz der im Abschnitt „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ in diesem Verkaufsprospekt näher beschriebenen Optionen, Finanzterminkontrakte, Devisenterminkontrakte, Swaps sowie Techniken für das Management von Kreditrisiken vorgesehen. Als Basiswerte für abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“) kommen die in den Anlagezielen des jeweiligen Teilfonds genannten Vermögensgegenstände sowie Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen in Betracht.

Hierbei wird versucht, durch den Einsatz der abgeleiteten Finanzinstrumente die Schwankungen an den jeweiligen Märkten zur Renditeoptimierung zu nutzen.

Insgesamt höchstens 30% des Netto-Teilfondsvermögens darf in Edelmetallen und Derivaten investiert werden. Derivate im Sinne des § 197 Abs. 1 KAGB werden auf diese Grenze nicht angerechnet.

Die vorgenannten Geschäfte können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Kapitalmärkten, zu Spekulationszwecken, als auch zur effizienten Portfolioverwaltung getätigt werden. Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in dem Abschnitt „Anlagezielen und allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik“ dieses Verkaufsprospektes enthalten.

Maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens kann in nicht notierte Wertpapiere und nicht notierte Geldmarktinstrumente investiert werden.

Insgesamt höchstens 20% des Wertes des Teilfondsvermögens darf in Anteile an Kapitalgesellschaften investiert werden, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Aus der Normierung dieser Anlagegrenze darf eine Ergänzung/ Erweiterung der für diesen Fonds zulässigerweise erwerb- baren Vermögensgegenstände keinesfalls abgeleitet werden.

Die für den Fonds erworbenen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften müssen unter 10% des Kapitals der jeweiligen Kapitalgesellschaft liegen.

Kredite zu Lasten des Teilfondsvermögens dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10% des jeweiligen Teilfondsvermögens aufgenommen werden.

Grundsätzlich gilt, das vergangene Performance keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Risikoprofil des Teilfonds

Aufgrund der Zusammensetzung des Fondsvermögens besteht ein hohes Risiko, dem aber hohe Ertragschancen gegenüber stehen.

Die Risiken bestehen hauptsächlich aus Aktienkurs-, Währungs-, Bonitäts-, Kontrahentenausfall-, Emittentenausfall- und Liquiditätsrisiken sowie aus Risiken, die aus der Änderung des Marktzinsniveaus und der Entwicklung der Edelmetallmärkte resultieren.

Typisches Anlegerprofil

Der Fonds ist geeignet für Anleger, die einen stetigen Wertzuwachs durch die Anlage in verzinsliche Wertpapiere, Aktien, Aktienzertifikate, Zielfonds, Edelmetalle und sonstige gesetzlich Vermögenswerte nutzen wollen.

Es wird jedoch keine Zusicherung gegeben, dass ein stetiger Wertzuwachs erreicht wird.

Leverage

Die maximale Höhe des einsetzbaren Leverage für diesen Teilfonds beträgt in Übereinstimmung mit der gross method 2,50.

Die maximale Höhe des einsetzbaren Leverage für diesen Teilfonds beträgt in Übereinstimmung mit der comittment method 2,00.

Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Abweichend von den Regelungen des Verwaltungsreglements werden Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, welche bis spätestens 12:00 Uhr (MEZ) am Vortag eines Bewertungstages bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet und Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, welche nach 12:00 Uhr (MEZ) am Vortag eines Bewertungstages eingehen, auf der Grundlage des Anteilwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet.

Kosten

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung der Anteilklasse I (t) und I (a) des Fonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von 0,90% p.a. berechnet auf Basis des durchschnittlich täglich ermittelten Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt. Für die Verwaltung der Anteilklasse P des Fonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von 1,40% p.a. berechnet auf Basis des durchschnittlich täglich ermittelten Netto-Teilfondsvermögens. Für die Verwaltung der Anteilklasse R des Fonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von 0,60% p.a. berechnet auf Basis des durchschnittlich täglich ermittelten Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Verwaltungsvergütung beinhaltet die Portfoliomanagementvergütung.

2. Performance-Fee

Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, pro Geschäftsjahr („Abrechnungsperiode“) eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von bis zu 10 % des Betrages zu erhalten, um den der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilwert („Anteilwert“) am Ende

einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Ende der vorangegangenen Abrechnungsperiode um mindestens 3 % p.a. („Hurdle-Rate“) übersteigt (Outperformance über der Hurdle-Rate), dies allerdings nur, soweit der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode darüber hinaus den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden („High Water Mark“) übersteigt, jedoch insgesamt höchstens bis zu 10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Teilfonds in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird.

Sofern der Anteilwert sowohl die Hurdle-Rate als auch die High Water Mark übersteigt, findet eine Rückstellung und etwaige Auszahlung der Performance-Fee ausschließlich auf die geringere Outperformance zwischen Anteilwert und der jeweiligen Vergleichsgröße (Hurdle-Rate oder High Water Mark) Anwendung.

Der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode bildet die Berechnungsgrundlage der Hurdle-Rate für die darauf folgende Abrechnungsperiode.

Existieren für den Teilfonds / die Anteilklasse weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Teilfonds / der Anteilklasse tritt an die Stelle der High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode.

Sofern die erste Abrechnungsperiode des Teilfonds / einer Anteilklasse keine zwölf Monate beträgt, beginnt die erste Abrechnungsperiode mit der Auflegung des Teilfonds / der Anteilklasse und endet erst am zweiten Geschäftsjahresende, das der Auflegung folgt.

Die Performance-Fee wird jeden Bewertungstag auf der Basis der durchschnittlichen Anzahl umlaufender Anteile berechnet und nach Ablauf der Abrechnungsperiode nachträglich ausbezahlt.

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene Performance-Fee im Teilfondsvermögen / Anteilklassenvermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Teilfondsvermögen / dem Anteilklassenvermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Folgende Beispiele beschreiben schematisch die Berechnung der Performance-Fee:							
Modell: 5-Jahres rollierende High Water Mark + Hurdle-Rate							
Hurdle-Rate in % p.a.	3,00%						
High Water Mark	5-Jahres rollierende High Water Mark						
Performance-Fee (bis zu) in %	10,00%						
Abrechnungsperiode (AP)	Anteilwert Beginn AP	High Water Mark	Hurdle-Rate	Perf.-Fee	Anteilwert Ende AP	Perf.-Fee / Anteil	Anteilwert nach Perf.-Fee
Abrechnungsperiode 1	100,000	100,000	3,00%	10,00%	107,000	0,400	106,600
Abrechnungsperiode 2	106,600	106,600	3,00%	10,00%	103,000	0,000	103,000
Abrechnungsperiode 3	103,000	106,600	3,00%	10,00%	105,000	0,000	105,000
Abrechnungsperiode 4	105,000	106,600	3,00%	10,00%	98,000	0,000	98,000
Abrechnungsperiode 5	98,000	106,600	3,00%	10,00%	100,000	0,000	100,000
Abrechnungsperiode 6	100,000	106,600	3,00%	10,00%	98,500	0,000	98,500
Abrechnungsperiode 7	98,500	105,000	3,00%	10,00%	106,000	0,094	105,906

Bei der im Beispiel zur Anwendung kommenden Wertentwicklung handelt es sich um eine fiktive Wertentwicklung!

3. Betreuungsgebühr

Für die Abgeltung der mit der laufenden Betreuung der Anteilinhaber verbundenen Kosten ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aus dem Teilfondsvermögen eine Betreuungsgebühr von bis zu 0,25% p.a. des Teilfondsvermögens zu erhalten, die bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

4. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt von bis zu 0,06% p.a. des Teilfondsvermögens (mindestens EUR 9.000,- p.a.), das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Die Verwahrstelle erhält Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds entstehen.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine Bearbeitungsgebühr der Verwahrstelle von bis zu EUR 100,- pro Standard-Wertpapiertransaktion. Transaktionen in nicht notierten Wertpapieren werden mit bis zu EUR 300,- pro Transaktion abgerechnet. Für die Abwicklung von Transaktionen anhand von Namenszertifikaten werden zusätzlich bis zu EUR 200,- berechnet.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

5. Zentralverwaltungsvergütung

Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt von bis zu 0,06% p.a. des Teilfondsvermögens (Minimum von bis zu 1.250,- Euro pro Monat), das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Darüber hinaus fallen Buchungsgebühren von bis zu EUR 15,- pro Buchung an.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

6. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 3.000,- p.a.; darüber hinaus fallen Buchungsgebühren von bis zu EUR 30,- pro Buchung an.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

7. Kosten für die Bewertung von Vermögensgegenständen

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt für die Bewertung von Vermögensgegenständen eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,20% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfondsvermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Die Vergütung wird monatlich anteilig erhoben. Sie wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit dem Teilfondsvermögen zusätzlich belastet.

8. Weitere Kosten

Dem Teilfondsvermögen können weitere Kosten und Gebühren sowie im Verwaltungsreglement aufgeführt, belastet werden.

Dem Teilfondsvermögen können Auslagen des Anlageausschusses sowie des Vorstandes bis maximal 5.000,- Euro p.a. belastet werden.

**ANHANG II der DelVO zur SFDR
Stand: 15. Dezember 2025**

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts

**Hoerner Bank Strategie – Rendite Global Plus
(„Finanzprodukt“)**

Unternehmenskennung (LEI-Code)

529900DECPRAAPEOXC57

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: <u> </u> % <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: <u> </u> %	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/ oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben und obwohl kein nachhaltiges Investitionsziel angestrebt wird, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen. Unter ökologischen oder sozialen Merkmalen werden Investitionen verstanden, die be-

stimmte Mindeststandards aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung einhalten. Hierzu werden bei den Anlageentscheidungen im Rahmen der ESG⁶-Strategie beispielsweise Ausschlusskriterien auf Geschäftsaktivitäten, die nach der Definition der Axxion S.A. nicht nachhaltig sind, angewendet. Damit wird beabsichtigt, dass das Vermögen des Finanzprodukts im Rahmen der ESG-Strategie keine direkten und indirekten Investitionen⁷ tätigt sowie nicht in Zielfonds und Staatsemitenten angelegt wird, die mit hohen negativen Auswirkungen im Bereich Umwelt und Soziales verbunden sind. Entsprechende Kriterien sind beispielsweise ein negativer Einfluss auf den Klima- bzw. Umweltschutz sowie ein Beitrag zu sozialer Ungleichheit bzw. Konflikten. In diesem Zusammenhang können unter anderem die Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen (SDGs) gefördert werden.

Das Finanzprodukt trägt zu keinem Umweltziel im Sinne von Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“) bei.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Mit dem Finanzprodukt werden ökologische und soziale Merkmale beworben. Zur Messung der Erreichung dieser ökologischen und sozialen Merkmale werden bestimmte Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen. Dazu dient die folgende Definition ESG-konformer Investitionen der Axxion S.A. (nachfolgend „Definition ESG-konformer Investitionen der Axxion S.A.“) als Grundlage.

Bei der Definition ESG-konformer Investitionen der Axxion S.A. wird zwischen **direkten und indirekten Investitionen** sowie **Investitionen in Zielfonds** und **Staatsemitenten** unterschieden. Bankguthaben (Flüssige Mittel, Sichteinlagen und Einlagen) Zertifikate, denen kein Einzeltitel zugrunde liegt, sowie Derivate sind aufgrund ihrer Struktur bzw. der fehlenden Durchschaumöglichkeiten nicht prüfbar und werden daher nicht als ESG-Konform klassifiziert.

Für direkte und indirekte Investitionen wird eine Strategie aus aktiven und passiven Elementen angewendet. Dabei gelten die Ausschlusskriterien nach dem deutschen Zielmarktkonzept als Mindestschutz.⁸

Dabei werden beispielsweise direkte- und indirekte Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, die bestimmte Umsatzgrenzen in den Branchen Kohle, Rüstungsgüter und Tabakproduktion überschreiten bzw. Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact aufweisen.

Dadurch wird ein Mindestmaß an Umwelt- und Klimaschutz, Gesundheit, Schutz der Arbeiter- und Menschenrechte sowie der Friedensförderung sichergestellt.

Darüber hinaus wird die Bewerbung ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch eine Kombination aus verschiedenen aktiven Strategieelementen gemessen.

In diesem Zusammenhang kann das Finanzprodukt entweder die SDGs fördern oder ökologische und/oder soziale Merkmale durch ein gutes ESG-Rating bewerben.

I. Förderung der Sustainable Development Goals (SDGs)

⁶ ESG steht für die Themenbereiche Environment (Umwelt), Social und Governance und zielt auf deren Berücksichtigung bei Investitionsentscheidungen für ein nachhaltigeres Finanzwesen ab.

⁷ Zu direkten und indirekten Investitionen zählen Aktien, verzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie Zertifikate darauf.

⁸ Für Bankguthaben (Flüssige Mittel, Sichteinlagen und Einlagen), Zertifikate, denen kein Einzeltitel zugrunde liegt, sowie Derivate gilt kein Mindestschutz.

Das Finanzprodukt kann die SDGs fördern, indem es einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren SDGs leistet oder Investitionen mit negativen Auswirkungen auf die SDGs ausschließt.

a) Positiver Beitrag zu den SDGs (SDG Score)

Zum einen kann ein positiver Beitrag zu einem oder mehreren SDGs anhand eines positiven SDG Alignment Scores gemessen werden.

Dieser Score setzt sich zusammen aus einer Kombination aus den positiven Beiträgen der Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens auf die Erreichung der Ziele eines SDGs sowie den negativen Auswirkungen auf eines der SDGs. Anhand einer Skala von -10 bis 10 wird so ermittelt, ob Unternehmen mit den SDGs Strongly Aligned (> 5.0), Aligned (2.0 - 5.0), Neutral (> -2.0 – < 2.0), Misaligned (< -2.0 - > -10) oder Strongly Misaligned (-10) sind.

b) Ausschluss negativer Auswirkungen auf die SDGs

Alternativ kann der Beitrag zu den SDGs über den Ausschluss negativer Auswirkungen auf ausgewählte SDGs gemessen werden. Dabei werden die folgenden SDGs gefördert, indem Wirtschaftstätigkeiten mit negativen Einflüssen ausgeschlossen werden:

Zur Förderung der sozialen Ziele wird ein Beitrag zu *SDG 3: Gesundheit und Wohlergehen* sowie zu *SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen* erreicht, indem beispielsweise Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, die Einnahmen aus alkoholbezogenen Geschäftstätigkeiten bzw. durch kontroverse Waffen erzielen.

Zur Förderung der ökologischen Ziele wird ein Beitrag zu *SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz* oder zu *SDG15: Leben an Land* erreicht, indem beispielsweise Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, die Einnahmen aus der Produktion von Ölsand/Ölschiefer erzielen bzw. in Verbindung mit Kontroversen in Bezug auf toxische Emissionen stehen.

II. Förderung ökologischer und/oder sozialer Ziele durch ein ESG-Rating

Die Erreichung ökologischer und/oder sozialer Ziele des Finanzprodukts kann anhand eines best-in-class-Ansatzes durch ein ESG-Rating des Datenanbieters MSCI oder eines vergleichbaren, renommierten Datenanbieters gemessen werden. Dabei bewertet das Rating den Umgang von ESG-Risiken von Unternehmen sowie deren Beitrag zu ökologischen, sozialen Themen und Unternehmensführung im Vergleich zur Peergroup. Anhand der MSCI-Skala von AAA bis CCC werden so die Leader und Nachzügler innerhalb einer Vergleichsgruppe ermittelt.

Abseits der zuvor genannten Kriterien gelten für Zielfonds und Staatsemittenten die folgenden Kriterien zur Messung der E&S-Merkmale

Für Zielfonds wird für die Messung der Erreichung der sozialen und/oder ökologischen Ziele die ESG-Klassifizierung sowie ein ESG-Rating eines namhaften Anbieters herangezogen.

Bei Investitionen in Staatsemittenten wird die Erreichung der sozialen und/oder ökologischen Ziele durch eine Förderung von *SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz* und von *SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen* erzielt, indem beispielsweise das Pariser Klimaabkommen sowie der Freedom-House Index berücksichtigt werden.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Im Rahmen der ESG-Strategie soll außerdem in Unternehmen investiert werden, die im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung / SFDR) wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen.

Zu Umweltzielen zählt vor allem der Klima- und Umweltschutz. Einen positiven Beitrag zu den Umweltzielen leisten wirtschaftliche Tätigkeiten zum Beispiel in den Bereichen alternative Energie, Energieeffizienz, ökologisches Bauen, nachhaltige Wasserwirtschaft, Verschmutzungsprävention und nachhaltige Landwirtschaft.

Zu sozialen Zielen zählen unter anderem die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen sowie die Verringerung sozialer Ungleichheiten. Einen positiven Beitrag zu den sozialen Zielen leisten wirtschaftliche Tätigkeiten beispielsweise in den Bereichen Behandlung von Krankheiten, Sanitärversorgung, Ernährung, bezahlbarer Wohnraum, Bildung, Finanzierung kleiner und mittelständiger Unternehmen und Telekommunikationsinfrastruktur in Entwicklungsländern.

Dabei wird vorausgesetzt, dass die Unternehmen keine dieser Ziele erheblich beeinträchtigen (do not significantly harm / DNSH) und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (Good Governance) anwenden, indem die in diesem Dokument genannten Mindestausschlüsse eingehalten werden.


Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Bei den nachhaltigen Investitionen wird im Sinne von Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 sichergestellt, dass die Positionen neben einem positiven Beitrag zu einem nachhaltigen Ziel auch keinem anderen Nachhaltigkeitsziel erheblich schaden (Do-Not-Significantly-Harm („DNSH“)) und, dass die Zielunternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Dazu wird zum einen sichergestellt, dass die in diesem Dokument genannten Mindestausschlüsse eingehalten werden und dass nachhaltige Investitionen nicht in Unternehmen erfolgen, die schwerwiegende ESG-Kontroversen vorweisen oder gegen die UNGC Prinzipien verstoßen. Zum anderen werden für den DNSH-Prozess die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal adverse impacts/ „PAIs“) verwendet. Im Rahmen dieses Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ werden PAIs genutzt, um den negativen Einfluss der nachhaltigen Investitionen auf verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren darzustellen und so zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Zur Sicherstellung, dass die getätigten nachhaltigen Investitionen keinem Nachhaltigkeitsziel erheblich schaden, werden nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal adverse impacts/ „PAIs“) verwendet. Im Rahmen dieses Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ werden die PAIs des Annex I Tabelle 1 der DelVO 2022/1288 genutzt, um den negativen Einfluss der nachhaltigen Investitionen auf verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren darzustellen und so zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. In diesem Rahmen werden die nachhaltigen Investitionen monatlich gescreent und qualitativ bewertet. Dabei wird u.a. besonderen Wert darauf gelegt, keine Investitionen in Unternehmen zu tätigen, die einen hohen Carbon Footprint bzw. eine hohe GHG Intensität besitzen, die biodiverse Gebiete negativ beeinflussen, die gegen die UNGC bzw. OECD Prinzipien verstoßen und die Umsätze im Zusammenhang mit kontroversen Waffen erzielen. Außerdem wird darauf geachtet, dass sich die PAIs im Verhältnis zu den Vorperioden nicht wesentlich verschlechtern. Bei Auffälligkeiten werden weitere Analysen durchgeführt und bei Bedarf weitere Maßnahmen ergriffen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Es werden Investitionen ausgeschlossen, die gegen mindestens eines der zehn Prinzipien der Global Compact Compliance der Vereinten Nationen schwerwiegend verstoßen. Diese zehn Prinzipien bestehen aus:

Unternehmen sollen...

1. ...den Schutz der internationalen Menschenrechte unterstützen und achten.
2. ...sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mit-schuldig machen.
3. ...die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren.
4. ...für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit eintreten.
5. ...für die Abschaffung von Kinderarbeit eintreten.
6. ...die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten.
7. ...im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen.
8. ...Initiativen ergreifen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern.
9. ...die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien be-schleunigen.
10. ...gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpres-sung und Bestechung

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja.
 Nein.

Die Anlagestrategie des Finanzprodukts sieht keine Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sogenannte Principal Adverse Impacts, „PAIs“) im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 vor. Im Rahmen des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung“ können PAIs jedoch genutzt werden, um sicherzustellen, dass die potenziell getätigten nachhaltigen Investitionen keine Nachhaltigkeitsziele erheblich beeinträchtigen.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsent-

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Finanzprodukts verfolgt einen ESG-Ansatz, bei dem die Ausrich-

scheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

tung des Finanzprodukts auf ökologische und soziale Merkmale durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren gewährleistet werden soll. Die allgemeine Anlagestrategie wird im Emissionsdokument (bspw. Verkaufsprospekt) sowie ggf. in den Anlagebedingungen bzw. im produktspezifischen Anhang beschrieben.

Dabei sollen Investitionen getätigt werden, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Unter ökologischen und/oder sozialen Merkmalen werden Investitionen verstanden, die bestimmte Mindeststandards aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung einhalten. Dazu zählen, unter Berücksichtigung der Definition ESG-konformer Investitionen der Axxion S.A., unter anderem der Ausschluss von Geschäftsaktivitäten, die nicht nachhaltig sind, sowie Investitionen mit einem positiven Einfluss auf ein Nachhaltigkeitsziel oder einer hohen Nachhaltigkeitsleistung innerhalb einer Branche.

Darüber hinaus soll ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen erreicht werden, die einen positiven Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Nachhaltigkeitszielen erzielen

Die Einhaltung der Anlagestrategie wird durch eine kontinuierliche interne Überwachung sichergestellt.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Finanzprodukt investiert mindestens 51% seiner Vermögenswerte⁹ in Investitionen, die unter Berücksichtigung der Definition ESG-konformer Investitionen der Axxion S.A. ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen. In diesem Zusammenhang gilt zu beachten, dass die Ausschlusskriterien des Mindestschutzes für 100% der direkten und indirekten Investitionen sowie für Zielfonds und Investitionen in Staatsemitenten verbindlich gelten.

Als Mindestschutz gelten die folgenden Kriterien:

• **Für alle direkten sowie indirekten Investitionen gelten die folgenden Ausschlusskriterien als Mindestschutz:**

Das Finanzprodukt wird nicht in Unternehmen investieren die folgende Ausschlusskriterien erfüllen:

- Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakwaren erwirtschaften.
- Unternehmen, die mehr als 30% ihres Umsatzes mit der Gewinnung und dem Vertrieb von thermischer Kohle generieren.
- Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von völkerrechtlich geächteten Waffen beteiligt sind.
- Unternehmen, die schwerwiegend gegen die UN Global Compact Prinzipien verstoßen.

• **Für Investitionen in Staatsemitenten gelten die folgenden Ausschlusskriterien als Mindestschutz:**

Das Finanzprodukt wird nicht in direkte sowie indirekte Investitionen von Staatsemitenten investieren,

- die nach dem Freedom House Index als „not free“ eingestuft sind.

• **Für Investitionen in Zielfonds gelten die folgenden Ausschlusskriterien als Mindestschutz:**

⁹ Die Allokation der Vermögenswerte des Finanzprodukts (Anlagepolitik / -strategie) kann dem Emissionsdokument (bspw. Verkaufsprospekt) und/oder den Anlagebedingungen bzw. Anhang zum Verkaufsprospekt entnommen werden.

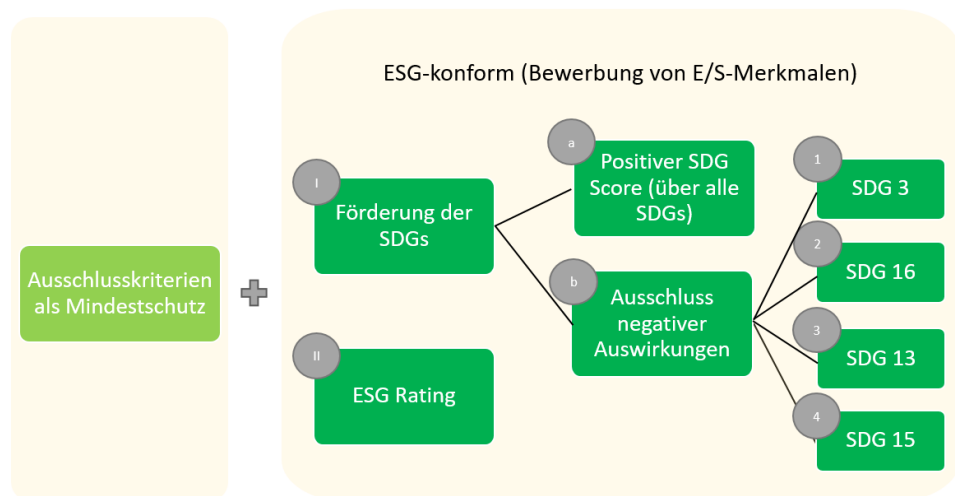
Das Finanzprodukt wird nur in Zielfonds investieren, die als Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind.

Für Investitionen, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, gelten die folgenden Kriterien neben den oben genannten Mindestausschlusskriterien:

Zur Messung der Erreichung dieser ökologischen und sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen.

Hierbei wird zwischen direkten und indirekten Investitionen sowie Investitionen in Staats-emittenten und Zielfonds unterschieden.

Direkte und indirekte Investitionen werden als ESG-konform klassifiziert, wenn der Mindestschutz, bestehend aus den genannten Ausschlusskriterien, eingehalten ist und mindestens einer der im Folgenden angeführten sechs Punkte (I.-a, I.-b-1, I.-b-2, I.-b-3, I.-b-4, II.) vollständig erfüllt ist:



I. Förderung der Sustainable Development Goals (SDGs)

Das Finanzprodukt kann die SDGs fördern, indem er einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren SDGs leistet oder Investitionen mit negativen Auswirkungen auf die SDGs ausschließt. Hierbei muss eine der beiden folgenden Strategien erfüllt sein:

a) Positiver Beitrag zu den SDGs (SDG Score)

- SDG Alignment Score ≥ 2 zu mindestens einem SDG

oder

b) Ausschluss negativer Auswirkungen auf die SDGs

Für direkte sowie indirekte Investitionen in Unternehmen gelten die folgenden Ausschlüsse (mind. eine der folgenden Punkte muss vollständig erfüllt sein):

1.) Zur Förderung von SDG 3: Gesundheit und Wohlergehen gelten die folgenden Ausschlüsse:

Es werden direkte sowie indirekte Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, die ...

- Einnahmen aus der Produktion und oder dem Vertrieb von Alkohol aufweisen.
- Einnahmen aus der Produktion von Tabakwaren aufweisen.
- an der Herstellung von gentechnisch veränderten Organismen beteiligt sind.

oder

2.) Zur Förderung von SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen gelten die folgenden Ausschlüsse:

Es werden direkte sowie indirekte Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, die ...

- Einnahmen aus der Produktion und/oder dem Vertrieb von:
 - konventionellen Waffen,
 - kontroversen Waffen,
 - nuklearen Waffen und
 - zivilen Feuerwaffenaufweisen.
- schwerwiegend gegen die UN Global Compact Kriterien verstoßen (hierbei werden sowohl Treffer („fails“) als auch Warnungen („watchlist“) ausgeschlossen.
- Kontroversen im Zusammenhang mit ihren Geschäftstätigkeiten und/oder ihren Produkten haben (Overall Flag = „red“).

oder

3.) Zur Förderung von SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz gelten die folgenden Ausschlüsse:

Es werden direkte sowie indirekte Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, die ...

- in Verbindung mit fossilen Brennstoffen (Kohle, Öl und Gas) stehen
- in Verbindung mit Ölsand stehen
- Umsätze mit der Produktion von Ölschiefer bzw. von Fracking erwirtschaften

oder

4.) Zur Förderung von SDG 15: Leben an Land gelten die folgenden Ausschlüsse:

Es werden direkte sowie indirekte Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, die ...

- in Verbindung mit erheblichen Kontroversen in Bezug auf toxische Emissionen und Abfälle stehen.
- in Verbindung mit Kontroversen oder Kritik bezüglich der Umweltauswirkungen der von ihm bezogenen Rohstoffe konfrontiert sind.
- in Verbindung mit der Abholzung von Wäldern oder der Schädigung von Ökosystemen stehen.
- in Verbindung mit Kontroversen im Zusammenhang mit den Auswirkungen eines Unternehmens auf die Umwelt stehen. Hierzu zählen Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität, Freisetzung von Giftstoffen, Energie und Klimawandel, Wassermanagement und nicht gefährlichem Betriebsmüll.
- in Verbindung mit Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität stehen. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehören u. a. eine frühere Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit natürlichen Ressourcen, eine Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit Umweltauswirkungen, weit verbreitete oder ungeheuerliche Auswirkungen aufgrund der Nutzung natürlicher Ressourcen durch das Unternehmen, Auswirkungen aufgrund der direkten oder indirekten Nutzung der Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens, Widerstand gegen verbesserte Praktiken und Kritik von Nichtregierungsorganisationen und/oder anderen Beobachtern.

II. Förderung ökologischer und/oder sozialer Ziele durch ein ESG-Rating

- ESG-Rating des Datenanbieters MSCI von mindestens „A“ oder einen vergleichbaren Wert eines anderen renommierten Datenanbieters

Abseits der zuvor genannten Kriterien gelten für Staatsemittenten und Zielfonds die folgenden Kriterien als Grundlage zur Messung der E&S-Merkmale

Für Investitionen in Staatsemittenten gelten die folgenden Ausschlüsse (beide folgenden Punkte müssen erfüllt sein):

- Der Staat darf nach dem Freedom House Index nicht als „not free“ eingestuft sein **und**

Der Staat muss das Pariser Klimaabkommen unterzeichnet haben

Für Zielfonds gelten die folgenden Kriterien (mind. einer der folgenden Punkte muss erfüllt sein):

Zielfonds werden als ESG-konform klassifiziert, wenn

- nach einem Best-in-Class Ansatz ein ESG-Rating des Datenanbieters MSCI von mindestens „A“ oder ein vergleichbarer Wert eines anderen renommierten Datenanbieters vorliegt **oder**
- Fonds als Art. 8 oder Art. 9 Fonds im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind.

Abseits von allen zuvor genannten Kriterien gelten Green-Bonds, Social-Bonds und Sustainability-Bonds als ESG-konform, auch wenn sie von Emittenten ausgegeben werden, welche nicht den oben genannten Mindestschutz erfüllen.

Die Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale bei diesem Finanzprodukt wird durch die Bewertung der Nachhaltigkeitsindikatoren auf Basis der Daten externer Datenanbieter oder offizieller Publikationen geprüft. Dadurch wird sichergestellt, dass die Nachhaltigkeitsindikatoren und damit verbundenen Anlagegrenzen während des gesamten Lebenszyklus des Finanzprodukts eingehalten werden. Es wird zusätzlich regelmäßig geprüft, ob die gesetzten Ausschlusskriterien und Indikatoren weiterhin Anwendung finden und eingehalten werden können.

Nachhaltige Investitionen

Im Rahmen seiner ESG-Strategie strebt das Finanzprodukt auch einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen in Höhe von 5% seiner Vermögenswerte an. Dabei wird der Anteil des Gesamtumsatzes aus Produkten und Dienstleistungen der Zielunternehmen gemessen, welche positiv zu mindestens einem der ökologischen oder sozialen Ziele beitragen

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen Mindestsatz, um den die in Betracht gezogenen Investitionen reduziert werden sollen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

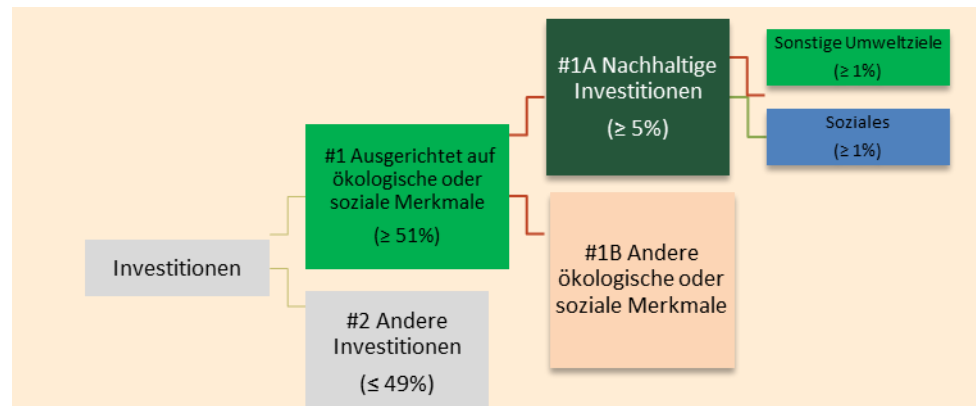
Im Hinblick auf den UN Global Compact werden direkte und indirekte Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, bei denen gemäß Datenbasis beständig kritische Verstöße in den Bereichen Umwelt, Menschenrechte und Geschäftsverhalten vorliegen und das betreffende Unternehmen keine Reaktion darauf zeigt.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Das Finanzprodukt investiert mindestens 51% seiner Vermögenswerte¹⁰ in Investitionen, die unter Berücksichtigung der Definition ESG-konformer Investitionen der Axxion S.A. ökologische oder soziale Merkmale aufweisen. In diesem Zusammenhang gilt zu beachten, dass die Ausschlusskriterien des Mindestschutzes für 100% der direkten und indirekten Investitionen sowie für Zielfonds und Investitionen in Staatsemitenten verbindlich gelten. Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen soll mindestens 5 % der Vermögenswerte betragen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft sind.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Bei Derivaten findet keine Durchschau statt. D.h. dort werden die Mindestkriterien nicht angewendet. Derivate werden aufgrund ihrer Struktur nicht als ESG-Konform klassifiziert, d.h. sie werden nicht zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet.

Sofern das Finanzprodukt die PAIs berücksichtigt bzw. nachhaltige Investitionen anstrebt, werden Derivate aus der Berechnung ausgeschlossen, da es derzeit keine zuverlässigen Methoden gibt, wie Derivate bei der Berechnung der PAIs und des Sustainable Impacts berücksichtigt werden können.

Sofern Derivate für das Finanzprodukt ausgeschlossen werden, findet dies im Emissionsdokument (bspw. Verkaufsprospekt) und/oder den Anlagebedingungen bzw. Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

¹⁰ Die Allokation der Vermögenswerte des Finanzprodukts (Anlagepolitik / -strategie) kann dem Emissionsdokument (bspw. Verkaufsprospekt) und/oder den Anlagebedingungen bzw. Anhang zum Verkaufsprospekt entnommen werden.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Das Finanzprodukt verfolgt keine Taxonomie-Strategie daher existiert kein Mindestmaß an taxonomiefähigen Investitionen somit findet keine Anwendung statt.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

Ja

in fossiles Gas

in Kernenergie

Nein

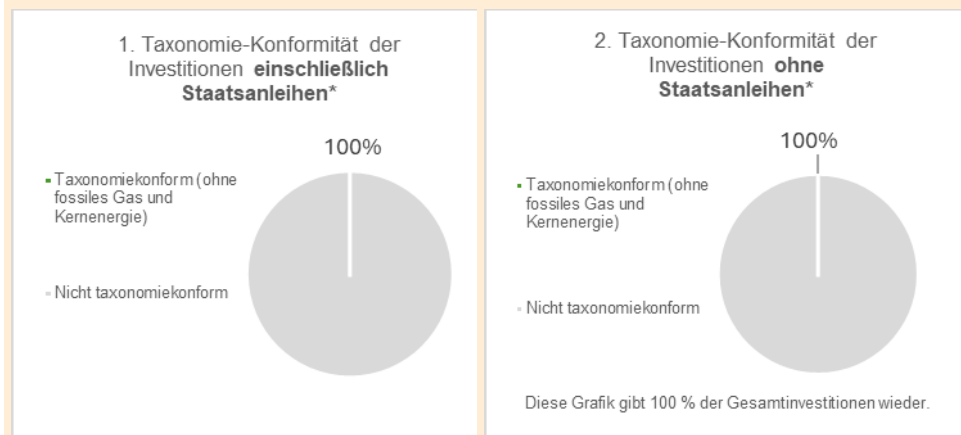
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftsbereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keine Verpflichtung zur Tötigung von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten. Einen Mindestanteil verfolgt dieses Finanzprodukt nicht.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Nachhaltige Investitionen werden als Beitrag zu ökologischen als auch sozialen Zielen gewertet. Unter Umweltzielen werden z.B. die Themen alternative Energien, Energieeffizienz, ökologisches Bauen, nachhaltige Wasser- und Landwirtschaft und Verschmutzungs-prävention gefasst.

Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele des Finanzprodukts beträgt mindestens 5%. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind beträgt 1%.

Genauere Angaben zum tatsächlich erreichten Anteil ökologisch nachhaltiger Investitionen werden im Jahresbericht veröffentlicht.

Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel können beispielsweise nicht mit der EU-Taxonomie konform sein, da einige Emittenten zwar als nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung gelten können, aber einen Teil ihrer Aktivitäten nicht mit den EU-Taxonomiestandards in Einklang bringen oder für die noch keine Daten zur Verfügung stehen, um eine EU-Taxonomiebewertung durchzuführen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele des Finanzprodukts beträgt mindestens 5%. Der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen beträgt dabei 1%.

Genauere Angaben zum tatsächlich erreichten Anteil nachhaltiger Investitionen werden im Jahresbericht veröffentlicht.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ werden Investitionen berücksichtigt, die keine sozialen oder ökologischen Ziele oder Merkmale verfolgen.

Für alle direkten und indirekten Investitionen sowie für Zielfonds und Investitionen in Staatsemissionen gelten die oben genannten Mindestausschlusskriterien als verpflichtend.

Darüber hinaus zählen zu „#2 Andere Investitionen“ Bankguthaben (Flüssige Mittel, Sichteinlagen und Einlagen)Zertifikate, denen kein Einzeltitel zugrunde liegt, sowie Derivate.

Diese Investitionen dienen zur Absicherung, zu Diversifikationszwecken und zur Liquiditätssteuerung, aber nicht zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale.

Für diese Investitionen gilt kein ökologischer und sozialer Mindestschutz.



Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?
Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**

<https://www.axxion.lu/de/fonds>

<https://www.axxion.lu/de/startseite/>

Verwaltungsreglement

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und des Anlegers hinsichtlich des Sondervermögens bestimmen sich nach dem folgenden Verwaltungsreglement, dass am 28. Juli 2008 in Kraft trat und ein Hinweis darauf am 27. August 2008 im „*Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations*“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („Mémorial“) veröffentlicht wurde.

Die vorliegende, geänderte Fassung tritt am 15. Dezember 2025 in Kraft, und wird auf der elektronischen Plattform Recueil électronique des sociétés et associations (www.lbr.lu), unter der Registernummer (K281), offengelegt.

Artikel 1 - Der Fonds

1. Der Fonds **Hoerner Bank Strategie**(„Fonds“) ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (*fonds commun de placement*) aus gesetzlich zulässigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), das für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen („Anleger“) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds („Teilfonds“) im Sinne des Artikels 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“). Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Die Anleger sind am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds in Höhe ihrer Anteile beteiligt.

Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen eines Alternative Investmentfonds („AIF“) in Übereinstimmung mit Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds („Gesetz der 12. Juli 2013“) zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 („AIFM-Richtlinie“).

2. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt außerdem einen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
3. Das Netto-Fondsvermögen (d.h. die Summe aller Vermögenswerte abzüglich aller Verbindlichkeiten des Fonds) muss innerhalb von sechs Monaten nach Zulassung des jeweiligen Teilfonds den Gegenwert von 1.250.000 Euro erreichen. Hierfür ist auf das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Teilfondsvermögen ergibt.
4. Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu jeder Zeit weitere Teilfonds aufzulegen. In diesem Falle wird der Verkaufsprospekt um einen weiteren Anhang ergänzt.
5. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Alle Verpflichtungen und Verbindlichkeiten eines Teilfonds verpflichten nur diesen Teilfonds. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen („Anteilinhaber“), der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, welches von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle erstellt wurde. Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber das Verwaltungsreglement, den Verkaufsprospekt, inkl. dem Anhang des jeweiligen Teilfonds sowie alle genehmigten Änderungen derselben an.

7. Die Anteilwertberechnung erfolgt für jeden Teilfonds nach den in Artikel 6 dieses Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

Artikel 2 - Die Verwaltungsgesellschaft

1. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die **Axxion S.A.** („Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher. Sie wurde am 17. Mai 2001 auf unbestimmte Zeit gegründet.
2. Die Verwaltungsgesellschaft wird durch ihren Vorstand vertreten. Der Vorstand kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder Angestellten der Verwaltungsgesellschaft mit der täglichen Geschäftsführung sowie sonstige Personen mit der Ausführung von Verwaltungsfunktionen und/oder der täglichen Anlagepolitik betrauen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds, unabhängig von der Verwahrstelle, im eigenen Namen aber ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger in Einklang mit diesem Verwaltungsreglement. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, die unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds bzw. seiner Teilfonds zusammenhängen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, entsprechend den in diesem Verwaltungsreglement sowie in dem für den jeweiligen Teilfonds erstellten Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführten Bestimmungen das jeweilige Teilfondsvermögen anzulegen und sonst alle Geschäfte zu tätigen, die zur Verwaltung der Teilfondsvermögen erforderlich sind.
5. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, ein Risikomanagement-Verfahren zu verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Sie muss der Luxemburger Aufsichtsbehörde regelmäßig entsprechend dem von dieser festgelegten Verfahren für den Fonds die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivate-Geschäften verbundenen Risiken mitteilen können.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens einen Anlageberater und/oder Fondsmanager hinzuziehen.

Das Fondsmanagement darf nur einem Unternehmen übertragen werden, das eine Erlaubnis bzw. Zulassung zur Vermögensverwaltung innehält; die Übertragung des Fondsmanagements muss mit den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Anlagerichtlinien in Einklang stehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich außerdem von einem Anlageausschuss, dessen Zusammensetzung von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird, beraten lassen.
7. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Anlageberater/Portfoliomanager mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung Dritter natürlicher oder juristischer Personen bedienen sowie Subanlageberater hinzuziehen.

Artikel 3 - Die Verwahrstelle

1. Gemäß eines Verwahrstellenvertrages zwischen der Verwaltungsgesellschaft, welche auf eigene Rechnung und für Rechnung des Fonds handelt und der BANQUE DE LUXEMBOURG, wurde die BANQUE DE LUXEMBOURG als Verwahrstelle des Fonds („Verwahrstelle“) ernannt für (i) die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds, (ii) die Überwachung der flüssigen Mittel, (iii) die Kontrollfunktionen und (iv) jegliche andere von Zeit zu Zeit vereinbarten und im Verwahrstellenvertrag festgelegten Dienstleistungen.
2. Die Verwahrstelle ist ein in Luxemburg ansässiges Kreditinstitut, dessen Satzungssitz sich am 14, boulevard Royal, in L-2449 Luxembourg befindet und welches im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 5310 eingetragen ist. Sie ist zur Ausführung von Banktätigkeiten gemäß den Vorschriften des abgeänderten Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor zugelassen inklusive, unter anderem, der Verwahrung, Fondsadministration und der damit verbundenen Dienstleistungen.
3. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, dem Gesetz vom 12. Juli 2013 über Verwalter Alternativer Investmentfonds, diesem Verwaltungsreglement sowie dem Verkaufsprospekt (nebst Anlagen).
4. Aufgaben der Verwahrstelle
 - a) Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung des Vermögens des Fonds betraut. Finanzinstrumente, die im Sinne von Artikel 22.5 (a) der abgeänderten Richtlinie 2009/65/EG in Verwahrung genommen werden können („verwahrten Vermögenswerte“), können entweder direkt von der Verwahrstelle gehalten werden oder, soweit die anwendbaren Gesetze und Vorschriften dies zulassen, von anderen Kreditinstituten oder Finanzintermediären, die als ihr Korrespondent, Unterverwahrer, Nominee, Bevollmächtigter oder Beauftragter handeln. Die Verwahrstelle stellt ebenfalls sicher, dass die Barmittelströme (cash flows) des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden.
 - b) Die Verwahrstelle muss außerdem:
 - (vi) sicherstellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und dem Verwaltungsreglement erfolgen;
 - (vii) sicherstellen, dass die Berechnung des Wertes der Anteile des Fonds gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und dem Verwaltungsreglement erfolgt;
 - (viii) den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das Gesetz vom 17. Dezember 2010 oder das Verwaltungsreglement;
 - (ix) sicherstellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
 - (x) sicherstellen, dass die Erträge des Fonds gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.
5. Übertragung von Aufgaben
 - a) Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Verwahrstellenvertrags überträgt die Verwahrstelle die Verwahrung der verwahrten Vermögenswerte des Fonds an einen oder mehrere von der Verwahrstelle ernannte(n) Drittverwahrer.

- b) Die Verwahrstelle wird bei der Auswahl, Bestellung und Überwachung der beauftragten Drittverwahrer mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgehen, um sicherzustellen, dass jeder beauftragte Drittverwahrer die Anforderungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht durch die Tatsache berührt, dass sie alle oder einen Teil der Vermögenswerte des Fonds in ihrer Verwahrung an beauftragte Drittverwahrer übertragen hat.
- c) Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments muss die Verwahrstelle dem Fonds unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückgeben oder einen entsprechenden Betrag erstatten, außer wenn der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.
- d) Gemäß des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 werden die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft, welche auf eigene Rechnung und für Rechnung des Fonds handelt, sicherstellen, dass, wenn das Gesetz eines Drittlandes verlangt, dass bestimmte Finanzinstrumente des Fonds von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und in diesem Drittland keine ortsansässige Einrichtung einer wirksamen aufsichtsrechtlichen Regulierung (einschließlich Mindestkapitalanforderungen) und einer Aufsicht unterliegt und (i) die Verwaltungsgesellschaft die Verwahrstelle anweist, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente auf eine solche ortsansässige Einrichtung zu übertragen, (ii) die Anleger des Fonds, vor Tätigkeit ihrer Anlage, ordnungsgemäß über die Notwendigkeit einer solchen Übertragung aufgrund rechtlicher Zwänge im Recht des Drittlandes, über die Umstände, die die Übertragung rechtfertigen, und über die Risiken, die mit einer solchen Übertragung verbunden sind, unterrichtet werden. Es obliegt der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft die unter (ii) genannte Bedingung zu erfüllen, wobei die Verwahrstelle das Recht hat, betroffene Finanzinstrumente nicht in Verwahrung zu nehmen bis zum ordentlichen Erhalt sowohl der unter (i) angegebenen Anweisung als auch der schriftlichen Bestätigung von Seiten der Verwaltungsgesellschaft, dass die unter (ii) genannte Bedingung ordnungsgemäß erfüllt ist.

6. Interessenskonflikte

- a) Die Verwahrstelle handelt bei der Ausführung ihrer Aufgaben und Pflichten als Verwahrstelle des Fonds ehrlich, fair, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und der Anleger des Fonds.
- b) Als Bank mit diversifizierten Dienstleistungen kann die Verwahrstelle des Fonds direkt oder indirekt, durch mit der Verwahrstelle verbundene oder unverbundene Parteien, zusätzlich zu den Verwahrstellendienstleistungen eine breite Palette an Bankdienstleistungen erbringen. Die Erbringung zusätzlicher Bankdienstleistungen und/oder die Verknüpfungen zwischen der Verwahrstelle und den Hauptdienstleistungsanbietern des Fonds kann zu potenziellen Interessenkonflikten bezüglich der Aufgaben und Pflichten gegenüber des Fonds führen. Solche potenziellen Interessenkonflikte können insbesondere in folgenden Situationen entstehen (der Begriff „CM-CIC Gruppe“ bezeichnet die Bankengruppe, zu der die Verwahrstelle gehört).
 - Die Verwahrstelle überträgt die Verwahrung von Finanzinstrumenten des Fonds an eine Reihe von Drittverwahrern.

- Die Verwahrstelle kann über die Verwahrstellendienstleistungen hinaus zusätzliche Bankdienstleistungen erbringen und/oder bei Geschäften mit außerbörslich gehandelten Derivaten als Kontrahent des Fonds auftreten.
- c) Die folgenden Umstände sollen das Risiko eines Auftretens und die Auswirkungen von Interessenkonflikten verringern, die möglicherweise in den oben genannten Situationen entstehen können.
- d) Das Auswahlverfahren und der Überwachungsprozess von Drittverwahrern werden gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 gehandhabt und sind in funktionaler und hierarchischer Hinsicht von möglichen anderen Geschäftsbeziehungen getrennt, die über die Unterverwahrung der Finanzinstrumente des Fonds hinausgehen und die die Anwendung des Auswahlverfahrens und des Überwachungsprozesses der Verwahrstelle beeinflussen könnten. Das Risiko eines Auftretens und die Auswirkungen von Interessenkonflikten werden weiter dadurch verringert, dass, außer hinsichtlich einer bestimmten Klasse von Finanzinstrumenten, keiner der Drittverwahrer, die die Banque de Luxembourg mit der Verwahrung der Finanzinstrumente des Fonds beauftragt hat, Teil der CM-CIC Gruppe ist. Es besteht eine Ausnahme für Anteile, die von dem Fonds in französischen Investmentfonds gehalten werden, wobei aus operativen Überlegungen der Handel von der französischen Banque Fédérative du Crédit Mutuel („BFCM“) als spezialisiertem Intermediär abgewickelt wird und an den auch die Verwahrung übertragen wird. Die BFCM ist ein Mitglied der CM-CIC Gruppe. Bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben setzt die BFCM ihre eigenen Mitarbeiter gemäß ihren eigenen Verfahren und Verhaltensregeln und unter Berücksichtigung ihres eigenen Kontrollrahmens ein.
- e) Zusätzliche von der Verwahrstelle für den Fonds erbrachte Bankdienstleistungen werden unter Einhaltung der betreffenden rechtlichen und regulatorischen Bestimmungen und Verhaltensregeln (einschließlich Strategien zur bestmöglichen Ausführung) erbracht, und die Erbringung dieser zusätzlichen Bankdienstleistungen und die Erfüllung der Verwahrungsaufgaben sind funktional und hierarchisch voneinander getrennt.
- f) Tritt trotz der vorgenannten Umstände ein Interessenkonflikt auf Ebene der Verwahrstelle auf, wird die Verwahrstelle jederzeit ihre im Verwahrstellenvertrag mit dem Fonds festgelegten Aufgaben und Pflichten beachten und entsprechend handeln. Kann trotz aller getroffenen Maßnahmen ein Interessenkonflikt, der das Risiko erheblicher und nachteiliger Auswirkungen auf den Fonds und die Anleger des Fonds birgt, von der Verwahrstelle unter Beachtung ihrer im Verwahrstellenvertrag mit dem Fonds festgelegten Aufgaben und Pflichten nicht gelöst werden, informiert die Verwahrstelle den Fonds, der geeignete Maßnahmen einleitet.
- g) Da sich die Finanzlandschaft und der Organisationsaufbau des Fonds mit der Zeit verändern können, können sich auch die Art und der Umfang möglicher Interessenkonflikte sowie die Umstände verändern, unter denen Interessenkonflikte auf Ebene der Verwahrstelle möglicherweise entstehen.
- h) Unterliegt der Organisationsaufbau des Fonds oder der Umfang der von der Verwahrstelle für den Fonds erbrachten Dienstleistungen einer erheblichen Veränderung, wird diese Veränderung dem internen Zulassungsausschuss der Verwahrstelle zur Beurteilung und Zustimmung vorgelegt. Der interne Zulassungsausschuss der Verwahrstelle wird unter anderem die Auswirkungen einer solchen Veränderung auf die Art und den Umfang möglicher Interessenkonflikte mit den Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle gegenüber dem Fonds beurteilen und geeignete Abhilfemaßnahmen festlegen.

- i) Anleger des Fonds können sich am eingetragenen Sitz der Verwahrstelle an die Verwahrstelle wenden, um Informationen bezüglich einer möglichen Aktualisierung der vorstehend aufgelisteten Grundsätze zu erhalten.

7. Verschiedenes

- a) Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwahrstelle wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der CSSF.
- b) Die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft können den Verwahrstellenvertrag jederzeit mindestens drei (3) Monate im Voraus schriftlich kündigen (oder früher im Fall von gewissen Verstößen gegen den Verwahrstellenvertrag, einschließlich der Insolvenz einer Partei des Verwahrstellenvertrags). Ab dem Kündigungsdatum wird die Verwahrstelle nicht länger als die Verwahrstelle des Fonds gemäß des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handeln und wird deshalb keine der im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Aufgaben und Pflichten mehr haben, noch in Bezug auf Dienstleistungen, die sie nach dem Kündigungsdatum ausführen muss, dem vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgeschriebenen Haftungsregime unterliegen.
- c) Aktuelle Informationen über die Liste der beauftragten Dritten werden den Anlegern auf <https://www.banquedeluxembourg.com/de/bank/corporate/rechtliche-hinweise> zur Verfügung gestellt.
- d) Als Verwahrstelle wird BANQUE DE LUXEMBOURG alle im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und in den anwendbaren regulatorischen Bestimmungen vorgesehenen Pflichten und Aufgaben erfüllen.
- e) Die Verwahrstelle verfügt über keine Entscheidungsbefugnisse und hat keine Beratungspflichten betreffend der Organisation und Anlagen des Fonds. Die Verwahrstelle ist ein Dienstleister des Fonds und ist nicht verantwortlich für die Erstellung und den Inhalt des Verkaufsprospekts und übernimmt dementsprechend keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen im Verkaufsprospekt und die Gültigkeit der Struktur und der Anlagen des Fonds.
- f) Die Anleger werden eingeladen den Verwahrstellenvertrag zu konsultieren um ein besseres Verständnis der Einschränkungen der Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Verwahrstelle zu bekommen.

Artikel 4 - Anlageziel und allgemeine Bedingungen für die Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der Fondswährung. Dies geschieht anhand eines Diversifikationseffekts durch Mischung unterschiedlicher Vermögens- bzw. Anlage-Klassen, Anlage nach dem Grundsatz der Risikomischung. Zur Wahrung dieses Grundsatzes wird in mindestens vier Vermögensgegenstände mit unterschiedlichen Anlagerisiken investiert oder es werden in einem nicht unerheblichen Umfang Anteile an einem oder an mehreren anderen Vermögen gehalten, die ihrerseits unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt sind.

Eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der einzelnen Anlage- bzw. Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen. Sie ist nur insoweit unschädlich, als Beteiligungen an Immobiliengesellschaften i.S.d. § 1 Abs. 19 Nr. 22 KAGB gehalten werden.

Das Sondervermögen kann ständig an die sich veränderten Chancen und Risiken der internationalen

Finanzmärkte angepasst werden. Je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage sowie der weiteren Börsenaussichten werden die zugelassenen Vermögensgegenstände erworben und veräußert. Das Fondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des Teils II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und Anlagebeschränkungen angelegt.

Die spezifische Anlagepolitik des Teilfonds wird in dem betreffenden Anhang zu dem Verkaufsprospekt beschrieben.

1. Im Rahmen der Umsetzung der fondsspezifischen Anlagepolitik können für den Fonds:

- a) ausschließlich Anteile an Investmentvermögen nach Maßgabe der §§ 196, 218 und 220 KAGB sowie in entsprechende EU-Investmentvermögen oder ausländische AIF („Zielfonds“) erworben werden, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- Für das jeweilige Teilfondsvermögen dürfen Anteile an Zielfonds nach § 196 KAGB sowie entsprechender EU-Investmentvermögen oder ausländischer AIF nur dann erworben werden, wenn jeder dieser „Zielfonds“ nach seinen Vertragsbedingungen bzw. der Satzung seiner Investmentgesellschaft seinerseits insgesamt höchstens 10% des Wertes seines Vermögens in Anteilen an Investmentvermögen anlegt.
 - Für das jeweilige Teilfondsvermögen dürfen Anteile an Zielfonds nach § 218 KAGB sowie entsprechender EU-Investmentvermögen oder ausländischer AIF nur dann erworben werden, wenn jeder dieser „Zielfonds“ nach seinen Vertragsbedingungen bzw. der Satzung seiner Investmentgesellschaft seinerseits insgesamt höchstens 10% des Wertes seines Vermögens in Anteilen an Investmentvermögen nach § 196 und § 218 KAGB sowie entsprechender EU-Investmentvermögen oder ausländischer AIF anlegt und der Erwerb von Anteilen an Investmentvermögen nach § 220 KAGB sowie entsprechender EU-Investmentvermögen oder ausländischer AIF ausgeschlossen ist.
 - Für das jeweilige Teilfondsvermögen dürfen Anteile an Zielfonds nach § 220 KAGB sowie entsprechender EU-Investmentvermögen oder ausländischer AIF nur dann erworben werden, wenn jeder dieser Zielfonds nach seinen Vertragsbedingungen bzw. der Satzung seiner Investmentgesellschaft den Erwerb von Anteilen an Investmentvermögen ausgeschlossen ist.
 - Sofern für Rechnung des Fonds Anteile oder Aktien an Zielfonds nach § 220 KAGB sowie an entsprechenden EU-AIF oder ausländischen AIF erworben werden, gelten § 225 Absatz 3 und 4 Satz 2 und 3, § 228 Absatz 1 und § 229 Absatz 2 KAGB entsprechend.
 - In Anteilen oder Aktien an Zielfonds nach § 220 KAGB sowie an entsprechenden EU-AIF oder ausländischen AIF dürfen nur bis zu 30% des Wertes des Teilfondsvermögens angelegt werden.

Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht mehr als 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen eines Einzigen der vorstehend aufgeführten Zielfonds anlegen.

Für jedes Teilfondsvermögen dürfen nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile eines

Zielfonds erworben werden.

Die Anteile der vorgenannten Zielfonds sind in der Regel nicht börsennotiert. Soweit sie börsennotiert sind, handelt es sich um eine Börse in einem Mitgliedsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in einem anderen OECD-Land oder in Hongkong. Für das Fondsvermögen dürfen keine Anteile von Venture Capital-, Private Equity- oder Hedge-Fonds erworben werden.

- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben werden, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Mitgliedsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („Mitgliedsstaat“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, zugelassen sind oder gehandelt werden;
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben werden, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, zugelassen sind oder gehandelt werden.

Die oben unter Nr. 1 b) und c) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden an Wertpapierbörsen oder geregelten Märkten innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt;

- d) Wertpapiere erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind;
- e) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen in jeder Währung mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten können bei Kreditinstituten getätigt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- f) abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben werden, die an einem der unter den Absätzen b) oder c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“),

sofern

- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen sind;
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können,
- und diese Derivate und OTC-Derivate, ohne den Anlagecharakter des Fonds zu verändern, im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios des Fonds eingesetzt werden.
- Als Basiswerte für abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“) kommen die in den Anlagezielen des jeweiligen Teilfonds genannten Vermögensgegenstände sowie Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen in Betracht.

Zertifikate: Im Teilfonds können strukturierte Wertpapierprodukte (Zertifikate) unter der Bedingung zum Einsatz kommen, dass es sich bei den Zertifikaten um Wertpapiere gemäß Art 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handelt. Als Basiswerte der Zertifikate kommen u.a. in Betracht: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche Anleihen einschl. des Asset-Backed Securities-Bereiches, Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Hedgefonds, Private Equity Investments, Volatilitäts-Investments, Immobilien und Grundstück Investments, Microfinance Investments, Rohstoffe/Waren unter Ausschluss einer physischen Lieferung, Edelmetalle, Wechselkurse, Währungen, Zinssätze, Fonds auf die genannten Basiswerte sowie entsprechende Finanzindizes auf die vorgenannten Basiswerte.

- g) Nicht erworben werden dürfen Anteile an Personengesellschaften.

2. Techniken und Instrumente

- a) Das Fondsvermögen darf im Rahmen der Bedingungen und Einschränkungen, wie sie von der Luxemburger Aufsichtsbehörde vorgegeben werden, Techniken und Instrumente, die die in den Anlagezielen des jeweiligen Teilfonds genannten Vermögensgegenstände sowie Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen zum Gegenstand haben, verwenden, sofern diese Verwendung im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Fondsvermögens, zu Absicherungszwecken sowie zu Spekulationszwecken erfolgt.

Darüber hinaus ist es dem Fonds nicht gestattet, bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten von seinen im Verkaufsprospekt und dem Allgemeinen Verwaltungsreglement festgelegten Anlagezielen abzuweichen.

- b) Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko der Teilfonds wird unter Verwendung der in Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 definierten Verfahren „Brutto-Methode“ (gross method) sowie der „Commitment-Methode“ berechnet. Die maximal zulässige Höhe des durch Derivateinsatz erzeugbaren Leverage ist in den spezifischen Anlagezielen und Anlagepolitiken der Teilfonds explizit genannt.

Der Fonds darf als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen des Artikel 43 (5) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte, berechnet über den commitment – Ansatz, die Anlagegrenzen, gemäß nachstehender Nr. 3 nicht überschreitet. Investiert der Fonds in indexbasierte Derivate, so werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen der nachfolgenden Nr. 3 nicht berücksichtigt. Bei den Indizes die diesen Derivaten zugrunde liegen handelt es sich um Indizes:

- die von der CSSF anerkannt sind,
- deren Zusammensetzung hinreichend diversifiziert ist,
- die eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen und
- die in angemessener Weise veröffentlicht werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften der Nr. 3 mit berücksichtigt werden.

- c) Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwal-

tungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende, Instrumente angeboten werden, die der Fonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert werden.

3. Aussteller- und Anlagegrenzen

Bei der Anlage in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und OTC-Derivaten:

- a) Maximal 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden. Jeder Teilfonds darf bis zu 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat hat oder Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in allen anderen Fällen.

Maximal 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen in nicht notierte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente angelegt werden.

- b) Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen darf die Verwaltungsgesellschaft bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% eines Teilfondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten

investieren.

Insgesamt höchstens 20% des Wertes des Teilfondsvermögens darf in Anteile an Kapitalgesellschaften investiert werden, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Aus der Normierung dieser Anlagegrenze darf eine Ergänzung/ Erweiterung der für diesen Fonds zulässigerweise erwerbbaaren Vermögensgegenstände keinesfalls abgeleitet werden.

Die für den Fonds erworbenen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften müssen unter 10% des Kapitals der jeweiligen Kapitalgesellschaft liegen.

4. Flüssige Mittel

Der Fonds kann – unter Berücksichtigung der Risikomischung – flüssige Mittel in Form von Bankguthaben und regelmäßig gehandelten Geldmarktpapieren in Höhe von bis zu 100% seines Fondsvermögens halten, oder als Festgelder anlegen. Diese sollten grundsätzlich akzessorischen Charakter haben. Die Geldmarktpapiere dürfen im Zeitpunkt ihres Erwerbes für den jeweiligen Fonds eine Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten haben.

Flüssige Mittel können auch auf eine andere Währung als die des Teilfonds lauten.

5. Kredite und Belastungsverbote

- a) Die zum Teilfondsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände dürfen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden lit. b) oder um Sicherheitsleistungen zur Erfüllung von Einschuss- oder Nachschussverpflichtungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten im Sinne von Ziffer 1.f).
- b) Kredite zu Lasten eines Teilfondsvermögens dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10% des jeweiligen Teilfondsvermögens aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind. Die Kreditaufnahme bedarf der Zustimmung der Verwahrstelle zu den Darlehensbedingungen.
- c) Zu Lasten des Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden.

6. Edelmetalle, Zertifikate über solche Edelmetalle, Edelmetallkontrakten

Der Fonds darf in Edelmetallen (z.B. Gold, Silber, Platin, Palladium) oder Zertifikaten über solche Edelmetalle und Edelmetallkontrakten angelegt werden.

7. Weitere Anlagerichtlinien

- a) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.
- b) Das Fondsvermögen darf nicht direkt/physisch in: Immobilien/Grundstücke, Rohstoffe oder Rohstoffkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.
- c) Für einen Teilfonds dürfen keine Verbindlichkeiten eingegangen werden, die, zusammen mit den Krediten nach Nr. 5 lit. b), 10% des jeweiligen Teilfondsvermögens überschreiten.
- d) Es dürfen keine Geschäfte zu Lasten eines Teilfondsvermögens vorgenommen werden, die den Verkauf nicht zu diesem Teilfondsvermögen gehörender Vermögensgegenstände zum Inhalt haben und das Recht, die Lieferung von Vermögensgegenständen zu verlangen (Kaufoption), darf einem Dritten für Rechnung eines Teilfondsvermögens nur eingeräumt werden, wenn die den Gegenstand der Kaufoption bildenden Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Einräumung der Kaufoption zu diesem Teilfondsvermögen gehören.
- e) Es dürfen keine Wertpapiere erworben werden, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegt.
- f) Der Anteil der für Rechnung des Fonds gehaltenen Edelmetalle und Derivate darf insgesamt 30% des jeweiligen Teilfondsvermögens nicht überschreiten. Derivate im Sinne des § 197 Absatz I KAGB werden auf diese Grenze nicht angerechnet.
- g) Die Teilfonds werden keine Wertpapierpensionsgeschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 durchführen.
- h) Die Verwaltungsgesellschaft wird keine Wertpapierleihgeschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 für Rechnung des jeweiligen Teilfondsver-

mögens abschließen.

- i) Unverbriefte Darlehensforderungen dürfen nicht erworben werden,
- j) Mindestens 0,1 % des Wertes des jeweiligen Teilfondsvermögens wird in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente oder anderen liquiden Mitteln gehalten werden.

8. Die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

9. Die Verwaltungsgesellschaft kann geeignete Dispositionen treffen und mit Einverständnis der Verwahrstelle weitere Anlagebeschränkungen aufnehmen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.

10. Wird in der teilfondsspezifischen Anlagepolitik in dem Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt, dass es sich bei dem Teilfonds um einen Aktienfonds bzw. Mischfonds handelt, so gelten folgende, in Verbindung mit den weiteren in Artikel 4 des Verwaltungsreglements aufgeführten Anlagebeschränkungen, Bedingungen:

Bei einem Aktienfonds handelt es sich um einen Teilfonds, welcher fortlaufend mindestens 51% seines Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz anlegt.

Bei einem Mischfonds handelt es sich um einen Teilfonds, welcher fortlaufend mindestens 25% seines Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz anlegt.

Kapitalbeteiligungen sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote für Aktienfonds von mehr als 50 Prozent und für Mischfonds von mindestens 25 Prozent des Wertes des Investmentvermögens. Im Übrigen gelten Investmentanteile nicht als Kapitalbeteiligungen.

Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.

Artikel 5 - Anteile

1. Anteile sind Anteile am jeweiligen Teilfonds. Es können grundsätzlich sowohl Namensanteile als auch Inhaberanteile für den Fonds ausgegeben werden. Es werden Anteile mittels Eintragung in ein Anteilscheinregister des Fonds in der Form von Anteilbestätigungen zur Verfügung gestellt. Die Anteile können auch in Globalzertifikaten verbrieft werden; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteilsbruchteile bis zu 0,001 Anteilen ausgeben. Alle Anteile sind nennwertlos; sie sind voll eingezahlt, frei übertragbar und besitzen kein Vorzugs- oder Vorkaufsrecht. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für den Fonds geführte Anteilregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Anlegern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt. Die Arten der Anteile werden für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.
2. Alle Anteile an dem jeweiligen Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Nr. 3 dieses Artikels, verschiedene Anteilklassen auszugeben.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen innerhalb eines Teilfonds, zwei oder mehrere Anteilklassen vorzusehen. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse beteiligt. Sofern für den Fonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

Artikel 6 - Anteilwertberechnung

1. Das Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro („Fondswährung“).
2. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang festgelegte Währung („Teilfondswährung“) sofern nicht für etwaige weitere Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist (Anteilklassenwährung).
3. Der Anteilwert wird durch die Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle zu jedem im Anhang des jeweiligen Teilfonds genannten Bewertungstag („**Bewertungstag**“) ermittelt.
4. Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) zum Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet.

5. Das Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Investmentanteile werden zum zu den am Bewertungstag zuletzt verfügbaren Kursen bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbareren Bewertungsregeln festlegt.

Sofern die Investmentanteile börsennotiert sind, wird der letzte am Bewertungstag bekannte Kurs zugrunde gelegt. Sowohl ausländische als auch inländische Zielfondsanteile werden unter Umständen nur zu bestimmten Terminen zurückgenommen und bewertet, so dass der Rücknahmepreis möglicherweise nicht mehr den aktuellen Anteilwert widerspiegelt.

- b) Wertpapiere, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, werden zu den am Bewertungstag zuletzt verfügbaren Kursen bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Wertpapierbörsen amtlich notiert, ist der am Bewertungstag zuletzt verfügbare Kurs jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
- c) Wertpapiere, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu dem am Bewertungstag zuletzt verfügbaren Kurs bewertet. Falls die jeweiligen Wertpapiere nicht handelbar sind oder falls für diese Wertpapiere am Bewertungstag keine Kurse festgelegt wurden, werden diese, ebenso wie die sonstigen Wertpapiere und gesetzlich zulässigen Vermögenswerte, zum jeweiligen aktuellen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbareren Bewertungsregeln festgelegt hat.
- d) Geldmarktinstrumente werden zu den am Bewertungstag zuletzt verfügbaren Kursen des Marktes, an dem sie gehandelt werden, bewertet. Bei den im jeweiligen Teilfonds enthaltenen Geldmarktinstrumenten werden Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie Aufwendungen (z.B. Verwaltungsvergütung, Verwahrstellenvergütung, Prüfungskosten, Kosten der Veröffentlichung, etc.) bis einschließlich des Tages vor dem Valutatag berücksichtigt.
- e) Bankguthaben und bestimmte sonstige Vermögensgegenstände (z.B. Zinsforderungen) werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.
- f) Festgelder werden zum Renditekurs bewertet, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem jeweiligen Kreditinstitut geschlossen wurde, der vorsieht, dass das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung zum Renditekurs erfolgt. Dabei wird im Einzelfalle festgelegt, welcher Marktzins bei der Ermittlung des Renditekurses zugrunde gelegt wird. Die entsprechenden Zinsforderungen werden zusätzlich angesetzt.
- g) Forderungen, z.B. abgegrenzte Zinsansprüche sowie Verbindlichkeiten, werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.
- h) Die Forderungen bzw. Verbindlichkeiten aus abgeschlossenen Devisentermingeschäften werden unter Zugrundelegung des zuletzt bekannt gewordenen Terminkurses für das entsprechende Devisentermingeschäft bewertet.

- i) Optionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt einbezogen sind, werden zu den am Bewertungstag zuletzt verfügbaren Kursen der betreffenden Börsen bewertet.
 - j) Optionsrechte, die weder an einer Börse zum Handel zugelassen, noch in einen organisierten Markt einbezogen sind, sind mit dem Verkehrswert zu bewerten, der bei sorgfältiger Einschätzung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände angemessen ist.
 - k) OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet.
 - l) für Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder nicht an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sowie für Schuldscheindarlehen sind die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Emittenten und entsprechender Laufzeit und Verzinsung, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit, zugrunde zu legen,
 - m) auf Derivate geleistete Einschüsse unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste sind dem Investmentvermögen zuzurechnen;
 - n) bei schwebenden Verpflichtungsgeschäften ist anstelle des von der Verwaltungsgesellschaft zu liefernden Vermögensgegenstandes die von ihm zu fordernde Gegenleistung unmittelbar nach Abschluss des Geschäfts zu berücksichtigen. Für die Rückerstattungsansprüche aus Wertpapier-Darlehen ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Wertpapiere maßgebend
6. Falls die jeweiligen Kurse nicht marktgerecht sind und falls für andere als die unter Nr. 5 lit. b) und c) genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt wurden, werden diese Wertpapiere, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes und unter Anwendung der von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsregeln festlegt.
7. Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Teilfondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.
- Das Netto-Teilfondsvermögen wird um die Ausschüttungen reduziert, die gegebenenfalls an die Anleger des jeweiligen Teilfonds gezahlt wurden.
8. Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für den jeweiligen Teilfonds. Soweit jedoch innerhalb des jeweiligen Teilfonds Anteilklassen gebildet wurden, erfolgt die daraus resultierende Anteilwertberechnung nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt immer für den jeweiligen Teilfonds insgesamt.
9. Für den Fonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden. Sofern für den jeweiligen Teilfonds zwei oder mehr Anteilklassen bestehen und ein Ertragsausgleich durchgeführt wird, ist der Ertragsausgleich für jede Anteilklasse separat durchzuführen.

10. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über eine interne Bewertungsrichtlinie, welche geeignete und kohärente Verfahren für die ordnungsgemäße, transparente und unabhängige Bewertung der Vermögensgegenstände des Fonds festlegt.

Artikel 7 - Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:
 - a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein geregelter Markt, an denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde oder ein Handel in einem Umfang nicht möglich ist, der die Bestimmung angemessener Kurse ermöglicht;
 - b) wenn die gewöhnlich für die Wertbestimmung der Vermögenswerte eines Teilfonds verwendeten Informations- oder Berechnungsquellen nicht verfügbar sind;
 - c) während eines Zeitraums, in dem ein Ausfall oder eine Fehlfunktion des Kommunikationsnetzes oder der verwendeten IT-Einrichtungen auftritt, die üblicherweise für die Bestimmung des Preises oder des Wertes des Vermögens eines Teilfonds verwendet werden, oder die für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil erforderlich sind;
 - d) wenn Umtausch- oder Kapitaltransferbeschränkungen oder sonstige Einschränkungen die Ausführung von Transaktionen eines Teilfonds verhindern oder der Ausführung von Transaktionen zu den für solche Transaktionen normalen Wechselkursen und Bedingungen entgegenstehen;
 - e) wenn Umtausch- oder Kapitaltransferbeschränkungen oder sonstige Einschränkungen die Rückführung von Vermögenswerten eines Teilfonds zur Leistung von Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen verhindern oder der Ausführung einer solchen Rückführung zu den für derartige Rückführungen normalen Wechselkursen und Bedingungen entgegenstehen;
 - f) wenn das rechtliche, politische, wirtschaftliche, militärische oder monetäre Umfeld oder ein Fall höherer Gewalt verhindert, dass Vermögen eines Teilfonds in der üblichen Weise zu verwalten und/oder die angemessene Ermittlung des Vermögens verhindert;
 - g) wenn aus einem anderen Grund die Preise oder Vermögenswerte eines Teilfonds nicht zeitnah oder genau ermittelt werden können oder wenn es aus sonstigen Gründen unmöglich ist, die Vermögenswerte eines Teilfonds in der üblichen Weise und/oder ohne wesentliche Beeinträchtigungen der Interessen der Anteilhaber zu veräußern;
 - h) im Falle einer Mitteilung an die Anteilhaber zum Zwecke der Auflösung und Liquidation des Fonds oder zur Information der Anteilhaber über den Ablauf der Liquidation eines Teilfonds oder einer Anteilklasse und ganz allgemein während des Liquidationsprozesses des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilklasse;

- i. während des Verfahrens zur Festlegung der Umtauschverhältnisse im Rahmen einer Verschmelzung, einer Einbringung von Vermögenswerten, einer Vermögens- oder Anteilaufspaltung oder anderer restrukturierender Geschäfte;
- j. während eines Zeitraums, in dem der Handel mit Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilklasse an einer relevanten Börse, an der die Anteile notiert sind, ausgesetzt, eingeschränkt oder geschlossen ist;
- k. in Ausnahmefällen, wenn die Verwaltungsgesellschaft es für notwendig hält, um irreversible negative Auswirkungen auf den Fonds, einen Teilfonds oder eine Anteilklasse abzuwenden, unter Beachtung des Grundsatzes der fairen Behandlung der Anteilhaber in ihrem besten Interesse;
- l. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Teilfonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen;
- m. wenn auf Ebene eines Master-OGAWs, ob auf eigener Initiative oder auf Nachfrage der zuständigen Aufsichtsbehörde, die Ausgabe und Rücknahme seiner Anteile ausgesetzt wurde, so kann auf Ebene des als Feeder aufgesetzten Teilfonds die Berechnung des Nettoinventarwertes während eines Zeitraumes der dem Zeitraum der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes auf Ebene des Master-OGAW entspricht, ausgesetzt werden;
- n. in Fällen, wo die Berechnung von Fondsanteilen sowie Zertifikaten, in die das jeweilige Teilfondsvermögen angelegt ist, ausgesetzt wurde und keine aktuelle Bewertung der Fondsanteile sowie Zertifikate zur Verfügung steht;

Solange die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil zeitweilig eingestellt ist, werden auch die Ausgabe, Rücknahme und der Umtausch von Anteilen eingestellt. Die zeitweilige Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil von Anteilen eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung hinsichtlich anderer Teilfonds, die von dem betreffenden Ereignis nicht berührt sind.

- 2. Alle Anleger, insbesondere Anleger welche einen Zeichnungsantrag bzw. Rücknahmeauftrag oder einen Umtauschantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung bzw. Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in mindestens einer Tageszeitung in den Ländern veröffentlichen, in denen Anteile des jeweiligen Teilfonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, sowie allen Anteilhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.
- 3. Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschanträge verfallen im Falle einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes automatisch. Der Anleger bzw. potentielle Anleger wird darüber informiert, dass nach der Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes die Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschanträge erneut eingereicht werden müssen.

Artikel 8 - Ausgabe von Anteilen

1. Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, dessen Empfänger und maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

Sofern im Anhang zum jeweiligen Teilfonds nicht abweichend geregelt, werden vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen, welche bis spätestens 12:00 Uhr (MEZ) an einem Bewertungstag („Orderannahmeschluss“) bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, zum Ausgabepreis dieses Bewertungstages abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat.

Sofern im Anhang zum jeweiligen Teilfonds nicht abweichend geregelt, werden vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen, welche nach dem Orderannahmeschluss für Zeichnungsanträge bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, zum Ausgabepreis des nächsten Bewertungstages abgerechnet.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar.

Sollte der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig eingehen oder eine für die Einziehung des Gegenwertes der gezeichneten Anteile erteilte Einzugsermächtigung fehlerhaft bzw. unvollständig sein wird der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Register- und Transferstelle eingegangen betrachtet, an dem der Zeichnungsantrag bzw. eine Einzugsermächtigung ordnungsgemäß vorliegt.

Ein Zeichnungsantrag für den Erwerb von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen, den Vornamen und die Anschrift, das Geburtsdatum und den Geburtsort, den Beruf und die Staatsangehörigkeit des Anlegers, die Anzahl der auszugebenden Anteile bzw. den zu investierenden Betrag sowie den Namen des Teilfonds angibt und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist. Darüber hinaus muss die Art und Nummer sowie die ausstellende Behörde des amtlichen Ausweises, den der Anleger zur Identifizierung vorgelegt hat, auf dem Zeichnungsschein vermerkt sein sowie eine Aussage darüber, ob der Anleger ein öffentliches Amt bekleidet. Die Richtigkeit der Angaben ist von der entgegennehmenden Stelle auf dem Zeichnungsantrag zu bestätigen.

Des Weiteren erfordert die Vollständigkeit eine Aussage darüber, dass der / die Anleger wirtschaftliche Berechtigte(r) der zu investierenden und auszugebenden Anteile ist/sind. Die Bestätigung des Anlegers / der Anleger, dass es sich bei den zu investierenden Geldern nicht um Erträge aus einer/mehreren strafbare/n/r Handlung/en handelt. Eine Kopie des zur Identifizierung

vorgelegten amtlichen Personalausweises oder Reisepasses. Diese Kopie ist mit folgendem Vermerk: „Wir bestätigen, dass die in dem amtlichen Ausweispapier ausgewiesene Person in Person identifiziert wurde und die vorliegende Kopie des amtlichen Ausweisapiers mit dem Original übereinstimmt.“ zu versehen.

Die Anträge auf Zeichnung von Anteilen an dem jeweiligen Teilfonds werden im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Register- und Transferstelle angenommen. Dem Anleger werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle Namensanteile in entsprechender Höhe von der Register- und Transferstelle zugeteilt und durch Eintragung in das Anteilregister übertragen. Die technische Abwicklung der Anteilausgabe wird von der Register- und Transferstelle unter Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft übernommen.

3. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen können bei der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält und der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden. Die vorgenannten Stellen sind verpflichtet, die Zeichnungsanträge unverzüglich an die Register- und Transferstelle weiterzuleiten.

Sofern im Anhang zum jeweiligen Teilfonds nicht abweichend geregelt, werden vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen, welche bis spätestens zum Orderannahmeschluss für Zeichnungsanträge bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, zum Ausgabepreis dieses Bewertungstages abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird.

Sofern im Anhang zum jeweiligen Teilfonds nicht abweichend geregelt, werden vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen, welche nach Orderannahmeschluss für Zeichnungsanträge bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, zum Ausgabepreis des nächsten Bewertungstages abgerechnet.

Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Register- und Transferstelle übertragen, indem sie der Stelle gutgeschrieben werden, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar. Sacheinlagen sind unzulässig, sofern nicht nach Maßgabe der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sämtliche Vermögensgegenstände eines ebenfalls von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Sondervermögens mit nicht wesentlich abweichenden Anlagegrundsätzen und –grenzen sowie Gebühren zum Geschäftsjahresende des übertragenden Sondervermögens in diesen Fonds übertragen werden.

4. Sofern die Ausgabe im Rahmen von angebotenen Sparplänen erfolgt, wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet, und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt. Sofern für einen Teilfonds Sparpläne angeboten werden, wird darauf für den jeweiligen Teilfonds im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt hingewiesen.
5. Die Umstände, unter denen die Ausgabe von Anteilen eingestellt wird, werden in Artikel 9 i.V.m. Artikel 7 des Verwaltungsreglements beschrieben.

Artikel 9 - Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse oder zum Schutz des jeweiligen Teilfonds erforderlich erscheint

In diesem Fall wird die Verwahrstelle auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten.

Artikel 10 - Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum Anteilwert („Rücknahmepreis“) des jeweiligen Bewertungstages für Rechnung des jeweiligen Teilfonds zurückzunehmen. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben. Der Rücknahmepreis wird bis auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Die Rücknahme kann sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen vermindern. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die Verwahrstelle sowie über die Zahlstelle. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Anleger oder eines Teilfonds oder im Interesse des Fonds erforderlich erscheint.

2. Vollständige unwiderrufliche Rücknahmeaufträge für die Rücknahme von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Ein Rücknahmeauftrag von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anlegers, sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden Anteile und den Namen des Teilfonds angibt, und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist.
3. Vollständige unwiderrufliche Rücknahmeaufträge für die Rücknahme von Inhaberanteilen können bei der Stelle, bei der der Anleger sein Depot unterhält und der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden. Die vorgenannten Stellen sind verpflichtet, die Rücknahmeaufträge unverzüglich an die Register- und Transferstelle weiterzuleiten.
4. Sofern im Anhang zum jeweiligen Teilfonds nicht abweichend geregelt, werden vollständige Rücknahmeaufträge welche vor Orderannahmeschluss eingegangen sind, zum Anteilwert dieses Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird.

Sofern im Anhang zum jeweiligen Teilfonds nicht abweichend geregelt, werden vollständige Rücknahmeaufträge, welche nach Orderannahmeschluss eingegangen sind, zum Anteilwert des nächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages, abgerechnet.

Sofern im Anhang zum jeweiligen Teilfonds nicht abweichend geregelt, verschieben sich bei vollständigen Rücknahmeaufträgen, welche nach dem vorgenannten Orderannahmeschluss für Rücknahmeaufträge eingegangen sind, die Anteilrücknahme und der maßgebliche Preis jeweils auf den nachfolgenden Bewertungstag.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird.

5. Maßgeblich für den Eingang des Rücknahmeauftrages ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.
6. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung, in jedem Fall vor der Berechnung des nächsten Anteilwertes.
7. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme von Anteilen wegen einer Einstellung der Berechnung des Anteilwertes und bei erheblichen Rücknahmeanträgen wie in der nachfolgenden Nr. 8 dieses Artikel 10 definiert zeitweilig einzustellen. Die Bedingungen für die Einstellung der Berechnung des Anteilwertes sind in Artikel 7 dieses Verwaltungsreglements geregelt. Während der Aussetzung der Rücknahme findet keine Ausgabe von Anteilen statt. Sobald die Einstellung der Berechnung des Anteilwertes und die Aussetzung der Rücknahme aufgehoben werden, beginnt die Ausgabe von Anteilen erst dann wieder, wenn alle offenen Rücknahmeanträge ausgeführt worden sind.
8. Darüber hinaus bleibt der Verwaltungsgesellschaft das Recht vorbehalten, die Rücknahme / den Umtausch von Anteilen für bis zu 10 aufeinander folgende Luxemburger Bankarbeitstage zu beschränken, wenn die Rückgabe- / Umtauschverlangen der Anleger, für einen Bewertungstag, der zugleich Abrechnungstichtag für Rücknahme- und/oder Umtauschverlangen ist („Abrechnungstichtag“), einen Schwellenwert erreichen, ab dem die Rückgabe- / Umtauschverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds / betreffenden Teilfonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können (Gating). Sofern im Anhang zum Fonds / jeweiligen Teilfonds nicht abweichend geregelt, wird der Schwellenwert auf 10% festgelegt. Er beschreibt das Rückgabe- und/oder Umtauschverlangen prozentual zum Nettoinventarwert des Fonds / betreffenden Teilfonds.

In diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft dem Rückgabe- / Umtauschverlangen je Anleger nur anteilig entsprechen. Dies bedeutet, dass jede Rücknahme- / Umtauschorder nur anteilig ausgeführt wird. Der nichtausgeführte Teil wird so behandelt, als ob durch den Anleger weitere Anträge zur Rücknahme / zum Umtausch zu dem nächstfolgenden Abrechnungstichtag und, soweit erforderlich, zu den nachfolgenden Abrechnungstichtagen gestellt worden wären, bis die jeweilige Rücknahme- / Umtauschorder in voller Höhe ausgeführt ist.

Weitere Einzelheiten zum Verfahrensablauf der Rücknahme- / Umtauschbeschränkung sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

8. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Anteilhaber berechtigt, erhebliche Rücknahme erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anteilhaber verkauft wurden. Eine erhebliche Rücknahme ist anzunehmen, wenn an einem Bewertungstag die Rücknahme von Anteilen in Höhe von 10% des Netto-Fondsvermögens beantragt wird. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile ausgegeben. Die Ausgabe von Anteilen wird erst wieder aufgenommen, wenn die noch ausstehenden Rücknahmeanträge ausgeführt worden sind. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem Fondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anteilhabern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Anleger durch Bekanntmachungen in hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitungen und ggf. in den offiziellen elektronischen Informationsmedien im Großherzogtum Luxemburg und in den Ländern in denen Anteile des Fonds vertrieben werden über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unterrichten. Die Verwaltungsgesellschaft wird der Luxemburger Aufsichtsbehörde und den Aufsichtsbehörden derjenigen Länder in denen Sie die Anteile des Fonds vertreibt, die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme unverzüglich anzeigen.
9. Der Umtausch sämtlicher Anteile oder eines Teils derselben in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des entsprechend Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements maßgeblichen Anteilwertes der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision in Höhe von maximal 1% des Anteilwertes der zu zeichnenden Anteile, mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des Teilfonds der umzutauschenden Anteile zu dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Ein Umtausch von Anteilen, in einen anderen Teilfonds bzw. eine andere Anteilklasse ist lediglich möglich sofern der Anleger die Bedingungen für den Direkterwerb von Anteilen des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse erfüllt.

Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Teilfonds erfolgen, sofern nicht im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist und wenn der Anleger die im Anhang genannten Bedingungen für eine Direktanlage in diese Anteilklasse erfüllt. In diesen Fällen wird keine Umtauschprovision erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint.

Artikel 11 - Rechnungsjahr – Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt am 01. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres. Das erste Rechnungsjahr begann mit Gründung des Fonds und endete am 30. April 2009.

2. Die Jahresabschlüsse des Fonds werden von einem Abschlussprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.
3. Spätestens sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht nach Lux GAAP entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Drei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht. Der erste Bericht ist ein ungeprüfter Halbjahresbericht und wurde zum 31. Oktober 2008 veröffentlicht. Sofern dies für die Berechtigung zum Vertrieb in anderen Ländern erforderlich ist, können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Artikel 12 - Verwendung der Erträge

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann die in dem jeweiligen Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Anleger des Fonds jährlich ausschütten oder diese Erträge in dem jeweiligen Teilfonds thesaurieren. Dies findet im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.
Sofern für einen Teilfonds Anteilklassen bestehen, findet dies sowie eine etwaige Ausschüttungsberechtigung im entsprechenden Prospektanhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.
2. Die Ausschüttung kann bar oder in Form von Gratisanteilen erfolgen.
3. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter einen Betrag vom 1.250.000 Euro sinkt. Sofern im jeweiligen Anhang eine Ausschüttung der Erträge vorgesehen ist, kann abweichend hiervon auf gesonderten Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auch eine Thesaurierung der Erträge vorgenommen werden.
4. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisanteilen vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausgezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des Fonds.
5. Ausschüttungen an Inhaber von Inhaberanteilen erfolgen in der gleichen Weise wie die Auszahlung des Rücknahmepreises an die Inhaber von Inhaberanteilen.
6. Sofern im jeweiligen Anhang eine Thesaurierung der Erträge vorgesehen ist, können auf gesonderten Beschluss der Verwaltungsgesellschaft neben den ordentlichen Nettoerträgen die realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder die sonstigen Erträge nicht wiederkehrender Art sowie sonstige Aktiva, jederzeit ganz oder teilausgeschüttet werden, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter einen Betrag vom 1.250.000 Euro sinkt.

Artikel 13 - Kosten

Neben den im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt für den jeweiligen Teilfonds festgelegten Kosten trägt der jeweilige Teilfonds folgende Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

1. Für die Verwaltung des jeweiligen Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Zudem können aus Zielfondsinvestments ganz oder teilweise Bestandsprovisionen an die Verwahrstelle, den Portfolioverwalter bzw. die Vertriebsstellen fließen. Zusätzlich kann aus Zielfondsinvestments ein Anteil der jährlichen Verwaltungsvergütung dieser Fonds ganz oder teilweise als Rückvergütung an die Verwahrstelle, den Portfolioverwalter, die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Vertriebsstellen fließen. Daneben kann der Portfolioverwalter oder die Gesellschaft den Vertriebspartnern weitere Zuwendungen in Form von unterstützenden Sachleistungen (z. B. Mitarbeiterschulungen) und ggf. Erfolgsboni, die ebenfalls mit den Vermittlungsleistungen der Vertriebspartner im Zusammenhang stehen, gewähren, welche nicht dem Fondsvermögen gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Anleger nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen seitens der Vertriebspartner aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern. Nähere Informationen zu den Zuwendungen können die Anleger von den Vertriebspartnern erfahren.

Daneben erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine wertentwicklungsorientierte Vergütung („Performance-Fee“), welche als jährlicher Prozentsatz auf den Teil der jährlich netto, d.h. unter Berücksichtigung eventueller zwischenzeitlicher Wertminderungen, erwirtschafteten Wertentwicklung berechnet wird. Diese Performance-Fee kann entweder auf den gesamten Nettowertzuwachs oder den einen bestimmten Mindestprozentsatz oder eine Benchmark übersteigenden Teil des Nettowertzuwachses gerechnet werden. In einem Geschäftsjahr netto erzielte Wertminderungen oder Wertzuwächse unter dem Mindestprozentsatz werden nicht auf das folgende Geschäftsjahr zum Zweck der Berechnung der Performance-Fee vorgetragen. Die prozentuale Höhe sowie der Berechnungsmodus der Performance-Fee sind in dem jeweiligen Prospektanhang aufgeführt.

Neben der vorgenannten Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des jeweiligen Teilfonds, fallen für das jeweilige Teilfondsvermögen indirekt für die in ihm enthaltenen Zielfonds weitere Kosten (z.B. Verwaltungsvergütung, Verwahrstellenvergütung, Performance-Fee, etc.) an.

Soweit der jeweilige Teilfonds in Zielfonds anlegt, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft oder einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.

Soweit der jeweilige Teilfonds jedoch in Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und / oder verwaltet werden, sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Im Übrigen ist in allen Fällen zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, die dem Teilfondsvermögen gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospektes (nebst Anhang) und dieses Verwaltungsreglements belastet werden, Kosten für das Management und die Verwaltung, die

Verwahrstellenvergütung, die Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren der Zielfonds, in welche der jeweilige Teilfonds anlegt, auf das Vermögen dieser Zielfonds anfallen werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten entstehen kann.

Für die für den jeweiligen Teilfonds erworbenen Zielfondsanteile wird im Jahres- und Halbjahresbericht der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen gelegt, die dem jeweiligen Teilfonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind. Ferner wird in den Berichten die Vergütung offen gelegt, die dem Teilfondsvermögen von der Verwaltungsgesellschaft selbst, einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Der Verwaltungsgesellschaft können im Zusammenhang mit Handelsgeschäften geldwerte Vorteile (Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft gewährt an Vermittler, z.B. Kreditinstitute wiederkehrend Vermittlungsentgelte als sogenannte „Vermittlungsfolgeprovisionen“. Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Teilfondsvolumen bemessen.

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt für die Bewertung von Vermögensgegenständen eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,20% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfondsvermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Die Vergütung wird monatlich anteilig erhoben. Sie wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit dem Teilfondsvermögen zusätzlich belastet.

2. Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
3. Die Verwahrstelle erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Verwahrstellenvergütung sowie Bearbeitungsgebühren, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Die Verwahrstelle erhält des Weiteren bankübliche Spesen. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
4. Die Register- und Transferstelle erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind.
5. Eine Gesamtkostenquote des jeweiligen Teilfonds in Form einer einzigen Zahl, die auf Zahlen des vorangegangenen Geschäftsjahres basiert, wird berechnet und im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht. Im Jahresbericht wird dargestellt, welche Kosten in die Gesamtkostenquote einbezogen werden.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann dem jeweiligen Teilfonds außerdem folgende Kosten belasten:
 - a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen

in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Teilfonds und deren Verwahrung, die banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland;

Ausgenommen hiervon sind Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge bei Anteilen von Zielfonds, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden;

Für die Durchführung von Handelstätigkeiten kann die Verwaltungsgesellschaft marktübliche Spesen und Gebühren erheben, die bei Transaktionen für den jeweiligen Teilfonds, insbesondere in Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten, anfallen;

- b) alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des Fonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des jeweiligen Teilfonds in Fondsanteilen anfallen;
- c) darüber hinaus werden der Verwahrstelle, der Zentralverwaltungsstelle und der Register- und Transferstelle die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten erstattet. Die Verwahrstelle erhält des Weiteren bankübliche Spesen;
- d) Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das jeweilige Teilfondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des jeweiligen Teilfonds erhoben werden; Kosten im Zusammenhang mit Quellensteuerrückerstattungsverfahren;
- e) Kosten für die Rechtsberatung, Gerichtskosten, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger des jeweiligen Teilfonds handelt;
- f) Honorare und Kosten des Wirtschaftsprüfers;
- g) Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, Aktualisierung den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für den Fonds, insbesondere des Verkaufsprospektes, des Verwaltungsreglements, der Jahres- und Halbjahresberichte, sämtliche weitere Berichte und Dokumente welche gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen notwendig sind, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Anleger, der Einberufungen, der Mehrwertsteuererklärungen, etwaiger Anteilzertifikate sowie Ertragsschein- und Bogenerneuerungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern in denen die Anteile des Fonds bzw. eines Teilfonds vertrieben werden sollen, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen, die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden, die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden sowie der unter Umständen für den Vertrieb von Anteilen des Fonds in diesen Ländern erforderlichen „Basisinformationsblättern“. Hinsichtlich der unter diesem Artikel 11 Ziffer 8. i) vorgenannten Kosten können sowohl entsprechende Kosten der Verwaltungsgesellschaft, wenn und soweit die Verwaltungsgesellschaft die Leistungen selbst erbrächte, als auch Kosten der von der Verwaltungsgesellschaft mit

der Ausführung beauftragten Dritten fallen. Hinsichtlich der „Basisinformationsblätter“ fallen hierunter sowohl Kosten der Verwaltungsgesellschaft sowie von der Verwaltungsgesellschaft beauftragter Dritter, die mit der Initialerstellung, planmäßigen- sowie außerplanmäßigen Aktualisierung, Übersetzung, Distribution, SRRI-Überwachung oder sonstiger im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinie 583/2010 erforderlichen Tätigkeiten notwendig werden.;

- h) die Verwaltungsgebühren, die für den jeweiligen Teilfonds bei sämtlichen betroffenen Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde und anderer Aufsichtsbehörden sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente des jeweiligen Teilfonds;
- i) Kosten, im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
- j) ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- k) Versicherungskosten;
- l) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der Vertriebsstellen, Informationsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;
- m) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen;
- n) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses sowie Kosten für Interessenverbände und laufende Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
- o) Kosten für die Beurteilung des jeweiligen Teilfonds durch national und international anerkannte Ratingagenturen;
- p) Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstausgabe von Anteilen;
- q) Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen;
- r) Kosten für die Performance-Attribution;
- s) Alle anderen außerordentlichen oder unregelmäßigen Ausgaben, welche üblicherweise zu Lasten der Teilfondsvermögen gehen;
- t) Die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
- u) Auslagen des Vorstandes der Verwaltungsgesellschaft;
- v) generelle Betriebskosten des Fonds;
- w) Kosten für die Risikomessung;
- x) Kosten (Aufwandsersatz) für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens erhobenen Ansprüchen.

Unter Nr. 7 lit d) ist vor allem die *taxe d'abonnement* für die Anlage in Zielfonds Nicht-Luxemburger Rechts zu nennen. Eine Schätzung der Gesamtsumme der Auslagen und sonstigen Kosten der Zentralverwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Register- und Transferstelle, sowie der unter Nr. 7 lit. a) bis c); e) bis m) und o) fallenden Kosten sowie der unter Nr. 7 lit. n) fallenden Auslagen des Anlageausschusses werden für den jeweiligen Teilfonds im betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt angegeben.

Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen und den Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

Die Kosten für die Gründung des Fonds (welche unter anderem folgende Kosten beinhalten können: Strukturierung und Abstimmung der Fondsunterlagen sowie fondsspezifischen Dokumente, externe Beratung, Abstimmung des Auflageprozesses mit den entsprechenden Dienstleistern) und die Erstausgabe von Anteilen (Nr. 7 lit. p)) werden auf maximal 50.000,- Euro geschätzt und dem bereits existierenden Teilfondsvermögen im ersten Geschäftsjahr belastet. Die Kosten im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds werden dem jeweiligen Teilfondsvermögen, dem sie zuzurechnen sind, im ersten Geschäftsjahr belastet.

Die Kosten im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Anteilklassen werden zulasten der Anteilpreise der jeweiligen neuen Anteilklasse in Rechnung gestellt.

Artikel 14 - Änderungen des Verwaltungsreglements, der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Verwahrstelle dieses Verwaltungsreglement jederzeit vollständig oder teilweise ändern.
2. Änderungen dieses Verwaltungsreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt sowie in allen sonstigen in den jeweiligen Vertriebsländern gesetzlich erforderlichen Publikationsmedien veröffentlicht und treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Änderungen desselben werden auf der Internetseite des Handelsregisters des Bezirksgerichts Luxemburg, www.lbr.lu, hinterlegt und auf der elektronischen Plattform „Recueil électronique des sociétés et associations“, offengelegt.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlagestrategie und/oder die Anlagepolitik vollständig oder teilweise ändern. Die Anleger werden, sofern gesetzlich erforderlich, mittels Pflichtmitteilung über die Änderung der Anlagestrategie und/oder Anlagepolitik mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten der Änderungen informiert.
4. Im Rahmen von Änderungen der Anlagestrategie und/oder der Anlagepolitik haben die Anleger die mit den Änderungen nicht einverstanden sind, die Möglichkeit, ihre Anteile kostenlos innerhalb von 30 Tagen, beginnend ab dem Tag der Veröffentlichung, an den jeweiligen Teilfonds zurückzugeben.

Artikel 15 - Veröffentlichungen

1. Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, jeder Zahlstelle und Vertriebsstelle erfragt werden. Sie werden außerdem in den jeweils erforderlichen Medien eines jeden Vertriebslandes veröffentlicht. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise börsentäglich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.axxion.lu veröffentlicht.
2. Daneben wird die Verwaltungsgesellschaft alle sonstigen gesetzlichen Veröffentlichungspflichten des jeweiligen Vertriebslandes beachten.
3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg. In jedem Jahres- und Halbjahresbericht wird der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge angegeben, die dem jeweiligen Teilfonds im Berichtszeitraum für den

Erwerb und die Rückgabe von Zielfondsanteilen berechnet worden sind, sowie die Vergütung angegeben, die dem jeweiligen Teilfonds von einer anderen Verwaltungsgesellschaft (Kapitalanlagegesellschaft) oder einer anderen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die in dem jeweiligen Teilfonds gehaltenen Zielfondsanteile berechnet wurde.

4. Verkaufsprospekt (nebst Anhängen), Verwaltungsreglement, das Basisinformationsblatt sowie Jahres- und soweit bereits veröffentlicht Halbjahresbericht des Fonds können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.axxion.lu kostenlos abgerufen werden. Der aktuelle Verkaufsprospekt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei jeder Zahlstelle in einer Papierfassung erhältlich. Der jeweils gültige Verwahrstellenvertrag, die Satzung der Verwaltungsgesellschaft sowie der Zentralverwaltungsdienstleistungsvertrag können bei der Verwaltungsgesellschaft, bei den Zahlstellen an deren jeweiligem Gesellschaftssitz eingesehen werden.

Artikel 16 - Auflösung des Fonds und von Teilfonds

1. Der Fonds und der jeweilige Teilfonds sind auf unbestimmte Zeit errichtet. Unbeschadet dieser Regelung kann der Fonds bzw. der jeweilige Teilfonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, insbesondere sofern seit dem Zeitpunkt der Auflegung erhebliche wirtschaftliche und/oder politische Änderungen eingetreten sind.
2. Die Auflösung des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
 - a) wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb von zwei Monaten oder der vertraglichen Fristen erfolgt;
 - b) wenn über die Verwaltungsgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird; oder die Verwaltungsgesellschaft liquidiert wird, sofern nicht die Verwaltung des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds in diesen Fällen auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen wird;
 - c) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements bleibt;
 - d) in anderen, im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Fällen.
3. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur vorzeitigen Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Liquidation erfolgt durch einen oder mehrere Liquidatoren, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt werden. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare („Netto-Liquidationserlös“), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft / des Liquidators unter den Anlegern des jeweiligen Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anleger bei der *Caisse des Consignations* im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.
4. Die Anleger, deren Erben, Gläubiger oder Rechtsnachfolger können weder die vorzeitige Auflösung noch die Teilung des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds beantragen.

5. Die Auflösung des Fonds wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft auf der elektronischen Plattform „Recueil électronique des sociétés et associations“ offengelegt und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.

Artikel 17 - Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Vorstandes gemäß nachfolgender Bedingungen beschließen, den Fonds oder einen Teilfonds in einen anderen OGA, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, einzubringen. Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Netto-Fondsvermögen bzw. Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Betrag mit 5 Mio. Euro festgesetzt.
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds zu verwalten.

Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGA verstößt.

Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden OGA.

Die Anleger des einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 10 dieses Verwaltungsreglements beschrieben ist, zu verlangen. Die Anteile der Anleger, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des aufnehmenden OGA ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anleger einen Spitzenausgleich.

Bei einer Verschmelzung zwischen zwei oder mehreren Fonds bzw. Teilfonds können die betroffenen Fonds bzw. Teilfonds die Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtäusche von Anteilen zeitweilig aussetzen, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Anteilhaberschutzes gerechtfertigt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß vorstehender Bedingungen ebenfalls jederzeit beschließen, die Vermögenswerte eines Teilfonds einem anderen bestehenden Teilfonds des Fonds oder einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen oder einem anderen Teilfonds innerhalb eines solchen Organismus für gemeinsame Anlagen zuzuteilen und die Anteile als Anteile eines anderen Teilfonds (nach einer Aufteilung oder Konsolidierung, so erforderlich, und der Auszahlung der Anteilsbruchteile an die Anteilhaber) neu zu bestimmen.

Artikel 18 - Übertragung der Verwaltung des Sondervermögens auf eine andere Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Vorstandes beschließen, die Verwaltung des Fonds einer anderen Verwaltungsgesellschaft zu übertragen. Die Übertragung bedarf der Genehmigung der Luxemburger Aufsichtsbehörde und einer entsprechenden Ergänzung des Verkaufsprospektes.

Artikel 19 - Verjährung

Forderungen der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von 5 Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 16 Nr. 3 dieses Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Artikel 20 - Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Verwaltungsreglement unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen dieses Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Das Verwaltungsreglement ist bei dem Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Vertriebslandes zu unterwerfen, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen.
2. Der deutsche Wortlaut dieses Verwaltungsreglements ist maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können im Hinblick auf Anteile des jeweiligen Teilfonds, die an Anleger in einem nicht deutschsprachigen Land verkauft werden, für sich selbst und den jeweiligen Teilfonds Übersetzungen in den entsprechenden Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind.
3. Sofern Begriffe, welche durch das Verwaltungsreglement nicht definiert sind, einer Auslegung bedürfen, finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Anwendung. Dieses gilt insbesondere für die in Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 definierten Begriffe.

Artikel 21 - Inkrafttreten

Das Verwaltungsreglement tritt am 15. Dezember 2025 in Kraft.

Luxemburg, im November 2025

Die Verwaltungsgesellschaft

Axxion S.A.

Die Verwahrstelle

Banque de Luxembourg S.A.



Axxion S.A.
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Tel: +352 / 76 94 94 -1
Fax: +352 / 76 94 94 - 555
info@axxion.lu
www.axxion.de

